

2023

Dienstvorschriften



Ordnungsstrafbestimmungen

Ordnungsbefugnisse
der
Volkspolizei

Stand 1. Januar 1989

Chris

www.polizeilada.de

26.02.2023

ZUR BEACHTUNG

Die Informationen in diesem Dokument dienen ausschließlich zur Aufklärung und Berichterstattung über Vorgänge des Zeitgeschehens und der militärhistorischen und wissenschaftlichen Forschung. Die Veröffentlichung hat keinen politischen Hintergrund. Der Herausgeber¹ distanziert sich ausdrücklich von Kriegsverherrlichung und extremistischen Zielen, sowie von Menschen- oder Völkerrechtswidrigen Handlungen.

Anmerkungen und Fußnoten sind entsprechen der Quellen gekennzeichnet. Diesbezüglich auch Fotos und Abbildungen, welche nicht selbst erstellt wurden.

Die Datei und deren Inhalte wurden nur für den privaten Gebrauch erstellt². Eine gewerbliche Nutzung ist nicht gestattet. Eine Verwendung der Datei in Print- oder elektronischen Medien ist nur mit Zustimmung des Autors - hier IG Historische Einsatzfahrzeuge der Polizei - gestattet. Bei Verwendung von Auszügen aus dieser Datei, ist generell der Urheber zu vermerken. Dies betrifft auch Anmerkungen und Fußnoten.

Diese Datei ist als Datenbankwerk im Sinne der §§ 5, 55a UrhG urheberrechtlich geschützt. Somit ist eine Vervielfältigung, unberechtigte Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe, nur mit schriftlicher Genehmigung des Erstellers dieser Datei gestattet.

Es wird ausdrücklich jede Gewährleistung für die Benutzung der Datei ausgeschlossen. Die Datei wurde so erstellt, wie diese zur Verfügung gestellt wurde.

Für Haftungen, gleich welcher Art, ist der Ersteller dieser Datei im Innerverhältnis freizustellen. Sollten berechnete Ansprüche bestehen, so ist vorab der Ersteller dieser Datei zu konsultieren. Gerichts- und anwaltliche Kosten, hat der Antragsgegner zu tragen, sofern nicht besondere Gründe diesem entgegenstehen.

Bei Verletzung der zuvor genannten Bedingungen, behält es sich der Ersteller dieser Datei vor, Vermögensschäden welche aus der Verwendung dieser Datei, des Inhaltes sowie der enthaltenen Informationen oder aus der Unmöglichkeit diese Datei weiter zu verwenden, entstehen diese Ansprüche gegen den Verursacher geltend zu machen.

Für Schäden oder Beschädigungen, welche durch die Benutzung dieser Datei entstehen, ist eine Haftung durch den Ersteller dieser Datei/Webseite generell aus zu schließen.

¹ Herausgeber/Autor/Ersteller

² es auch nicht gestattet, die Datei kommerziell aus "Privatperson" zu nutzen. D.h. die Datei zu Reproduzieren und in Internethandelsplattformen, Veranstaltungen oder Tausch- und Handelsplätzen gegen Entgelt anzubieten.

DIE VOLKSPOLIZEI

Sonderdruck 2/1989

Ordnungsstrafbestimmungen

Ordnungsstrafbefugnisse der Volkspolizei

Stand vom 1. Januar 1989

ANHANG

**Änderungen und Ergänzungen
gesetzlicher Bestimmungen**

vom 14. Dezember 1988

Wernsmund

Ordnungsstrafbestimmungen

**Ordnungsstrafbefugnisse
der
Volkspolizei**

Stand vom 1. Januar 1989

**Zusammengefaßt
von**

Oberst der VP a. D. Dr. Alfons Petzold

HINWEIS

Die vorliegende Zusammenfassung ersetzt die acht Beilagen unserer Zeitschrift, die in den Heften 6/1979, 1/1980, 9/1980, 5/1982, 3/1984, 11/1985, 5/1986 und 4/1987 erschienen sind. Die Wiedergabe und die Kommentierung des Inhalts ausgewählter Rechtsvorschriften sollen es Wachtmeistern und Offizieren erleichtern, bei deren Anwendung sachkundig zu entscheiden.

Die Broschüre ist gleichermaßen gedacht als Leitfaden für eine eigene Gesetzblattsammlung sowie für das fachspezifische Studium. Sie wird nur an Abonnenten der Zeitschrift „Die Volkspolizei“ ausgeliefert.

www.polizeilada.de

Inhaltsverzeichnis

Meldeordnung	6
Verordnung über die Personalausweise der DDR	7
Anordnung über Paß- und Visaangelegenheiten	8
Anordnung über den Aufenthalt von Ausländern in der DDR	9
Anordnung über den Personen- und Güterverkehr mit Kraftfahrzeugen im grenzüberschreitenden Verkehr	9
Gesetz über den Wehrdienst in der DDR	10
Anordnung über die Ordnung in den Grenzgebieten und den Seegewässern der DDR	11
Anordnung über die Regelung des Verkehrs auf den Grenzgewässern der Oder, der Westoder und der Lausitzer Neiße	12
Verordnung über die Aufgaben auf dem Gebiet der Hydrographie, des Seezeichenwesens und des Nautischen Warn- und Nachrichtendienstes	13
Anordnung über den Notaufenthalt von ausländischen Wasserfahrzeugen in den Seegewässern der DDR	14
Verordnung über Sperrgebiete für die Landesverteidigung	15
Gesetz über die Luftfahrt	15
Verordnung über das Dienstsiegel der staatlichen Organe	18
Verordnung zum Schutz der Kinder und Jugendlichen	19
	3

Dienstvorschriften

Verordnung über die Polizeistunde	21
Verordnung über die Gründung und Tätigkeit von Vereinigungen	21
Verordnung über die Durchführung von Veranstaltungen	22
Gesetz über den Verkehr mit Giften	23
Gesetz über den Verkehr mit Sprengmitteln	24
Verordnung über den Verkehr mit Schußwaffen, patronierter Munition, Schußgeräten und Kartuschen	25
Verordnung über die Registrierung von Druckereien und Vervielfältigungsbetrieben	27
Verordnung über die Registrierung von Fotografen	28
Anordnung über das Taucherwesen in der DDR	28
Anordnung zur Regelung des Sporttaubenwesens	30
Gesetz über das Jagdwesen der DDR	31
Erste Durchführungsverordnung zum Landeskulturgesetz (Naturschutzverordnung)	33
Anordnung über den Schutz und die Reinhaltung der Wälder	34
Dritte Durchführungsverordnung zum Landeskulturgesetz (Sauberhaltung der Städte und Gemeinden ...)	35
Anordnung über die allgemeinen Bedingungen für den Anschluß von Grundstücken an die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen...	36
Verordnung über das Verhalten im Straßenverkehr	37
Verordnung über die Zulassung zum Straßenverkehr	38
Anordnung über die Zulassung von Fahrschulen und Fahrlehrern und die Ausbildung von Kraftfahrzeugführern	39
Anordnung über den Betrieb von Kraftfahrzeugen im Personenverkehr	39
Gesetz über den Brandschutz in der DDR	40
Anordnung über den Transport gefährlicher Güter	41
Anordnung über die Mitnahme gefährlicher Güter in öffentliche Beförderungsmittel	42
Verordnung über die Leitung und Durchführung der öffentlichen Personenbeförderung	43

4

Anordnung über die öffentliche Personen- und Gepäckbeförderung des Kraftverkehrs, Nahverkehrs und der Fahrgastschifffahrt	44
Anordnung über die öffentliche Personen-, Gepäck- und Expreßgutbeförderung der Eisenbahn	46
Anordnung über die Regelung des Verkehrs auf den Binnenwasserstraßen	47
Anordnung über den Betrieb und die Benutzung von Fähren und Fähranlegestellen	48
Anordnung zur Regelung des Seeverkehrs	49
Anordnung über den Fischfang...	50
Anordnung über die fischwirtschaftliche Nutzung der Binnengewässer...	52
Anordnung über den Verkehr mit Sportbooten	53
Anordnung über die Regelung des Verkehrs auf Binnengewässern	54
Verordnung über unterirdische Hohlräume	56
Anordnung Nr. 2 über Halden und Restlöcher	56
Anhang: Ausgewählte Änderungen und Ergänzungen laut 5. Strafrechtsänderungsgesetz und Änderungsverordnung sowie laut Gesetz über die Zuständigkeit und das Verfahren der Gerichte zur Nachprüfung von Verwaltungsentscheidungen vom 14. Dezember 1988	58

Meldeordnung (MO) vom 15. Juli 1965 (GBl. II S. 761) i. d. F. der Zweiten Verordnung vom 15. Juni 1972 (GBl. II Nr. 39 S. 443) und der Dritten Verordnung vom 29. Mai 1981 (GBl. I Nr. 23 S. 281)

Paragraph 28:

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. der Pflicht zur An- oder Abmeldung nach § 7 Absatz 1 oder 3, § 8, § 9 Absatz 1, § 10 Absatz 1, § 16 Absatz 1, § 23 Absatz 1, § 24 Absatz 1 nicht nachkommt [1],

2. als Eigentümer, Besitzer oder Verwalter eines Hauses oder als Leiter von Gemeinschaftsunterkünften der Pflicht zur Führung des Hausbuchs nicht nachkommt oder den Verlust eines Hausbuchs nicht der Volkspolizei meldet [2],

3. als Leiter oder Inhaber von Unternehmen, die der gewerbsmäßigen oder gemeinnützigen Beherbergung dienen, als Leiter von Zimmernachweisen oder als privater Zimmervermieter sowie als Leiter der Einrichtungen von Religionsgemeinschaften

a) kein Gästeverzeichnis führt oder die beherbergten Personen im Gästeverzeichnis nicht einträgt [3], wenn er zur Führung eines Gästeverzeichnisses verpflichtet ist,

b) die Meldescheine der Beherbergungsstätten nicht innerhalb der festgelegten Frist nach Eintreffen des Gastes der Volkspolizei zustellt [4],

c) es unterläßt, die Volkspolizei über Tatsachen nach § 17 Absatz 3 unverzüglich zu verständigen [5],

kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe in Höhe von 10 bis 500 Mark belegt werden.

(2) Wer sich vorsätzlich nicht innerhalb der Meldefrist im Hausbuch ein- oder austragen läßt [6], kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 300 Mark belegt werden.

(3) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt den Leitern der VP-Dienststellen.

(4) Bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten gemäß Absätzen 1 und 2 sind die dazu ermächtigten VP-Angehörigen und bei Verstößen nach § 23 Absatz 1 auch die ermächtigten Mitarbeiter der örtlichen Räte befugt, eine Verwarnung mit Ordnungsgeld in Höhe von 1 bis 20 Mark auszusprechen.

Anmerkungen:

[1] An- und Abmeldungspflichten:

– Wer eine Wohnung bezieht, hat sich binnen sieben Tagen bei der für den Aufenthaltsort zuständigen Meldestelle anzumelden (§ 7 Abs. 1).

– Wer aus einer Wohnung auszieht, hat sich spätestens am Verzugstage unter Angabe der neuen Wohnung bzw. des zukünftigen Aufenthalts abzumelden (§ 7 Abs. 3).

– Wer eine Nebenwohnung bezieht oder daraus auszieht, hat sich an- bzw. abzumelden (§ 8).

– Wer nach § 7 gemeldet ist und sich länger als 30 Tage besuchsweise bei Verwandten oder Bekannten aufhält, hat sich innerhalb dieser 30 Tage anzumelden und vor der Abreise abzumelden (§ 9 Abs. 1).

– Wer in die DDR einreist und nicht nach § 7 gemeldet ist, hat sich an jedem Aufenthaltsort binnen 24 Stunden persönlich anzumelden und vor der Abreise wieder abzumelden (§ 10 Abs. 1).

– Wird Aufenthalt in einer Gemeinschaftsunterkunft genommen, haben die Leiter dieser Unterkünfte die An- und Abmeldepflicht innerhalb von drei Tagen zu erfüllen (§ 16 Abs. 1).

– Wer Aufenthalt auf einem Zeltplatz nimmt, hat sich bei dem Beauftragten des für den Zeltplatz zuständigen örtlichen Organs umgehend, spätestens am Vormittag des nach dem Eintreffen folgenden Tages zu melden (§ 23 Abs. 1).

– Wer in Ausübung eines Gewerbes mit Wohnwagen von Ort zu Ort zieht, hat sich umgehend, spätestens am Vormittag des nach dem Eintreffen folgenden Tages, bei der für den Aufenthalt zuständigen Meldestelle zu melden (§ 24 Abs. 1).

[2] Hausbücher sind nach § 14 Absatz 1 für jedes Wohngebäude sowie für Gemein-

schaftsunterkünfte zu führen.

[3] Im Gästeverzeichnis sind die im Meldeschein der Beherbergungsstätten enthaltenen Angaben nachzuweisen. Die Eintragungen sind drei Jahre nachzuweisen.

[4] Die Meldung hat binnen zwölf Stunden nach dem Eintreffen des Gastes zu erfolgen.

[5] Das trifft besonders zu, wenn die Vorlage des Passes oder eines anderen Personaldokuments oder das Ausfüllen des Meldescheins verweigert wird.

[6] Im Hausbuch haben sich eintragen zu lassen:

- Personen, die nach § 7 und § 8 meldepflichtig sind, innerhalb von sieben Tagen;
- Personen, die nach § 7 gemeldet sind und sich länger als drei Tage bei Verwandten oder Bekannten besuchsweise aufhalten, innerhalb der ersten drei Besuchstage;
- Personen, die nach § 10 meldepflichtig sind, binnen 24 Stunden.

Verordnung über die Personalausweise der Deutschen Demokratischen Republik – Personalausweisordnung – vom 23. September 1983 (GBl. II Nr. 88 S. 700) i. d. F. der Dritten Personalausweisordnung vom 10. August 1978 (GBl. I Nr. 31 S. 343)

Paragraph 14:

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig [1]

- a) keinen gültigen Personalausweis besitzt und in der DDR ansässig ist,
- b) unbefugt in einem Personalausweis Änderungen, Ergänzungen oder sonstige Eintragungen vornimmt,
- c) unbefugt Paßbilder in einem Personalausweis anbringt,
- d) den Verlust seines Personalausweises oder das Wiederauffinden seines als Verlust gemeldeten Personalausweises nicht unverzüglich der Volkspolizei anzeigt,
- e) einen gefundenen Personalausweis nicht unverzüglich bei der nächsten VP-Dienststelle abgibt,
- f) Namensänderungen und Veränderungen des Familienstandes im Personalausweis nicht innerhalb von zwei Wochen vornehmen läßt,
- g) auf Verlangen der Angehörigen der Sicherheitsorgane der DDR seinen Personalausweis zur Einsichtnahme nicht aushändigt,

kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 300 Mark belegt werden.

(2) Ebenso kann zur Verantwortung gezogen werden, wer vorsätzlich in leichten Fällen [2] oder fahrlässig eine Handlung gemäß § 13 begeht.

(3) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt den Leitern der VP-Dienststellen.

(4) Bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten gemäß Absatz 1 sind die dazu ermächtigten VP-Angehörigen befugt, eine Verwarnung mit Ordnungsgeld von 1, 3, 5 oder 10 Mark auszusprechen.

Anmerkungen:

Nach § 1 dieser Verordnung muß jede Person, die in der DDR ihren ständigen Wohnsitz hat, mit vollendetem 14. Lebensjahr im Besitz eines gültigen Personalausweises sein. Das Recht zum Besitz und zur Verwendung eines Personalausweises haben Bürger der DDR und andere Personen, die ihren ständigen Wohnsitz im Gebiet der DDR haben. Nach § 7 darf jede Person nur einen auf ihren Namen ausgestellten Personalausweis im Besitz haben. Bürger der DDR dürfen nicht im Besitz von Personaldokumenten der BRD oder Berlins (West) sein. Personalausweise werden durch die Volkspolizei ausgestellt. Eintragungen im Personalausweis dürfen nach § 8 Absatz 4 nur von den VP-Dienststellen und den vom Minister des Innern und Chef der Deutschen Volkspolizei für bestimmte Eintragungen ermächtigten Dienststellen vorgenommen werden.

Den mit der Personenkontrolle beauftragten Angehörigen der Sicherheitsorgane der DDR ist der Personalausweis gemäß § 9 Absatz 2 auf Verlangen auszuhändigen. Die Volkspolizei ist berechtigt, Personen, die sich nicht ausweisen können, zur Feststellung

der Personalien zuzuführen, wenn das zur Klärung eines Sachverhalts, durch den die Ordnung und Sicherheit beeinträchtigt wird, erforderlich ist. Jede Person ist verpflichtet, ihren Personalausweis sorgsam zu behandeln und vor Verlust zu schützen.

[1] Werden Angaben zur Person verweigert oder unrichtig gemacht, kann eine Bestrafung nach § 1 der Verordnung zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten erfolgen.

[2] Ein leichter Fall liegt nur dann vor, wenn keine strafrechtliche Verantwortlichkeit nach § 13 der Verordnung begründet ist.

Paragraph 1:

(1) Wer vorsätzlich unrichtige Angaben zu seiner Person gegenüber einem zuständigen Staatsorgan oder einer ermächtigten Person macht oder pflichtwidrig Angaben zu seiner Person verweigert, kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe bis 500 Mark belegt werden.

(2) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt den Leitern der VP-Dienststellen, den Vorsitzenden oder sachlich zuständigen hauptamtlichen Mitgliedern der örtlichen Räte.

Paragraph 13:

(1) Wer vorsätzlich

a) seinen Personalausweis anderen Personen zum Mißbrauch überläßt, einen Personalausweis unberechtigt besitzt oder verwendet oder unter falschen Angaben beantragt,

b) mehr als einen für seine Person ausgestellten Personalausweis besitzt,

c) als Staatsbürger der DDR mit ständigem Wohnsitz in der DDR Personaldokumente der BRD oder von Berlin (West) besitzt,

d) als Staatsbürger der DDR den Besitz von Personaldokumenten anderer Staaten nicht meldet,

e) Personen beherbergt oder mit Personen ein Arbeitsrechtsverhältnis eingeht, die keinen gültigen Personalausweis oder andere Dokumente besitzen, die zum Aufenthalt in der DDR berechtigen,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung, Geldstrafe oder öffentlichem Tadel bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

Anordnung über Paß- und Visaangelegenheiten – Paß- und Visaanordnung – (PVAO) vom 28. Juni 1979 (GBl. I Nr. 17 S. 151)

Paragraph 23:

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig

a) Bestimmungen über die Ein- und Ausreise, den zeitweiligen Aufenthalt in der DDR oder des Auslandsaufenthalts verletzt,

b) Bestimmungen über Reisewege oder Reisefristen oder anderen Festlegungen im Transit zuwiderhandelt,

c) unbefugt entgegen der Regelung im § 11 in Pässen, anderen Personaldokumenten, Visa oder anderen dem Visum gleichgestellten Berechtigungen der DDR zum Überschreiten der Staatsgrenze der DDR Änderungen, Ergänzungen oder sonstige Eintragungen vornimmt,

d) den Verlust von Pässen, anderen Personaldokumenten, Visa oder anderen dem Visum gleichgestellten Berechtigungen zum Überschreiten der Staatsgrenze der DDR oder das Wiederauffinden dieser als Verlust gemeldeten Dokumente nicht unverzüglich bei der ausstellenden Dienststelle oder Einrichtung der DDR, bei der Volkspolizei oder anderen zuständigen Organen meldet oder

e) gefundene Pässe, andere Personaldokumente, Visa oder andere Berechtigungen zum Überschreiten der Staatsgrenze der DDR nicht unverzüglich bei der ausstellenden Dienststelle oder Einrichtung der DDR, bei der Volkspolizei oder anderen zuständigen

Organen abgibt,

kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 500 Mark belegt werden.

(2) Ist eine vorsätzliche Handlung nach Absatz 1 aus Mißachtung gesellschaftlicher Interessen oder wiederholt innerhalb von zwei Jahren begangen und mit Ordnungsstrafe geahndet worden, kann eine Ordnungsstrafe bis zu 1000 Mark ausgesprochen werden.

(3) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt den Leitern der VP-Dienststellen.

Anmerkung:

Diese Rechtsvorschrift hat der Minister des Innern und Chef der Deutschen Volkspolizei aufgrund des § 7 des Paßgesetzes der DDR vom 28. Juni 1979 (GBl. I Nr. 17 S. 148) erlassen.

Anordnung über den Aufenthalt von Ausländern in der Deutschen Demokratischen Republik – Ausländerverordnung – (AAO) vom 28. Juni 1979 (GBl. I Nr. 17 S. 154)

Paragraph 3:

(1) Ein Ausländer, der vorsätzlich oder fahrlässig

a) sich ohne Genehmigung in der DDR aufhält oder

b) zeitlichen oder örtlichen Beschränkungen einer Genehmigung zum Aufenthalt in der Deutschen Demokratischen Republik zuwiderhandelt, kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 500 Mark belegt werden.

(2) Ist eine vorsätzliche Handlung nach Absatz 1 aus grober Mißachtung gesellschaftlicher Interessen oder wiederholt innerhalb von zwei Jahren begangen und mit Ordnungsstrafe geahndet worden, kann eine Ordnungsstrafe bis zu 1000 Mark ausgesprochen werden.

(3) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt den Leitern der VP-Dienststellen.

Anmerkungen:

Für den Aufenthalt von Ausländern in der DDR gemäß § 3 Absatz 1 des Ausländergesetzes wird bei

- ständigem Wohnsitz eine Aufenthaltserlaubnis,
- länger befristetem Aufenthalt eine Aufenthaltsgenehmigung,
- kurzfristigem Aufenthalt eine Aufenthaltsberechtigung,
- Transit ein Transitvisum erteilt.

Anordnung über den Personen- und Güterverkehr mit Kraftfahrzeugen im grenzüberschreitenden Verkehr vom 24. Mai 1979 (GBl. I Nr. 15 S. 116)

Durch die Anordnung Nr. 2 vom 11. Dezember 1984 (GBl. I Nr. 37 S. 449) hat § 10 Absätze 1 und 2 folgende Fassung erhalten:

Paragraph 10:

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig

a) als Führer eines Kraftfahrzeugs entgegen den Vorschriften des § 3 Absatz 3 die Fahrt unterbricht oder das Fahrzeug abstellt,

b) als Führer eines Kraftfahrzeugs gemäß den Vorschriften des § 3 Absatz 4 nicht zugelassene Fahrten durchführt oder erteilte Genehmigungen zur Durchführung solcher Fahrten mißbraucht,

c) als Führer eines Kraftfahrzeugs genehmigungspflichtige Fahrten ohne die gemäß den Vorschriften des § 4 Absatz 1 und des § 9 Absatz 1 erforderliche Genehmigung durchführt,

d) als Führer eines Kraftfahrzeugs gemäß den Vorschriften des § 6 Absatz 2 erteilte Auflagen nicht oder nicht ordnungsgemäß erfüllt,
kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe bis 500 Mark belegt werden.

(2) Eine Ordnungsstrafe bis 1 000 Mark kann ausgesprochen werden, wenn bei einer vorsätzlichen Ordnungswidrigkeit gemäß Absatz 1

a) die gesellschaftlichen Interessen grob mißachtet wurden,
b) die staatliche oder öffentliche Ordnung und Sicherheit erheblich beeinträchtigt wurde oder

c) sie aus Vorteilstreben oder wiederholt innerhalb von zwei Jahren begangen und mit Ordnungsstrafe geahndet wurde.

(3) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt

a) im Falle des Absatzes 1 Buchstabe a den Leitern der Fachorgane für Verkehr der Räte der Bezirke oder den Leitern der VP-Dienststellen,

b) in allen übrigen Fällen des Absatzes 1 den Leitern der Fachorgane für Verkehr der Räte der Bezirke.

Anmerkung:

Diese Anordnung gilt für Kraftfahrzeuge, die nicht in der DDR polizeilich zugelassen sind und grenzüberschreitenden Personen- oder Güterverkehr, einschließlich Leerfahrten, durchführen. Sie bestimmt hierfür die Grundsätze und regelt das Genehmigungsverfahren.

Gesetz über den Wehrdienst in der Deutschen Demokratischen Republik – Wehrdienstgesetz – vom 25. März 1982 (GBl. I Nr. 12 S. 221)

Paragraph 42:

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. der Aufforderung zur Erfassung, Musterung, Einberufungsüberprüfung oder Feststellung der Diensttauglichkeit nicht oder nicht pünktlich Folge leistet,

2. sich nicht unverzüglich nach Vollendung des 19. Lebensjahres bei dem für seinen Wohnsitz zuständigen Wehrkreiskommando meldet, wenn er bis zu diesem Zeitpunkt keine Aufforderung zur Musterung oder sonst keine Kenntnis über die Musterung erhalten hat,

3. der Auflage, sich fachärztlicher Behandlung zu unterziehen, nicht unverzüglich nachkommt,

4. den Wehrdienstausweis oder den Einberufungsbefehl nicht annimmt,

5. seinen Wehrdienstausweis oder Einberufungsbefehl nicht sorgfältig aufbewahrt,

6. seiner Mitteilungs- bzw. Meldepflicht gegenüber dem zuständigen Wehrkreiskommando oder der Anordnung des Wehrkreiskommandos zum persönlichen Erscheinen nicht oder nicht unverzüglich nachkommt,

7. eine Auflage zur Vorbereitung auf den Wehrdienst bzw. eine solche, die der möglichen Einberufung dient, nicht oder nicht vollständig erfüllt,

8. unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder andere Handlungen begeht, um dadurch seine Einberufung zu verzögern, bzw. an solchen Handlungen mitwirkt,

9. Uniformen, Teile von Uniformen oder Ausrüstungsgegenstände der Nationalen Volksarmee, der Grenztruppen der Deutschen Demokratischen Republik oder der Organe nach § 2 Absatz 3 unberechtigt sich oder einem anderen verschafft oder sie ohne Erlaubnis benutzt,

kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 500 Mark belegt werden.

(2) Wer vorsätzlich eine im Absatz 1 bezeichnete Handlung begeht, kann mit einer Ordnungsstrafe bis 1000 Mark belegt werden,

1. wenn die gesellschaftlichen Interessen grob mißachtet wurden oder

2. wenn eine solche Ordnungswidrigkeit wiederholt innerhalb von zwei Jahren begangen

gen und mit Ordnungsstrafe geahndet wurde.

(3) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt den Stellvertretern der Vorsitzenden für Inneres der Räte der Kreise oder Stadtbezirke, den Leitern der zuständigen VP-Dienststellen bzw. den Leitern der Wehrkreiskommandos.

Anmerkungen:

Die entschädigungslose Einziehung der im Absatz 1 Ziffer 9 genannten Uniformen, Teile von Uniformen oder Ausrüstungsgegenstände kann

1. neben dem Ausspruch einer Ordnungsstrafmaßnahme oder
2. selbstständig durch die Volkspolizei erfolgen (Abs. 5 des § 42).

Neben den Ordnungsstrafbestimmungen enthält das Gesetz im § 43 folgende Strafbestimmungen:

Wer vorsätzlich

1. dem Einberufungsbefehl zur Ableistung des Wehrdienstes nicht oder nicht pünktlich Folge leistet,
2. den Einberufungsbefehl nicht annimmt und dadurch den Wehrdienst nicht oder nicht pünktlich antritt oder
3. sich dem Dienstantritt zur Ableistung des Wehrdienstes entzieht oder andere Handlungen begeht, um seine Einberufung zu verhindern, oder an solchen Handlungen mitwirkt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Wer die Tat während der Mobilmachung oder im Verteidigungszustand begeht, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bestraft.

Paragraph 44

bestimmt die Zuführung. Dort heißt es:

Bei unbegründetem Fernbleiben von der Erfassung, Musterung, Einberufungsüberprüfung, Feststellung der Diensttauglichkeit oder Einberufung bzw. bei Nichtbefolgung der Anordnung zum persönlichen Erscheinen im Wehrkreiskommando kann die Zuführung durch die Volkspolizei erfolgen.

Anordnung über die Ordnung in den Grenzgebieten und den Seegewässern der Deutschen Demokratischen Republik – Grenzordnung – vom 25. März 1982 (GBl. I Nr. 11 S. 208) i. d. F. der Anordnung Nr. 2 vom 11. November 1983 (GBl. I Nr. 31 S. 308)

Paragraph 45:

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) die zur Markierung, Kennzeichnung und Sicherung der Staatsgrenze und der Grenzgebiete errichteten Zeichen oder Anlagen beschädigt, zerstört, verändert, widerrechtlich entfernt oder in ihrer Lage verändert,
- b) die für das Grenzgebiet festgelegten Melde-, Registrier-, Einreise- und Aufenthaltsbestimmungen nicht einhält, unrichtige Angaben zur Erlangung entsprechender Erlaubnisse macht oder erteilte Erlaubnisse mißbraucht,
- c) innerhalb des Schutzstreifens unbefugt fotografiert, filmt, Fernseh- bzw. Rundfunkaufnahmen oder Skizzen anfertigt oder Vermessungs- und topographische Arbeiten durchführt oder militärische Objekte, Grenzsicherungsanlagen, Grenzübergangsstellen oder andere Kontrolleinrichtungen im Grenzgebiet unbefugt fotografiert, filmt oder anderweitig bildlich darstellt,
- d) im Schutzstreifen erlaubnispflichtige Arbeiten ohne Erlaubnis ausführt oder ausführen läßt,
- e) die Meldepflicht über das Aus- und Einlaufen von Wasserfahrzeugen verletzt,
- f) mit Tauchgeräten ohne Erlaubnis oder außerhalb der freigegebenen Gebiete taucht,
- g) die Registrierpflicht für Wasserfahrzeuge verletzt und die Bestimmungen über die

Benutzung von Sportbooten und deren Stationierung auf den festgelegten Liegeplätzen nicht einhält,

h) die zur Gewährleistung der Sicherheit und Ordnung in den Grenzgebieten erteilten Auflagen der Schutz- und Sicherheitsorgane nicht erfüllt,

i) im Grenzgebiet Fahrzeuge und selbstfahrende Arbeitsgeräte ohne Sicherung vor unberechtigter Benutzung abstellt,

k) die Bestimmungen über die Erlaubnispflicht für Veranstaltungen im Grenzgebiet verletzt,

l) in der Grenzzone an Feriengäste ohne Erlaubnis der zuständigen staatlichen Organe Zimmer oder Schlafstellen überläßt,

m) ohne Erlaubnis im Schutzstreifen oder in der Sperrzone zeltet, in Kraftfahrzeugen, Wohn- und Campingwagen übernachtet oder in der Grenzzone außerhalb festgelegter Plätze bzw. ohne gültige Zelterlaubnis Wohn- und Campingwagen aufstellt oder zeltet,

n) Fischerei-, Angel- oder Badeverbote bzw. die Bestimmungen über die Benutzung sonstiger Schwimmkörper nicht einhält,

o) die Bestimmungen über das Jagen und Sportschießen sowie über die Lagerung und Aufbewahrung von Jagd- und Sportwaffen sowie von patronierter Munition und Sprengmitteln im Grenzgebiet nicht einhält oder

p) der Pflicht zur Freihaltung der Grenzzeichen nicht nachkommt, kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 500 Mark belegt werden.

(2) Wenn eine vorsätzliche Handlung gemäß Absatz 1

a) wiederholt innerhalb von zwei Jahren begangen und mit Ordnungsstrafe geahndet wurde,

b) größeren Schaden verursacht hat oder

c) die Sicherheit und Ordnung im Grenzgebiet erheblich beeinträchtigte, kann eine Ordnungsstrafe bis zu 1 000 Mark ausgesprochen werden.

(3) Bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten gemäß Absatz 1 sind die dazu ermächtigten VP-Angehörigen oder die ermächtigten Mitarbeiter der örtlichen Räte befugt, eine Verwarnung mit Ordnungsgeld in Höhe von 1 bis 20 Mark auszusprechen.

(4) Gegenstände, die zur Begehung einer Ordnungswidrigkeit benutzt wurden, können neben anderen Ordnungsstrafmaßnahmen oder selbständig ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse oder Rechte Dritter entschädigungslos eingezogen werden. Erteilte Erlaubnisse können entzogen werden.

(5) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt entsprechend der jeweiligen Zuständigkeit den Leitern der VP-Dienststellen oder den für das jeweilige Fachgebiet zuständigen Stellvertretern der Vorsitzenden der Räte der Kreise.

Anmerkung:

Diese Anordnung ist auf der Grundlage des § 40 des Grenzgesetzes vom 25. März 1982 (GBl. I Nr. 11 S. 197) und des § 19 der Grenzverordnung vom 25. März 1982 erlassen worden.

Anordnung über die Regelung des Verkehrs auf den Grenzgewässern der Oder, der Westoder und der Lausitzer Neiße – Oder-Vorschriften – vom 1. Februar 1974 (GBl. Sdr. Nr. 716)

Paragraph 3:

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die im § 1 genannten Vorschriften oder die zu ihrer Durchführung und Ergänzung erlassenen Anordnungen verstößt, kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 300 Mark belegt werden.

(2) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt den Leitern der Aufsichtsorgane gemäß § 2.

(3) Bei besonders groben Zuwiderhandlungen kann neben einer anderen Ordnungs-

strafmaßnahme oder selbständig der Entzug der Befähigungszeugnisse bis zu einem Jahr ausgesprochen werden. In diesen Fällen können die ermächtigten VP-Angehörigen und die ermächtigten Mitarbeiter des Wasserstraßenamts Eberswalde das Befähigungszeugnis entziehen, wenn es die Gewährleistung der Sicherheit des Schiffsverkehrs erfordert.

(4) Bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten gemäß Absatz 1 sind die ermächtigten VP-Angehörigen und die ermächtigten Mitarbeiter des Wasserstraßenamts Eberswalde befugt, eine Verwarnung mit Ordnungsgeld in Höhe von 1, 3, 5 oder 10 Mark auszusprechen.

Anmerkungen:

- Der Anordnung liegen Artikel 4 Absatz 1 und Artikel 21 Absatz 1 des Abkommens zwischen den Regierungen der DDR und der Volksrepublik Polen über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Schifffahrt auf den Grenzgewässern, unterzeichnet am 15. Mai 1969 in Warschau (GBl. I 1970 Nr. 16 S. 113), zugrunde. Bei den Vorschriften nach § 1 handelt es sich um die §§ 2 bis 123 (Grundbestimmungen), einschließlich der Anlagen 1 bis 8 BWVO vom 1. Februar 1974 (GBl. Sdr. Nr. 116), sowie um die in der Anlage enthaltenen besonderen Vorschriften für die Regelung des Verkehrs auf der Oder, der Westoder und der Lausitzer Neiße vom 1. Februar 1974.

Nach § 2 obliegt die Aufsicht über die Einhaltung der Vorschriften den VP-Dienststellen und den zuständigen Organen der Wasserstraßenverwaltung. Ordnungsstrafverfahren obliegen den Leitern dieser Aufsichtsorgane.

Verordnung über die Aufgaben auf dem Gebiet der Hydrographie, des Seezeichenwesens und des Nautischen Warn- und Nachrichtendienstes vom 12. Juni 1980 (GBl. I Nr. 19 S. 175)

Paragraph 5:

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig

a) die zur Kennzeichnung der Seegewässer ausgelegten oder errichteten schwimmenden oder festen Seezeichen beschädigt, in ihrer Lage verändert, zerstört oder zweckwidrig benutzt,

b) entgegen den Auflagen im Küstengebiet oder in den Seegewässern Beleuchtungsanlagen errichtet oder in Betrieb setzt, die die Wirksamkeit der Seezeichen beeinträchtigen,

c) der Pflicht zur Einholung der Erlaubnis bzw. Zustimmung gemäß § 4 Absatz 3 Buchstaben b und d nicht nachkommt,

d) die Übergabe der geforderten Arbeitsergebnisse gemäß § 4 Absatz 3 Buchstabe a nicht erfüllt oder

e) die Vermessung von Häfen oder Fahrwassern gemäß § 4 Absatz 3 Buchstabe c, die sich in seiner Rechtsträgerschaft befinden, nicht vornimmt,
kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 500 Mark belegt werden.

(2) Wer eine vorsätzliche Ordnungswidrigkeit gemäß Absatz 1 begeht und dadurch

a) größeren Schaden verursacht oder hätte verursachen können,

b) die gesellschaftlichen Interessen grob mißachtete oder

c) die staatliche oder öffentliche Ordnung und Sicherheit erheblich beeinträchtigte,
kann mit einer Ordnungsstrafe bis 1000 Mark belegt werden.

(3) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt entsprechend der jeweiligen Zuständigkeit dem Direktor des Seefahrtsamts der DDR und den Leitern der VP-Dienststellen.

Anmerkungen:

Der Seehydrographische Dienst der DDR (dem Kommando der Volksmarine unter-

stellt) ist das staatliche Organ, das die Aufgaben auf den Gebieten der Hydrographie, des Seezeichenwesens, der nautischen Veröffentlichungen und des Nautischen Warn- und Nachrichtendienstes in den Seegewässern der DDR wahrnimmt. Das geschieht in enger Zusammenarbeit mit den staatlichen und wirtschaftsleitenden Organen und den Betrieben.

Entsprechend seiner Zuständigkeit erteilt der Seehydrographische Dienst Erlaubnisse und Auflagen an Organe und Betriebe, so zur Inbetriebnahme bzw. Außerbetriebsetzung von Seezeichen nach § 4 Absatz 3 Buchstabe b. Ebenso sind ihm Entwürfe für projektierte Beleuchtungsanlagen für das Küstengebiet bzw. die Seegewässer zur Zustimmung vorzulegen (§ 4 Abs. 3 Buchst. d).

Nach § 4 Absatz 3 Buchstabe a haben Organe und Betriebe, die Vermessungsarbeiten, wissenschaftliche oder andere Arbeiten der Hydrographie an der Küste, in den Seegewässern und auf dem Festlandsockel durchführen, die Erlaubnis des Seehydrographischen Dienstes einzuholen und diesem die Arbeitsergebnisse unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

Anordnung über den Notaufenthalt von ausländischen Wasserfahrzeugen in den Seegewässern der Deutschen Demokratischen Republik vom 17. September 1982 (GBl. I Nr. 36 S. 611) i. d. F. der Anordnung Nr. 2 vom 13. März 1987 (GBl. I Nr. 9 S. 119)

Paragraph 5:

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) unberechtigt einen Notaufenthalt in den Seegewässern der DDR in Anspruch nimmt,
 - b) unbegründet andere als die in dieser Anordnung bezeichnete Seegebiete oder Häfen innerhalb der Seegewässer der DDR zum Notaufenthalt benutzt,
 - c) seiner Anmeldepflicht gemäß § 2 Absätze 2 und 3 nicht nachkommt,
- kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 500 Mark belegt werden.

(2) Wenn eine vorsätzliche Handlung gemäß Absatz 1

- a) wiederholt innerhalb von zwei Jahren begangen und mit Ordnungsstrafe geahndet wurde,
 - b) größeren Schaden verursacht hat oder
 - c) die Sicherheit und Ordnung im Grenzgebiet erheblich beeinträchtigte,
- kann eine Ordnungsstrafe bis zu 1 000 Mark ausgesprochen werden.

(3) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt entsprechend der jeweiligen Zuständigkeit dem Direktor des Seefahrtsamts der DDR oder den Leitern der VP-Dienststellen.

(5) Bei Verletzung oder Nichtbeachtung der Bestimmungen für den Notaufenthalt durch ausländische Kriegsschiffe oder andere ausländische Staatsschiffe, die zu nicht-kommerziellen Zwecken genutzt werden, kommen die im § 39 der Grenzordnung vom 25. März 1982 (GBl. I Nr. 11 S. 208) festgelegten Maßnahmen entsprechend zur Anwendung.

Anmerkungen:

Diese Anordnung wurde auf der Grundlage des § 40 des Grenzgesetzes vom 25. März 1982 (GBl. I Nr. 11 S. 197) erlassen. Notaufenthalt in den Seegewässern der DDR wird ausländischen Wasserfahrzeugen gewährt

- zum Schutz von Besatzungen, Ladungen und Fahrzeugen bei Elementarereignissen,
- zur Ausführung der für die Sicherheit von Besatzungen und Fahrzeugen unerlässlichen Reparaturen,
- zur Inanspruchnahme dringender medizinischer Hilfe,
- aus Gründen der Seenot oder eines Seeunfalls.

Anzulaufen sind die dafür festgelegten Seegebiete (Anlage zu § 1 dieser Anordnung) oder die für die zivile Schifffahrt freigegebenen Häfen (Wismar, Rostock, Stralsund,

Saßnitz). Anmeldepflicht besteht bei der zuständigen Verkehrsleitstelle. Kriegsschiffe, die sich in Seenot befinden oder aufgrund eines Seeunfalls gezwungen sind, in die Seege-
wässer einzulaufen, haben entsprechende internationale Signale abzugeben und die An-
weisungen der zuständigen Organe zu befolgen.

Verordnung über Sperrgebiete für die Landesverteidigung – Sperrgebietsverordnung – vom 26. Juli 1979 (GBl. I Nr. 29 S. 269)

Paragraph 12:

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig den sich aus den §§ 2 und 6 Absatz 3 ergebenden Ver-
boten oder Einschränkungen zuwiderhandelt, kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe
von 10 bis 500 Mark belegt werden.

(2) Ist eine vorsätzliche Ordnungswidrigkeit gemäß Absatz 1

a) wiederholt innerhalb von zwei Jahren begangen und mit Ordnungsstrafe geahndet
worden oder

b) wurde durch sie die staatliche oder öffentliche Ordnung und Sicherheit erheblich be-
einträchtigt,

kann eine Ordnungsstrafe bis zu 1000 Mark ausgesprochen werden.

(3) Die Durchführung von Ordnungsstrafverfahren obliegt den Leitern der VP-Dienst-
stellen oder den Stellvertretern der Vorsitzenden für Inneres der Räte der Kreise.

(4) Bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten gemäß Absatz 1 sind die VP-Angehörigen
bzw. die Beauftragten der Forstwirtschaftsbetriebe befugt, eine Verwarnung mit Ord-
nungsgeld in Höhe von 1 bis 20 Mark auszusprechen.

Anmerkungen:

Für Sperrgebiete werden gemäß § 2 besondere Ordnungen festgelegt. Demzufolge kann

– das Betreten oder Befahren der Sperrgebiete durch Unbefugte untersagt werden,
– das Betreten oder Befahren der Sperrgebiete von einer Erlaubnis abhängig gemacht
werden,

– das Verhalten derjenigen Person, die sich befugt in Sperrgebieten aufhalten dürfen,
besonders geregelt werden,

– das Überfliegen von Teilen des Hoheitsgebiets der DDR eingeschränkt, untersagt
oder von Bedingungen abhängig gemacht werden.

Die bildliche Darstellung (Fotografieren, Skizzieren o. ä.) der Sperrgebiete oder ihre
Beschreibung sind ohne Erlaubnis verboten. Gemäß § 6 sind Festlandsperrgebiete
durch Aufstellen einheitlicher Verbotsschilder zu kennzeichnen. Für die Kennzeich-
nung sind die zuständigen Kommandeure oder Leiter der bewaffneten Organe bzw. der
Organe der Zivilverteidigung der DDR verantwortlich. Festlandsperrgebiete können
auch durch Posten der bewaffneten Organe bzw. der Organe der Zivilverteidigung der
DDR abgesperrt werden. Die Verbotsschilder bzw. die Weisungen der Posten sind für
jedermann verbindlich.

Gesetz über die Luftfahrt – Luftfahrtgesetz – vom 27. Oktober 1983 (GBl. I Nr. 29 S. 277)

Paragraph 53:

(1) Wer ein Luftfahrzeug entführt oder mit dem Ziel der Entführung durch Gewalt oder
Drohung mit Gewalt oder durch irgendeine andere Form der Einschüchterung oder
durch Täuschung ein Luftfahrzeug in Besitz nimmt, wird mit Freiheitsstrafe von drei bis
zu zehn Jahren bestraft.

(2) In schweren Fällen wird der Täter mit Freiheitsstrafe von fünf bis zu fünfzehn Jahren
bestraft. Ein schwerer Fall liegt vor, wenn

1. durch die Entführung oder Inbesitznahme des Luftfahrzeugs eine schwere Körperverletzung oder fahrlässig der Tod eines Menschen verursacht oder das Leben einer größeren Anzahl Menschen gefährdet wird;
 2. die Entführung oder Inbesitznahme des Luftfahrzeugs eine Havarie oder andere schwere Folgen nach sich zieht;
 3. der Täter Rädelsführer ist.
- (3) Wer durch die Tat vorsätzlich den Tod eines Menschen verursacht, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter zehn Jahren oder mit lebenslänglicher Freiheitsstrafe bestraft.
- (4) Vorbereitung und Versuch sind strafbar.

Paragraph 54:

Wer einen anderen zur Begehung eines Verbrechens gemäß § 53 oder zur Teilnahme an einem solchen auffordert oder sich dazu anbietet, ohne daß dieser die Straftat ausführt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren bestraft.

Paragraph 55:

Wer nach der Begehung eines Verbrechens gemäß § 53 dem Täter oder einem Beteiligten Beistand leistet, um ihn der Strafverfolgung zu entziehen oder ihm Vorteile aus der Straftat zu sichern, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren bestraft.

Paragraph 56:

Wer von dem Vorhaben, der Vorbereitung oder der Ausführung eines Verbrechens gemäß § 53 vor dessen Beendigung glaubhaft Kenntnis erlangt und dies nicht unverzüglich zur Anzeige bringt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder bei einem Verbrechen gemäß § 53 Absatz 3 mit Freiheitsstrafe von zwei bis zu zehn Jahren bestraft.

Paragraph 57:

(1) Wer vorsätzlich

1. ein Luftfahrzeug ohne die gemäß § 28 Absatz 1 erforderliche Genehmigung herstellt, erwirbt oder sich auf andere Weise verschafft;
 2. ein Luftfahrzeug ohne die gemäß den §§ 18 und 20 erforderliche Erlaubnis führt oder führen läßt oder bedient oder ohne die gemäß § 29 erforderliche Zulassung in der zivilen Luftfahrt einsetzt;
 3. Gegenstände der im § 42 genannten Art ohne Genehmigung der zuständigen Staatsorgane in einem Luftfahrzeug mitführt;
 4. als Luftfahrzeugführer die gemäß § 2 Absatz 2 festgelegten Sperrungen oder Beschränkungen für die Benutzung des Luftraums nicht beachtet;
 5. ohne die gemäß § 12 erforderliche Genehmigung Luftaufnahmen außerhalb des Fluglinien- und Bedarfsverkehrs herstellt oder diese vervielfältigt, veröffentlicht oder in sonstiger Weise nutzt,
- wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren, Verurteilung auf Bewährung oder Geldstrafe bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

Paragraph 58:

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. nicht geprüfte oder nicht lufttüchtige Erzeugnisse in der zivilen Luftfahrt verwendet oder für die Verwendung abgibt;
2. Flugplätze ohne Genehmigung anlegt;
3. die im Zusammenhang mit dem Einsatz von geprüften und lufttüchtigen Erzeugnissen in der zivilen Luftfahrt oder mit der Erteilung der Genehmigung zur Anlegung eines Flugplatzes von den zuständigen Staatsorganen erteilten Auflagen nicht oder nicht termingemäß erfüllt;
4. im Baubeschränkungsbereich von Flugplätzen und Flugsicherungsanlagen ohne Genehmigung Bauwerke oder andere Anlagen und Einrichtungen errichtet bzw. Anpflanzungen anlegt oder die erteilten Auflagen nicht oder nicht termingemäß erfüllt;
5. öffentliche Flugveranstaltungen ohne Genehmigung durch die zuständigen Staatsorgane durchführt oder die Beteiligung von Luftfahrzeugen an anderen öffentlichen Veranstaltungen ohne diese Genehmigung veranlaßt oder die mit der Erteilung der Ge-

- Genehmigung verbundenen Auflagen nicht beachtet;
6. als Führer eines Luftfahrzeugs zugewiesene Flugstrecken und -höhen nicht einhält oder Weisungen des Flugsicherungsdienstes nicht befolgt;
 7. als Führer eines Luftfahrzeugs durch Vortäuschen eines Notfalls die zuständigen Staatsorgane zur Erteilung einer Genehmigung zum Einfliegen in den Luftraum der Deutschen Demokratischen Republik veranlaßt;
 8. als Führer eines Luftfahrzeugs ohne Zustimmung durch die zuständigen Staatsorgane oder ohne Vorliegen der für eine genehmigungsfreie Außenlandung erforderlichen Voraussetzungen außerhalb von Flugplätzen landet;
 9. die bei Flugvorkommnissen vorgeschriebenen Meldungen nicht, nicht rechtzeitig, unvollständig oder unrichtig erstattet oder durch sein Verhalten die Untersuchung von Flugvorkommnissen behindert oder nicht die notwendigen Sicherungsmaßnahmen am Ereignisort durchführt;
 10. als Angehöriger des Luftfahrtpersonals die ihm mit der Erlaubnis übertragenen Pflichten verletzt;
 11. erlaubnispflichtige Arbeiten an Luftfahrtgerät, Flugsicherungsbodenanlagen oder auf Flugplätzen durchführt, ohne im Besitz der entsprechenden Erlaubnis zu sein, oder solche Arbeiten durch Personen durchführen läßt, die nicht im Besitz der entsprechenden Erlaubnis sind;
 12. an Bord eines Luftfahrzeugs Weisungen des Kommandanten oder eines anderen Besatzungsmitglieds nicht befolgt oder die Durchführung dieser Weisungen behindert oder in anderer Weise Ordnung und Sicherheit an Bord stört;
 13. unbefugt die nicht für den öffentlichen Zutritt bestimmten Anlagen oder Einrichtungen eines Flugplatzes betritt oder sich den vorgeschriebenen Sicherheitskontrollen auf Flugplätzen entzieht;
 14. ohne die gemäß § 12 erforderliche Genehmigung Luftaufnahmen von Bord von Luftfahrzeugen im Fluglinien- und Bedarfsverkehr herstellt oder diese vervielfältigt, veröffentlicht oder in sonstiger Weise nutzt;
 15. den Bestimmungen des § 28 Absatz 2 zuwiderhandelt, kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe bis 500 Mark belegt werden.
- (2) Wer vorsätzlich eine im Absatz 1 bezeichnete Handlung begeht, kann mit einer Ordnungsstrafe bis 1000 Mark belegt werden, wenn
1. die gesellschaftlichen Interessen grob mißachtet wurden;
 2. die staatliche oder öffentliche Ordnung und Sicherheit erheblich beeinträchtigt wurden oder
 3. eine solche Ordnungswidrigkeit wiederholt innerhalb von zwei Jahren begangen und mit Ordnungsstrafe geahndet wurde.
- (3) Wer fahrlässig als Luftfahrzeugführer ohne die gemäß § 49 Absatz 1 vorgeschriebene Erlaubnis die Staatsgrenze der Deutschen Demokratischen Republik überfliegt, kann mit Ordnungsstrafe bis 500 Mark belegt werden.
- (4) In den Fällen der Absätze 1 und 3 können die zur Begehung der Ordnungswidrigkeit verwendeten oder dazu bestimmten Luftfahrzeuge oder anderen Gegenstände ohne Rücksicht auf Eigentumsverhältnisse oder Rechte Dritter neben dem Ausspruch einer Ordnungsstrafmaßnahme oder selbständig entschädigungslos eingezogen werden.
- (5) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens in den Fällen des Absatzes 1 Ziffern 1 bis 14 obliegt dem Leiter der Hauptverwaltung der Zivilen Luftfahrt des Ministeriums für Verkehrswesen und in den Fällen des Absatzes 1 Ziffer 15 und des Absatzes 3 dem Leiter dieser Hauptverwaltung sowie den Leitern der VP-Dienststellen.

Anmerkungen:

- Beförderungsbeschränkungen in Luftfahrzeugen (§ 42) sind festgelegt
- für gefährliche Güter. Sie dürfen in Luftfahrzeugen nur befördert werden, wenn die in den Rechtsvorschriften geforderten Bedingungen erfüllt sind;
 - für Waffen, Munition, Sprengmittel und andere Explosivstoffe sowie für Funkgeräte.

Sie dürfen – soweit sie nicht zur Ausrüstung des Luftfahrzeugs gehören – nur mit vorheriger Genehmigung der zuständigen Staatsorgane in Luftfahrzeugen mitgeführt werden. Im Passagierraum eines zivilen Luftfahrzeugs dürfen Gegenstände, die ihrer Form oder ihrer Kennzeichnung nach den Anschein von Waffen, Munition, Sprengmitteln oder anderen Explosivstoffen erwecken, sowie Sprühgeräte, die infolge ihres Innendrucks oder der Art ihres Inhalts zu gefährlichen Angriffen auf Personen geeignet sind, nicht mitgeführt werden. Nach § 28 Absatz 2 sind der Besitz, die Herstellung, der Vertrieb und die Benutzung von Hängegleitern, Geräten zum Betreiben des Wasserskifliegens sowie von Geräten mit gleicher oder ähnlicher Funktionsweise nicht gestattet.

Nach § 49 Absatz 1 dürfen Luftfahrzeuge die Staatsgrenze der Deutschen Demokratischen Republik nur mit staatlicher Erlaubnis überfliegen. Die Grundsätze und das Verfahren für die Erlaubniserteilung legt der Minister für Verkehrswesen im Einvernehmen mit dem Minister für Nationale Verteidigung gemäß den Bestimmungen des Grenzgesetzes (GBl. I Nr. 11 S. 197) fest.

Verordnung über das Dienstsiegel der staatlichen Organe (Siegelordnung) vom 16. Juli 1981 (GBl. I Nr. 25 S. 309)

Paragraph 6:

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig

a) Dienstsiegel unberechtigt herstellt, verändert, besitzt, verwendet oder anderen Personen überläßt,

b) kreisförmige Dienststempel mit dem Staatswappen der DDR herstellt, besitzt oder verwendet,

c) ein gefundenes Dienstsiegel nicht unverzüglich bei dem siegelführenden Organ oder einer VP-Dienststelle abgibt,

kann, wenn die Auswirkungen der Tat auf die Interessen der Gesellschaft und die Schuld des Täters unbedeutend sind und damit keine Straftat vorliegt, mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 500 Mark belegt werden.

(2) Dienstsiegel, die unberechtigt hergestellt oder verändert werden oder sich im Besitz eines Nichtberechtigten befinden, kreisförmige Dienststempel mit dem Staatswappen der DDR sowie Gegenstände, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht, können neben anderen Ordnungsstrafmaßnahmen oder selbständig eingezogen werden.

(3) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt den Leitern der VP-Dienststellen.

Anmerkungen:

Das Dienstsiegel wird als Prägesiegel, Farbdrucksigel (Metall oder Gummi) oder als Petschaft geführt. Es ist kreisförmig und zeigt das Staatswappen der DDR.

In der Umschrift des großen Dienstsiegels sind in der oberen Hälfte die Worte – Deutsche Demokratische Republik – und in der unteren Hälfte die Bezeichnung des siegelführenden Organs bzw. der siegelführenden Einrichtung enthalten. Das kleine Dienstsiegel enthält in der gleichen Gestaltung als Umschrift die Buchstaben – DDR – und die Bezeichnung des siegelführenden Organs. Im Umgang mit Dienstsiegeln ist hohe Ordnung und Sicherheit zu gewährleisten. Ihre Aufbewahrung hat so zu erfolgen, daß ein Mißbrauch und ein Verlust ausgeschlossen sind. Jeder zur Führung eines Dienstsiegels Berechtigte ist für das Dienstsiegel persönlich verantwortlich.

Ein gefundenes Dienstsiegel ist unverzüglich abzugeben (bei dem siegelführenden Organ oder einer VP-Dienststelle).

Verordnung zum Schutz der Kinder und Jugendlichen vom 26. März 1969 (GBl. II Nr. 32 S. 219; Ber. Nr. 36 S. 240)

Paragraph 14:

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig als Erwachsener

1. nach § 4 Absatz 1 Schund- und Schmutzerzeugnisse herstellt, einführt oder verbreitet [1], nach § 4 Absatz 2 jugendgefährdende Erzeugnisse herstellt, kopiert, vervielfältigt oder auf andere Weise wiedergibt oder verbreitet [2],

nach § 4 Absatz 4 diese nicht abnimmt [3] und vernichtet,

nach § 4 Absatz 5 und § 5 diese nicht abnimmt [4] oder die nach § 5 vorgeschriebenen Kontrollen nicht durchführt [5],

2. entgegen § 7 Absatz 1 Ziffer 1 an Kinder oder Jugendliche unter 16 Jahren alkoholische Getränke und Tabakwaren verabreicht, verkauft oder in sonstiger Weise abgibt oder an Kinder Zündmittel verkauft [6],

3. entgegen den Beschränkungen des § 7 Absatz 1 Ziffer 2 an Jugendliche im Alter von 16 bis 18 Jahren Getränke mit einem Alkoholgehalt über 20 Prozent verkauft oder ausschenkt oder sie zum übermäßigen Alkoholgenuß verleitet,

4. den Bestimmungen der §§ 9 [7] und 10 [8] zuwiderhandelt,

kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 300 Mark belegt werden.

(2) Wer vorsätzlich als Jugendlicher im Alter von über 16 Jahren eine Zuwiderhandlung nach § 4 begeht [9], kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 100 Mark belegt werden, wenn die Art und Weise der Rechtsverletzung oder das bisherige Verhalten des Jugendlichen ihre Anwendung erfordern, um eine geeignete erzieherische Einwirkung zu erzielen, und der Jugendliche eigenes Arbeitseinkommen hat.

(3) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt den Bürgermeistern der Städte und Gemeinden sowie den für das jeweilige Sachgebiet zuständigen hauptamtlichen Mitgliedern der Räte der Kreise, kreisfreien Städte, Stadtbezirke und Gemeinden.

(4) Wird von VP-Angehörigen eine Ordnungswidrigkeit festgestellt, sind die Leiter der VP-Dienststellen zur Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens berechtigt.

(5) Bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten gemäß Absätzen 1 und 2 sind die dazu ermächtigten Mitarbeiter der jeweils zuständigen örtlichen Räte sowie die dazu ermächtigten VP-Angehörigen befugt, Verwarnungen mit Ordnungsgeld in Höhe von 1, 3, 5 oder 10 Mark auszusprechen.

Paragraph 15:

Verletzt ein Gewerbetreibender wiederholt seine Pflichten nach den §§ 7, 9 und 10, kann ihm im Ordnungsstrafverfahren die Gewerbeerlaubnis entzogen werden [10].

Paragraph 16:

Nimmt ein nach § 2 Absatz 2 verpflichteter Leiter die sich für ihn aus dieser Verordnung ergebenden Pflichten trotz Aufforderung nicht wahr, kann gegen ihn ein Disziplinarverfahren durchgeführt werden [11].

Anmerkungen:

Es ist das Anliegen der Verordnung, die Entwicklung der Kinder und Jugendlichen vor gesellschaftswidrigem und möglichem kriminellm Verhalten zu schützen und die Einflüsse zu bekämpfen, die den Erziehungsprozeß stören oder gefährden. Der Schutz der Kinder und Jugendlichen ist Aufgabe aller Bürger, insbesondere der Eltern, der Lehrer, Erzieher und Lehrausbilder, der Leiter von Betrieben, staatlichen Organen und Einrichtungen, der Vorstände der Genossenschaften und der Leitungen gesellschaftlicher Organisationen.

Die in der Verordnung als Verantwortliche Genannten haben dafür zu sorgen, daß Einflüsse der imperialistischen Ideologie, die insbesondere durch Druckerzeugnisse, Fernsehen und Rundfunk verbreitet wird, von Kindern und Jugendlichen ferngehalten, Schul- und Arbeitsbummelei, entartete, unmoralische und asoziale Lebens- und Verhaltensweisen, Alkohol- und Tabakmißbrauch oder disziplinloses Verhalten nicht geduldet werden. In allen öffentlichen Einrichtungen ist die Verordnung in geeigneter Weise auszus-

weise auszuhängen. Der Aushang entbindet nach § 17 die Verantwortlichen nicht von der Verpflichtung, Einhaltung und Durchführung der Bestimmungen der Verordnung zu gewährleisten.

[1] Schund- und Schmutzerzeugnisse sind Druck- oder ähnliche Erzeugnisse, die geeignet sind, bei Kindern und Jugendlichen Neigungen zu Rassen- und Völkerhaß, Grausamkeit, Menschenverachtung, Gewalttätigkeit, Mord oder anderen Straftaten sowie geschlechtliche Verirrungen hervorzurufen. Die konkrete Gefährdung von Kindern und Jugendlichen durch Schund- und Schmutzerzeugnisse kann als Straftat gemäß § 146 StGB verfolgt werden.

[2] Jugendgefährdende Erzeugnisse im Sinne dieser Verordnung sind entgegen den Rechtsvorschriften in die DDR eingeführte Druck- oder ähnliche Erzeugnisse, Gegenstände, Tonbänder oder nach deren Vorbild angefertigte Erzeugnisse, die solche Verhaltensweisen und Leitbilder propagieren oder verherrlichen, die mit der staatsbürgerlichen Erziehung der Jugend unvereinbar sind.

[3] Die Erziehungsberechtigten haben Kindern und Jugendlichen Schund- und Schmutzerzeugnisse und jugendgefährdende Erzeugnisse abzunehmen und zu vernichten. Erziehungsberechtigte im Sinne der Verordnung sind Eltern oder andere Personen, denen die Erziehung ständig oder vorübergehend nach den Bestimmungen des Familiengesetzbuchs übertragen worden ist.

[4] Zur Abnahme von Schund-, Schmutz- und jugendgefährdenden Erzeugnissen sind verpflichtet

– nach § 4 Absatz 5 – Lehrer, Erzieher und Lehrausbilder,

– nach § 5 – die Leiter von Schulen, Berufsausbildungsstätten, Internaten für Schüler und Lehrlinge, Heimen und Ferienveranstaltungen.

[5] Die im § 5 genannten Leiter sind zur Durchführung regelmäßiger Kontrollen in bezug auf den Besitz von Schund-, Schmutz- und jugendgefährdenden Erzeugnissen bei Kindern und Jugendlichen verpflichtet. Von den staatlichen Organen, insbesondere der Volkspolizei, sind Schund-, Schmutz- und jugendgefährdende Erzeugnisse selbständig einzuziehen. Eine Entschädigung wird nicht gewährt.

[6] Die konkrete Gefährdung durch das Begünstigen und Nichtverhindern des Alkoholmißbrauchs durch Kinder und Jugendliche sowie das Verleiten dazu können als Straftat gemäß § 147 StGB verfolgt werden.

Der Genuß von Tabakwaren durch Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren ist nicht zu dulden.

[7] Die Leiter oder Inhaber öffentlicher Filmtheater dürfen Kinder und Jugendliche zum Besuch von Filmveranstaltungen nur dann zulassen, wenn das Programm von dem dafür zuständigen zentralen staatlichen Organ für Kinder und Jugendliche freigegeben ist.

[8] Im § 10 ist die Beschränkung des Aufenthalts von Kindern und Jugendlichen in öffentlichen Einrichtungen geregelt. Danach sind Erziehungsberechtigte, Leiter oder Inhaber von Filmtheatern, Klubeinrichtungen, Kabaretts, Varietés, Schausteller und das Personal von Einrichtungen der Vergnügungsparks sowie Leiter, Inhaber und das Bedienungspersonal von Gaststätten dafür verantwortlich, daß folgende Beschränkungen eingehalten werden:

● Für **Kinder** ist der Aufenthalt in Filmtheatern, Klubeinrichtungen, Kabaretts, Varietés, Schaubuden, Vergnügungsparks oder Gaststätten bis 19 Uhr und in Kindertanzveranstaltungen gestattet.

● Für **Jugendliche unter 16 Jahren** ist der Aufenthalt in Filmtheatern, Klubeinrichtungen, Kabaretts, Varietés, Schaubuden, Vergnügungsparks und Tanzveranstaltungen bis 22 Uhr und in Gaststätten bis 21 Uhr gestattet.

● Für **Jugendliche von 16 bis unter 18 Jahren** ist der Aufenthalt in Filmtheatern, Klubeinrichtungen, Kabaretts, Varietés, Schaubuden, Vergnügungsparks und Tanzveranstaltungen bis 24 Uhr und in Gaststätten bis 22 Uhr gestattet.

Besuchen Kinder und Jugendliche Kulturveranstaltungen in Begleitung von Erziehungsberechtigten oder anderen Erwachsenen, ist ihnen der Aufenthalt bis zum Ende

der Vorstellung, in den anderen genannten Einrichtungen bis zwei Stunden über die angeführten Zeiten hinaus gestattet.

Für den Aufenthalt in Gaststätten bei reiseverkehrsbedingten Wartezeiten sowie für Veranstaltungen der Parteien und gesellschaftlichen Organisationen, der Nationalen Front, der Betriebe, Genossenschaften und Schulen gelten nicht die Beschränkungen des § 10.

[9] Der § 4 umfaßt die Maßnahmen der Bekämpfung von Schund-, Schmutz- und jugendgefährdenden Erzeugnissen.

[10] In diesen Fällen liegt die Zuständigkeit für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens bei den die Gewerbeerlaubnis erteilenden örtlichen Organen.

[11] Disziplinarbefugt sind z. B. Einrichtungen des Bildungswesens.

Verordnung über die Polizeistunde – Polizeistundenverordnung – (PStVO) vom 30. Juni 1980 (GBl. I Nr. 24 S. 237)

Paragraph 6:

Wer vorsätzlich oder fahrlässig

a) als Leiter oder Verantwortlicher der im § 2 Absatz 1 bezeichneten Einrichtung zuläßt, daß mit Beginn der Polizeistunde die Einrichtung nicht geschlossen wird oder Gäste in der Einrichtung verbleiben,

b) als Leiter oder Verantwortlicher der im § 3 bezeichneten Einrichtung zuläßt, daß nach Beginn der allgemein festgesetzten Polizeistunde Alkohol ausgeschenkt bzw. verkauft wird,

c) als Veranstalter oder Verantwortlicher für eine Veranstaltung mit Beginn der Polizeistunde die Veranstaltung nicht beendet,
kann mit einem Verweis oder mit einer Ordnungsstrafe von 10 bis 500 Mark belegt werden.

(2) Ist durch vorsätzliche Handlung gemäß Absatz 1 die staatliche oder öffentliche Ordnung und Sicherheit erheblich beeinträchtigt worden oder wurde die Handlung wiederholt innerhalb von zwei Jahren begangen und mit Ordnungsstrafe geahndet, kann eine Ordnungsstrafe bis zu 1000 Mark ausgesprochen werden.

(3) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt den Leitern der zuständigen VP-Dienststellen.

(4) Bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten gemäß Absatz 1 sind die dazu ermächtigten VP-Angehörigen befugt, eine Verwarnung mit Ordnungsgeld von 1 bis 20 Mark auszusprechen.

Anmerkungen:

Die Polizeistundenverordnung (PStVO) ist im Heft 11/1980 veröffentlicht.

Mit der Verordnung wurde eine einheitliche und überschaubare Regelung über die Polizeistunde unter Beachtung der bewährten Erfahrungen geschaffen. Bei der Einhaltung der Bestimmungen sind die zuständigen staatlichen Organe und die gesellschaftlichen Organisationen zu unterstützen.

Verordnung über die Gründung und Tätigkeit von Vereinigungen vom 6. November 1975 (GBl. I Nr. 44 S. 723)

Paragraph 16:

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen den Bestimmungen dieser Verordnung

a) eine Vereinigung gründet oder ihre Gründung fördert, die Tätigkeit einer Vereinigung organisiert bzw. unterstützt, eine Vereinigung nicht unverzüglich auflöst oder ihre Tätigkeit fortsetzt,

- b) Änderungen und Ergänzungen des Statuts nicht oder nicht fristgemäß bestätigen läßt oder personelle Veränderungen der Leitung nicht fristgemäß mitteilt,
c) den Sitz einer internationalen nichtstaatlichen Vereinigung in der DDR begründet oder einer internationalen Vereinigung bzw. einer Vereinigung, die außerhalb der DDR ihren Sitz hat, als Mitglied angehört oder Beziehungen mit diesen herstellt oder Bürger bzw. Vereinigungen anderer Staaten und Berlin (West) als Mitglied aufnimmt oder führt,

kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 500 Mark belegt werden.

(2) Ist eine vorsätzliche Handlung nach Absatz 1 aus Vorteilstreben oder ähnlichen, die gesellschaftlichen Interessen mißachtenden Beweggründen oder wiederholt innerhalb von zwei Jahren begangen und mit Ordnungsstrafe geahndet worden, kann eine Ordnungsstrafe bis zu 1000 Mark ausgesprochen werden.

(3) Gegenstände, die zur Begehung einer Ordnungswidrigkeit benutzt werden oder auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht, können neben anderen Ordnungsstrafmaßnahmen oder selbständig eingezogen werden.

(4) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt den Vorsitzenden der Räte der Stadt- oder Landkreise bzw. Bezirke, deren zuständigen Stellvertretern, den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe, dem Leiter der Hauptabteilung Innere Angelegenheiten des Ministeriums des Innern und den Leitern der VP-Dienststellen.

Anmerkungen:

Vereinigungen im Sinne dieser Verordnung sind organisierte Zusammenschlüsse von Bürgern zur Wahrnehmung ihrer Interessen und zur Erreichung gemeinsamer Ziele. Zur Ausübung ihrer Tätigkeit bedürfen sie der staatlichen Anerkennung.

Verordnung über die Durchführung von Veranstaltungen – Veranstaltungsverordnung – (VAVO) vom 30. Juni 1980 (GBl. I Nr. 24 S. 235)

Paragraph 9:

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig als Veranstalter bzw. Verantwortlicher

- a) eine Veranstaltung nicht anmeldet oder ohne Erlaubnis durchführt,
b) bei der Anmeldung einer Veranstaltung oder Beantragung einer Erlaubnis für eine Veranstaltung unwahre Angaben macht,
c) duldet bzw. begünstigt, daß durch die Veranstaltung die öffentliche Ordnung und Sicherheit beeinträchtigt oder gestört wird oder den erteilten Auflagen oder gestellten Forderungen bzw. dem nach § 2 Absatz 3 geforderten Einsatz von Ordnungskräften nicht nachkommt,

d) die nach § 5 Absatz 1 erforderliche Zustimmung nicht einholt,
kann mit einem Verweis oder einer Ordnungsstrafe von 10 bis 500 Mark belegt werden.

(2) Ebenso kann mit einem Verweis oder einer Ordnungsstrafe von 10 bis 500 Mark belegt werden, wer

- a) als Verantwortlicher für Räumlichkeiten zuläßt, daß eine Veranstaltung ohne erforderliche Anmeldung bzw. Erlaubnis stattfindet,
b) an einer Veranstaltung teilnimmt, obwohl er Kenntnis hat, daß die Veranstaltung untersagt wurde oder rechtswidrig stattfindet, oder den zur Auflösung einer Veranstaltung gestellten Forderungen nicht Folge leistet,
c) eine Veranstaltung stört oder in anderer Weise ihre Vorbereitung oder Durchführung beeinträchtigt oder dazu auffordert.

(3) Ist durch eine vorsätzliche Handlung gemäß den Absätzen 1 und 2 die staatliche oder öffentliche Ordnung und Sicherheit erheblich beeinträchtigt oder gestört worden oder wurde die Handlung wiederholt innerhalb von zwei Jahren begangen und mit Ordnungsstrafe geahndet, kann eine Ordnungsstrafe bis zu 1000 Mark ausgesprochen werden.

- (4) Gegenstände, die zur Begehung einer Ordnungswidrigkeit benutzt werden oder auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht, können neben den in den Absätzen 1 und 2 genannten Ordnungsstrafmaßnahmen oder selbständig eingezogen werden.
- (5) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt den Leitern der zuständigen VP-Dienststellen und bei Zuwiderhandlungen gemäß § 5 Absatz 1 auch den Vorsitzenden der Räte der Kreise und Bezirke.
- (6) Bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten gemäß den Absätzen 1 und 2 sind die dazu ermächtigten VP-Angehörigen befugt, eine Verwarnung mit Ordnungsgeld von 1 bis 20 Mark auszusprechen.

Anmerkungen:

Die Veranstaltungsverordnung (VAVO) ist im Heft 11/1980 veröffentlicht.

Mit dieser Verordnung wird der umfassenden Verwirklichung der garantierten Grundrechte und Grundpflichten der Bürger, insbesondere dem Recht auf aktive Mitgestaltung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft, entsprochen. Sie ist ein anschaulicher Beweis dafür, wie der sozialistische Staat das geistig-kulturelle Leben hierzulande breit entfaltet und die Bedürfnisse nach niveauvoller Geselligkeit, Unterhaltung und Tanz sowie nach Erholung und Entspannung immer vollkommener befriedigt. Zugleich trägt die Bestimmung dem gewachsenen Rechts- und Verantwortungsbewußtsein der Bevölkerung und ihrer Bereitschaft Rechnung, selbst aktiv bei der Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit tätig zu sein. Die Verordnung enthält wesentliche Bedingungen für die Erhöhung der Ordnung und Sicherheit bei Veranstaltungen. Zur Realisierung dieses Anspruchs sind die Rechte und Pflichten der Veranstalter eindeutig und konkret abgefaßt.

Gesetz über den Verkehr mit Giften – Giftgesetz – vom 7. April 1977 (GBl. I Nr. 10 S. 103)

Paragraph 12:

(1) Wer vorsätzlich Gifte entgegen den Rechtsvorschriften herstellt, gewinnt, verarbeitet, lagert, verwendet, in Besitz hat, sich oder einem anderen beschafft, als Berechtigter an Unberechtigte weitergibt, transportiert, beiseite schafft oder beseitigt, wird mit öffentlichem Tadel, Geldstrafe, Verurteilung auf Bewährung oder mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren bestraft.

(2) Wer durch die Tat vorsätzlich eine Gemeingefahr verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren bestraft.

(3) Wer durch die Tat fahrlässig einen erheblichen Gesundheitsschaden oder den Tod eines Menschen verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu acht Jahren bestraft.

(4) Im Falle der vorsätzlichen Herbeiführung einer Gemeingefahr gemäß Absatz 2 sind Vorbereitung und Versuch, in allen anderen Fällen ist der Versuch strafbar.

Paragraph 13:

(1) Wer fahrlässig die im § 12 Absatz 1 genannten Handlungen begeht und dadurch die im § 12 Absatz 3 beschriebenen Folgen fahrlässig verursacht, wird mit öffentlichem Tadel, Geldstrafe, Verurteilung auf Bewährung oder mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren bestraft. Wurde durch die Handlungen der Tod eines Menschen verursacht, ist auf Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder auf Verurteilung auf Bewährung zu erkennen.

(2) Wer als Berechtigter Gifte fahrlässig abhanden kommen läßt und dadurch fahrlässig eine Gemeingefahr verursacht, wird mit öffentlichem Tadel, Geldstrafe, Verurteilung auf Bewährung oder mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr bestraft.

(3) Ein schwerer Fall liegt vor, wenn

1. mehrere Menschen getötet werden oder
2. die Handlung auf einer rücksichtslosen Verletzung der Bestimmungen über Gifte beruht oder der Täter seine Sorgfaltspflichten im gesellschaftlichen Zusammenleben in besonders verantwortungsloser Weise verletzt.

In schweren Fällen wird der Täter mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu fünf Jahren bestraft. Liegen die Voraussetzungen der Ziffern 1 und 2 zugleich vor, kann die Freiheitsstrafe bis auf acht Jahre erhöht werden.

Paragraph 14:

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen den Bestimmungen dieses Gesetzes, den zu seiner Durchführung erlassenen Rechtsvorschriften oder erteilten Auflagen der zuständigen Staatsorgane Gifte herstellt, gewinnt, verarbeitet, lagert, verwendet, in Besitz hat, sich oder einem anderen beschafft, als Berechtigter an Unberechtigte weitergibt, transportiert, beiseite schafft oder beseitigt, kann, wenn die Auswirkungen der Tat auf die Rechte und Interessen der Bürger oder der Gesellschaft und die Schuld des Täters unbedeutend sind und damit keine Straftat vorliegt, mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 500 Mark belegt werden.

(2) Ist eine vorsätzliche Handlung nach Absatz 1 aus gesellschaftliche Interessen mißachtenden Beweggründen oder wiederholt innerhalb von zwei Jahren begangen und mit Ordnungsstrafe geahndet worden, kann eine Ordnungsstrafe bis zu 1000 Mark ausgesprochen werden.

(3) Gegenstände, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht, können neben anderen Ordnungsstrafmaßnahmen oder selbständig eingezogen werden.

(4) Die Durchführung des Ordnungstrafverfahrens obliegt dem Leiter der zuständigen Staatlichen Hygieneinspektion, der Arbeitshygieneinspektion oder der zuständigen VP-Dienststelle.

(5) Bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten gemäß Absatz 1 sind die Beauftragten der Staatlichen Hygieneinspektion und die dazu ermächtigten VP-Angehörigen befugt, eine Verwarnung mit Ordnungsgeld bis zur Höhe von 10 Mark auszusprechen.

Anmerkungen:

Die Bürger vor Gefährdung und Schädigung durch Gifte zu schützen ist eine wichtige Aufgabe des sozialistischen Staates. Entsprechend den gesellschaftlichen Erfordernissen und den wissenschaftlich-technischen Erkenntnissen ist der Verkehr mit Giften so zu gestalten, daß die Bürger sowie Tier- und Pflanzenwelt vor Gifteinwirkungen geschützt und die volkswirtschaftlichen Aufgaben erfüllt werden. Im Rahmen ihrer Zuständigkeit ist die Volkspolizei befugt, zur Verwirklichung der Rechtsvorschriften den Verkehr mit Giften zu kontrollieren. Die §§ 12 und 13 enthalten Straftatbestände. Erfolgt auf der Grundlage von Ermittlungen wegen Verdachts einer Straftat die Einleitung eines Ordnungstrafverfahrens, sollen die Ergebnisse der Ermittlungen berücksichtigt werden.

Gesetz über den Verkehr mit Sprengmitteln – Sprengmittelgesetz – vom 25. März 1982 (GBl. I Nr. 15 S. 309)

Paragraph 15:

(1) Wer entgegen den Bestimmungen dieses Gesetzes oder den zu seiner Durchführung erlassenen Rechtsvorschriften Sprengmittel

1. vorsätzlich herstellt, im Besitz hat, sich oder einem anderen verschafft, unbefugt vernichtet, einem anderen überläßt oder auf andere Weise beiseite schafft oder
2. fahrlässig abhandeln kommen läßt,

kann, wenn die Auswirkungen der Tat auf die Rechte und Interessen der Gesellschaft oder der Bürger und die Schuld des Täters unbedeutend sind und damit keine Straftat vorliegt, mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 500 Mark belegt werden.

(2) Ebenso kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 500 Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen den Bestimmungen dieses Gesetzes, den zu seiner Durchführung erlassenen Rechtsvorschriften, Standards oder erteilten Auflagen der zuständigen Staatsorgane

1. Sprengmittel und andere Explosivstoffe, nichtsprengkräftige Zündmittel oder zulassungspflichtiges Sprengzubehör sowie pyrotechnische Erzeugnisse ohne Eigenschaften von Sprengstoffen verarbeitet, vertreibt, transportiert, verwendet, lagert, aufbewahrt oder
2. den Sprengmittelnachweis nicht oder nicht ordnungsgemäß führt.
- (3) Eine Ordnungsstrafe bis zu 1000 Mark kann ausgesprochen werden, wenn durch vorsätzliche Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 Ziffer 1 oder Absatz 2 größerer Schaden verursacht wurde oder hätte verursacht werden können oder wenn eine vorsätzliche Ordnungswidrigkeit wiederholt innerhalb von zwei Jahren begangen und mit Ordnungsstrafe geahndet wurde.
- (4) Gegenstände, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht, können neben anderen Ordnungsstrafmaßnahmen oder selbständig, unabhängig von Rechten Dritter, entschädigungslos eingezogen werden.
- (5) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt dem Leiter der zuständigen VP-Dienststelle, dem Leiter der Obersten Bergbehörde oder dem Leiter der zuständigen Bergbehörde.
- (6) Bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten gemäß Absatz 2 sind die VP-Angehörigen befugt, eine Verwarnung mit Ordnungsgeld bis zu 20 Mark auszusprechen.

Anmerkungen:

Mit diesem Gesetz – das am 1. Oktober 1982 in Kraft getreten ist – wurde das Gesetz über den Verkehr mit Sprengmitteln vom 30. August 1956 aufgehoben.
Erlassene Rechtsvorschriften zum Gesetz: Erste Durchführungsbestimmung zum Sprengmittelgesetz vom 31. März 1982 (GBl. I Nr. 15 S. 312); Zweite Durchführungsbestimmung zum Sprengmittelgesetz – Verkehr mit pyrotechnischen Erzeugnissen – vom 31. März 1982 (GBl. I Nr. 15 S. 316).

Verordnung über den Verkehr mit Schußwaffen, patronierter Munition, Schußgeräten und Kartuschen – Schußwaffenverordnung – vom 26. März 1987 (GBl. I Nr. 11 S. 131)

Paragraph 15:

- (1) Wer entgegen den Bestimmungen dieser Verordnung oder den zu ihrer Durchführung erlassenen Rechtsvorschriften [1] Schußwaffen [2] oder patronierte Munition [3]
1. vorsätzlich herstellt, im Besitz hat, sich oder einem anderen verschafft oder einem anderen überläßt, unbefugt vernichtet, unbrauchbar macht oder auf andere Weise beiseite schafft oder
 2. fahrlässig abhanden kommen läßt,
- kann, wenn die Auswirkungen der Tat auf die Rechte und Interessen der Bürger oder der Gesellschaft und die Schuld des Täters unbedeutend sind, mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 500 Mark belegt werden.
- (2) Ebenso kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 500 Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen den Bestimmungen dieser Verordnung oder den zu ihrer Durchführung erlassenen Rechtsvorschriften
1. den Nachweis über Schußwaffen, patronierte Munition, Schußgeräte [4], Kartuschen [5] oder gebrauchsunfähige Schußwaffen nicht oder nicht ordnungsgemäß führt,
 2. Schußwaffen, patronierte Munition, Schußgeräte oder Kartuschen vertreibt, transportiert, ausführt, einführt, lagert, aufbewahrt, ausstellt oder verwendet,
 3. Schußwaffen, patronierte Munition, Schußgeräte oder Kartuschen in den Verkehr bringt, die nicht durch die zuständigen Organe geprüft oder zugelassen sind,
 4. Schußwaffen nach Erwerb nicht oder nicht fristgemäß zur Registrierung meldet,
 5. Schußwaffen oder Schußgeräte bearbeitet oder instand setzt,
 6. Veränderungen an zugelassenen Schußwaffen oder Schußgeräten vornimmt,
 7. Schußgeräte oder Kartuschen herstellt, erwirbt, besitzt oder vernichtet,

8. gebrauchsunfähige Schußwaffen oder funktionsuntüchtige wesentliche Teile aus- oder einführt, vertreibt oder besitzt,
 9. Nachbildungen von Schußwaffen oder Vorderladern herstellt, aus- oder einführt oder vertreibt,
 10. erteilte Auflagen nicht erfüllt,
 11. den Meldepflichten an die Volkspolizei nicht nachkommt.
- (3) Eine Ordnungsstrafe bis zu 1000 Mark kann ausgesprochen werden, wenn durch eine vorsätzliche Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 Ziffer 1 oder Absatz 2 die staatliche oder öffentliche Ordnung und Sicherheit erheblich beeinträchtigt oder wenn eine vorsätzliche Ordnungswidrigkeit wiederholt innerhalb von zwei Jahren begangen und mit Ordnungsstrafe geahndet wurde.
- (4) Gegenstände, die zur Begehung einer Ordnungswidrigkeit benutzt wurden oder auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht, können neben anderen Ordnungsstrafmaßnahmen oder selbständig, unabhängig von Rechten Dritter, entschädigungslos eingezogen werden.
- (5) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt den Leitern der VP-Dienststellen und bei Zuwiderhandlungen im Zusammenhang mit Schußgeräten oder Kartuschen gemäß Absatz 2 auch den Leitern der Arbeitsschutzinspektionen im Rahmen ihrer Zuständigkeit.
- (6) Bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten gemäß Absatz 2 sind die dazu ermächtigten VP-Angehörigen befugt, eine Verwarnung mit Ordnungsgeld bis zu 20 Mark auszusprechen.

Anmerkungen:

Der Verkehr mit Schußwaffen, patronierter Munition, Schußgeräten und Kartuschen umfaßt deren Herstellung, Bearbeitung, Instandsetzung, Vertrieb, Transport, Lagerung, Aufbewahrung, Ausstellung, Erwerb, Besitz, Verwendung, Ausfuhr, Einfuhr und Durchfuhr.

Die Bestimmungen dieser Verordnung finden auch Anwendung auf gebrauchsunfähige Schußwaffen sowie auf Nachbildungen von Schußwaffen und Vorderladern, soweit in dieser Verordnung oder in den zu ihrer Durchführung erlassenen Rechtsvorschriften dazu Regelungen getroffen sind. Siehe

[1] die Erste Durchführungsbestimmung zur Schußwaffenverordnung – Verkehr mit Schußwaffen und patronierter Munition – vom 26. März 1987 (GBl. I Nr. 11 S. 134) bzw. die Zweite Durchführungsbestimmung zur Schußwaffenverordnung – Verkehr mit Schußgeräten und Kartuschen – vom 26. März 1987 (GBl. I Nr. 11 S. 138).

Schußwaffen [2] im Sinne der Verordnung sind Geräte, die

1. zum Verschuß von patronierter Munition,
 2. zum Verschuß von Geschossen mittels Kartuschen oder Treibladungen oder
 3. zum Abschluß reaktiv getriebener Geschosse
- eingrichtet sind und die den Geschossen ganz oder teilweise die Flugrichtung verleihen. Ausgenommen davon sind Schußgeräte.

Patronierte Munition [3] sind Körper, die sich aus Geschoß- und Explosivstoff als Treibladung zusammensetzen und gezündet werden können.

Schußgeräte [4] im Sinne der Verordnung sind

1. Geräte, mit denen Geschosse mittels Federkraft, Druckluft, anderer komprimierter Gase oder ähnlicher Energie freisetzender Antriebsmittel, mit Ausnahme von Explosivstoffen, verschossen werden können,
2. Geräte, bei denen als Energieträger Kartuschen dienen und die zur Verwendung als Antriebsmittel bestimmt sind,
3. Geräte, die zum Verschuß von Platz- oder Gaspatronen, Leucht- oder Signalmunition bestimmt sind,
4. Geräte, die dazu bestimmt sind, durch das Verspritzen oder Versprühen von Flüssigkeiten oder Gasen die Gesundheit von Menschen zu schädigen,

5. Vorderlader.

Teile von Schußgeräten sind Schußgeräten gleichgestellt, wenn sie mit Kartuschen geladen und gezündet oder mit ihnen Geschosse verschossen werden können.

Kartuschen [5] sind Körper, die einen Explosivstoff als Treibladung enthalten und gezündet werden können.

Die Volkspolizei kann Schußwaffen, patronierte Munition, Schußgeräte und Kartuschen in Verwahrung nehmen, wenn

1. im Verkehr mit denen

a) Ordnung und Sicherheit gestört, insbesondere das Leben und die Gesundheit von Menschen gefährdet werden,

b) erteilte Auflagen nicht eingehalten werden oder

c) die erforderliche Erlaubnis nicht vorgezeigt werden kann;

2. die Erlaubnis entzogen, widerrufen oder ungültig wurde;

3. der Inhaber einer Erlaubnis zum Verkehr mit Schußwaffen, patronierter Munition, Schußgeräten oder Kartuschen verstorben ist.

Nach Wegfall der Gründe in den Fällen der Ziffer 1 ist die Verwahrung aufzuheben.

In den Fällen des Absatz 1 Ziffern 2 und 3 kann die Auflage erteilt werden, Schußwaffen und patronierte Munition innerhalb von sechs Wochen an einen zum Verkehr mit Schußwaffen Berechtigten zu veräußern. Ein Verkauf der Schußwaffen und der patronierten Munition zugunsten des Eigentümers kann auch durch die Volkspolizei erfolgen. Eine Veräußerung von Vorderladern hat innerhalb der gleichen Frist nur an dafür zugelassene Handlungseinrichtungen oder an zum Ankauf berechnete Betriebe und Einrichtungen zu erfolgen.

Die Volkspolizei ist berechnete, Schußwaffen, patronierte Munition, Schußgeräte und Kartuschen entschädigungslos einzuziehen, wenn

1. sie entgegen den Bestimmungen dieser Verordnung hergestellt oder zur Prüfung nicht vorgelegt wurden oder nicht zugelassen sind,

2. sie gefunden wurden und der Eigentümer oder der rechtmäßige Besitzer nicht festgestellt werden kann,

3. an zugelassenen Schußwaffen und Schußgeräten ohne die dafür erforderliche Erlaubnis Veränderungen vorgenommen wurden.

Die Volkspolizei kann gebrauchsunfähige Schußwaffen sowie Nachbildungen von Schußwaffen oder Vorderladern entschädigungslos einziehen, wenn für die Aus- oder Einfuhr, den Vertrieb, den Erwerb und den Besitz von gebrauchsunfähigen Schußwaffen sowie für die Herstellung, die Aus- und Einfuhr und den Vertrieb von Nachbildungen von Schußwaffen oder Vorderladern die dafür erforderliche Erlaubnis nicht erteilt wurde.

Verordnung über die Registrierung von Druckereien und Vervielfältigungsbetrieben vom 22. Dezember 1950 (GBl. S. 1219) i. d. F. der Anpassungsverordnung (Anl. 1, Ziff. 3) vom 13. Juni 1968 (GBl. II Nr. 62 S. 363)

Paragraph 4:

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig

a) ein gewerbliches Unternehmen der im § 1 bezeichneten Art betreibt [1], ohne es dem zuständigen VP-Kreisamt zur Registrierung anzumelden,

b) das im § 2 vorgesehene Bestandsverzeichnis [2] nicht oder nicht sachgemäß führt oder ergänzt oder die Übersendung des Bestandsverzeichnisses oder seiner Ergänzung an das VP-Kreisamt unterläßt,

c) VP-Angehörigen das Betreten der im § 3 bezeichneten Räume [3] oder die Überprüfung der in diesen Räumen ausgeführten Druckerei- oder Vervielfältigungsarbeiten verweigert oder erschwert,

kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 300 Mark belegt werden.

- (2) Gegenstände, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht, können neben anderen Ordnungsstrafmaßnahmen oder selbständig eingezogen werden.
(3) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt den Leitern der VP-Dienststellen.

Anmerkungen:

- [1] Hierunter fallen alle Druckereien und Vervielfältigungsbetriebe.
[2] Druckereien und Vervielfältigungsbetriebe sind verpflichtet, ein Bestandsverzeichnis über alle vorhandenen Maschinentypen und anderen zum Druck oder zur Vervielfältigung geeigneten Gegenstände zu führen, das vom Inhaber des Betriebs unterzeichnet sein muß.
[3] Die Volkspolizei ist berechtigt, die Räume der Druckereien und Vervielfältigungsbetriebe zu betreten und auf die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen hin zu überprüfen.

Verordnung über die Registrierung von Fotografen vom 22. Dezember 1950 [1] (GBl. S. 1218) i. d. F. der Anpassungsverordnung (Anl. 1, Ziff. 2) vom 13. Juni 1968 (GBl. II Nr. 62 S. 363)

Paragraph 4:

- (1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig fotografische Erzeugnisse innerhalb seines Gewerbebetriebs aufbewahrt oder in Verkehr bringt, die nicht den nach § 2 vorgeschriebenen Stempel und die dort vorgeschriebene Registriernummer tragen [2], kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 300 Mark belegt werden.
(2) Gegenstände, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht, können neben anderen Ordnungsstrafmaßnahmen oder selbständig eingezogen werden [3].
(3) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt den Leitern der VP-Dienststellen.

Anmerkungen:

- [1] Alle im Gebiet der DDR bestehenden gewerblichen Unternehmen, die fotografische Aufnahmen herstellen oder fotografische Entwicklungsarbeiten ausführen, müssen bei dem örtlich zuständigen VP-Kreisamt zur Registrierung angemeldet sein.
[2] Sämtliche Erzeugnisse dieser gewerblichen Unternehmen müssen einen Stempel tragen, der den Inhaber des Unternehmens angibt. Außerdem müssen diese Erzeugnisse die Registriernummer des Betriebs aufweisen. Die Volkspolizei ist nach § 3 der Verordnung berechtigt, die Räume dieser gewerblichen Unternehmen zu betreten und auf die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen hin zu überprüfen.
[3] Die Einziehung ist als Ordnungsstrafmaßnahme in der Folge eines Ordnungsstrafverfahrens auszusprechen.

Anordnung über das Taucherwesen in der Deutschen Demokratischen Republik – Taucheranordnung – vom 14. April 1986 (GBl. I Nr. 19 S. 281)

Paragraph 36:

- (1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig
a) als Leiter bzw. Verantwortlicher des Taucherbetriebs
1. entgegen § 2 Absatz 2 nichtzugelassene Ausrüstungsgegenstände bei Tauchereinsätzen verwendet bzw. verwenden läßt;
2. entgegen § 2 Absatz 3 eine Person als Tauchereinsatzleiter, Berechtigten zum Bedienen von Dekompressionskammern oder amtlich bestellten Taucher einsetzt, ohne daß dieser im Besitz des vorgeschriebenen und gültigen Berechtigungsscheins bzw. der Bestallungsurkunde ist;

3. der Meldepflicht gemäß § 12 Absatz 3 nicht nachkommt;
 4. der Pflicht über die Registrierung, Aufbewahrung oder Meldung gemäß § 14 nicht nachkommt oder dieser zuwiderhandelt;
 5. der Meldepflicht gemäß § 21 Absatz 2 nicht nachkommt;
 6. entgegen § 31 Absatz 1 eine Taucherstation nicht vorschriftsmäßig besetzt;
 7. der Meldepflicht gemäß § 31 Absatz 4 nicht nachkommt;
 8. der Meldepflicht gemäß § 33 Absatz 1 oder der Pflicht zur Abgabe des Berichts über die Untersuchung von Taucherunfällen und anderen Vorkommnissen bei Tauchereinsätzen gemäß § 33 Absatz 2 nicht nachkommt;
- b) als Tauchereinsatzleiter
1. entgegen § 2 Absatz 3 Taucher und Signalleute ohne oder mit ungültigen Berechtigungsscheinen bei Taucherabstiegen einsetzt;
 2. den Bestimmungen über die Aufbewahrung oder Meldung gemäß § 14 Absatz 4 oder 7 nicht nachkommt oder zuwiderhandelt;
 3. entgegen § 31 Absatz 1 Tauchereinsätze durchführt, ohne daß die Taucherstation vorschriftsmäßig besetzt ist;
 4. entgegen § 31 Absatz 2 Taucher bei Taucherabstiegen einsetzt, die nicht die erforderlichen Eintragungen im Taucherbuch haben;
 5. entgegen § 32 Absätze 2, 3 oder 4 Taucher bei Taucherabstiegen zu Arbeits- oder Testeinsätzen einsetzt, ohne daß die vorgeschriebenen Tauchstunden absolviert wurden bzw. eine ausreichende Vorbereitung und Einweisung erfolgte;
- c) als Leiter bzw. Verantwortlicher eines Betriebs oder einer Einrichtung Tauchereinsätze durchführt bzw. durchführen läßt, ohne die Zulassung als Taucherbetrieb gemäß § 2 Absatz 1 zu besitzen;
- d) den Bestimmungen gemäß § 3 Absätze 2 bis 4 zuwiderhandelt;
- e) den Auflagen gemäß § 4 Absatz 2 bzw. Forderungen gemäß § 7 Absatz 2 nicht nachkommt oder den Verfügungen des Seefahrtsamts zuwiderhandelt;
- f) der Meldepflicht gemäß § 14 Absätze 6 und 7 nicht nachkommt;
- g) der Meldepflicht gemäß § 25 Absatz 3 nicht nachkommt,
kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 500 Mark belegt werden.
- (2) Wenn eine vorsätzliche Handlung gemäß Absatz 1
1. größeren Schaden verursacht oder hätte verursachen können;
 2. die staatliche oder öffentliche Ordnung und Sicherheit erheblich beeinträchtigt oder
 3. wiederholt innerhalb von zwei Jahren begangen und mit einer Ordnungsstrafe geahndet wurde,
- kann eine Ordnungsstrafe bis zu 1000 Mark ausgesprochen werden.
- (3) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt entsprechend der Zuständigkeit dem Direktor des Seefahrtsamts und den Leitern der VP-Dienststellen.
- (4) Gegenstände, die zur Begehung der Ordnungswidrigkeit benutzt werden oder auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht, können neben anderen Ordnungsstrafmaßnahmen oder selbständig eingezogen werden.
- (5) Bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten gemäß Absatz 1 sind die ermächtigten Mitarbeiter des Seefahrtsamts und die betreffenden VP-Angehörigen befugt, eine Verwarnung mit Ordnungsgeld bis 20 Mark auszusprechen.

Anmerkungen:

Mit dieser Anordnung werden geregelt

- die staatliche Aufsicht über das Taucherwesen in der DDR,
- Zulassung und Registrierung von Taucherbetrieben und Ausrüstungsgegenständen,
- die Erteilung von Berechtigungsscheinen bzw. Qualifikationsnachweisen zur Ausübung einer Tätigkeit im Taucherwesen,
- Tauchereinsätze.

Die Anordnung gilt für die Staatsorgane (außer Schutz- und Sicherheitsorgane), für Kombinate, Betriebe, Einrichtungen, Genossenschaften und gesellschaftliche

Organisationen sowie für die Bürger.

Tauchereinsätze im Zusammenhang mit wirtschaftlicher Tätigkeit dürfen nur von Betrieben und Einrichtungen durchgeführt werden, die vom Seefahrtsamt der DDR dafür zugelassen sind (§ 2 Abs. 1).

Tauchsport ist grundsätzlich nur innerhalb der GST entsprechend den dafür geltenden Bestimmungen des Zentralvorstands der GST gestattet (§ 3 Abs. 1).

Für die genannten Tauchereinsätze und für den Tauchsport dürfen nur Ausrüstungsgegenstände verwendet werden, die den dafür geltenden Standards – z. Z. gilt TGL 30 886 – entsprechen (§ 2 Abs. 2, § 3 Abs. 2) und die die gemäß § 13 vorgeschriebene Typ-Zulassung besitzen.

Bei den Tauchereinsätzen darf nur tätig werden, wer im Besitz eines in dieser Anordnung vorgeschriebenen Berechtigungsscheins bzw. der Bestallungsurkunde ist (§ 2 Abs. 3).

Tauchsport in Verbindung mit der Benutzung von Taucherausrüstung darf nur ausüben, wer im Besitz des entsprechenden Qualifikationsnachweises der GST ist (§ 3 Abs. 3).

Tauchsport ausgeübt sowie unter Wasser fotografiert und gefilmt werden darf nur in Abschnitten der Binnengewässer und der Seewasserstraßen, die von der Volkspolizei hierfür freigegeben sind (§ 3 Abs. 4).

Für das Taucherwesen ist das Seefahrtsamt der DDR Aufsichtsorgan (§ 4 Abs. 1 bis 3). Taucherbetriebe sind registrier- und meldepflichtig (§§ 12, 14, 21 und 25). Für den Tauchsport ist die Volkspolizei Aufsichtsorgan (§ 4 Abs. 1 und Abs. 4).

Anordnung zur Regelung des Sporttaubenwesens vom 15. Dezember 1972 [1] (GBI. I 1973 Nr. 3 S. 41)

Paragraph 8:

(1) Wer vorsätzlich entgegen den Bestimmungen dieser Anordnung

a) Sporttauben hält [2], aufläßt [3], einführt oder mit ihnen Handel betreibt [4],
b) Sporttauben zur Nachrichtenübermittlung oder zum Fotografieren aufläßt [5],
kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 300 Mark belegt werden.

(2) Sporttauben sowie Gegenstände, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht, können neben den im Absatz 1 genannten Ordnungsstrafmaßnahmen oder selbständig eingezogen werden [6].

(3) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt den Leitern der zuständigen VP-Dienststellen.

Anmerkungen:

[1] Sporttauben im Sinne der Anordnung sind alle Tauben, die zu Flugwettbewerben (Streckenflügen) geeignet sind.

[2] Das Halten von Sporttauben ist nach § 1 Absatz 2 nur Mitgliedern der Sektion Sporttauben gestattet. Die Sektion Sporttauben ist die Vereinigung der Sporttaubenhalter und dem Zentralvorstand des Verbandes der Kleingärtner, Siedler und Kleintierzüchter unterstellt. Nach § 2 müssen Sporttauben mit geschlossenen, nicht dehnbaren Fußringen versehen sein, die die Herkunft der Tiere erkennen lassen.

Jeder Sporttaubenhalter hat über die von ihm gehaltenen Sporttauben einen Nachweis entsprechend den Richtlinien des Präsidiums der Sektion Sporttauben zu führen.

[3] Übungsflüge und Flugwettbewerbe mit Sporttauben bedürfen laut § 3 Absatz 1 der Zustimmung des Präsidiums der Sektion Sporttauben und sind dem Ministerium für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft, Abteilung Veterinärwesen, vor Durchführung zur Kenntnis zu geben.

[4] Die Einfuhr von Sporttauben in die DDR ist erlaubnispflichtig. Ein gewerbsmäßiger Handel mit Sporttauben ist nicht gestattet.

[5] Das Auflassen von Sporttauben zum Zweck der Nachrichtenübermittlung oder des Fotografierens ist gemäß § 3 Absatz 2 verboten.

[6] Die Einziehung hat im Ordnungsstrafverfahren zu erfolgen.

Gesetz über das Jagdwesen der Deutschen Demokratischen Republik – Jagdgesetz – vom 15. Juni 1984 (GBl. I Nr. 18 S. 217)

Paragraph 31:

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) ohne die gemäß § 19 Absatz 1 erforderliche staatliche Genehmigung sich Greifvögel beschafft oder Greifvögel hält oder züchtet [1],
 - b) als Inhaber einer Jagderlaubnis entgegen § 20 die Jagd außerhalb des ihm zugewiesenen Jagdbereiches ausübt oder ohne vorherige Zustimmung der zuständigen Kreisjagdbehörde die Jagd in einem Kreis ausübt, in dem er nicht Mitglied einer Jagdgesellschaft ist [2],
 - c) als Eigentümer oder Rechtsträger oder Nutzungsberechtigter von Flächen die darauf auf der Grundlage von Vereinbarungen gebauten jagdwirtschaftlichen Anlagen oder Einrichtungen ohne die im § 21 Absatz 2 festgelegte vorherige Zustimmung des Eigentümers oder Rechtsträgers der Anlagen oder Einrichtungen beseitigt [3],
 - d) als Jagd ausübender erlegtes oder gefangenes Wild oder gefundenes Fall- oder Unfallwild gemäß § 22 Absatz 3 nicht unverzüglich meldet [4],
 - e) als Finder von Trophäen oder Abwurfstangen von Schalenwild seiner Pflicht zur Ablieferung nach § 23 Absatz 3 nicht nachkommt [5],
 - f) als Halter von Wild oder Greifvögeln den im § 24 Absatz 3 geforderten Nachweis über den Ursprung oder den Verbleib nicht erbringen kann [6],
 - g) als Jagd ausübender die Jagdwaffe entgegen den Festlegungen des § 26 Absatz 1 verwendet [7],
 - h) die Jagd ohne Jagderlaubnis ausübt oder Schlingen stellt (§ 28 Abs. 1 Buchst. a und b) [8],
 - i) Vorrichtungen zum Fangen oder Töten von Wild aufstellt oder jagdwirtschaftliche Anlagen oder Einrichtungen beseitigt, beschädigt oder zerstört (§ 28 Abs. 1 Buchst. c und e) [9],
 - j) als Jagd ausübender Schalenwild mit Schrot oder gesundes Schalenwild in einem Umkreis von 200 m an Fütterungen beschießt (§ 28 Abs. 1 Buchst. f und h) [10],
 - k) zur Nachtzeit Drück- oder Treibjagden durchführt (§ 28 Abs. 1 Buchst. g) [11],
 - l) Wild mit chemischen Mitteln oder unter Zuhilfenahme künstlicher Lichtquellen fängt oder tötet (§ 28 Abs. 1 Buchst. i) [12],
 - m) Nester von Federwild beschädigt oder vernichtet oder aus ihnen Gelege oder Jungtiere herausholt (§ 28 Abs. 1 Buchst. j) [13],
 - n) ohne staatliche Genehmigung Wild erwirbt, hält oder aussetzt (§ 28 Abs. 1 Buchst. k) [14],
 - o) Tiere aus Tierparks, Tiergärten, Tiergehegen oder ähnlichen Einrichtungen oder aus privater oder anderer Haltung aussetzt (§ 28 Abs. 1 Buchst. l) [15],
 - p) Hunde oder Katzen aussetzt oder in Jagdgebieten unberechtigt außerhalb seiner Einwirkung frei umherlaufen läßt oder Hunde in Jagdgebieten ohne Berechtigung ausbildet (§ 28 Abs. 1 Buchst. m) [16],
- kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe bis 500 Mark belegt werden.
- (2) Ebenso kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe bis 500 Mark belegt werden, wer vorsätzlich die Ausübung der Jagd stört oder behindert (§ 28 Abs. 1 Buchst. d) [17].
- (3) Eine Ordnungsstrafe bis zu 1000 Mark kann ausgesprochen werden, wenn bei einer vorsätzlichen Ordnungswidrigkeit gemäß den Absätzen 1 und 2
- a) größerer Schaden verursacht wurde oder hätte verursacht werden können,
 - b) die gesellschaftlichen Interessen grob mißachtet wurden,
 - c) die staatliche oder öffentliche Ordnung und Sicherheit erheblich beeinträchtigt wurde oder

d) sie aus Vorteilstreben oder wiederholt innerhalb von zwei Jahren begangen und mit Ordnungsstrafe geahndet wurde.

(4) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt bei Ordnungswidrigkeiten

a) gemäß Absatz 1 Buchstaben a bis d, h, j und k den Leitern der Kreisjagdbehörden,

b) gemäß Absatz 1 Buchstabe g den Leitern der Kreisjagdbehörden oder den Leitern der zuständigen VP-Dienststellen,

c) gemäß Absatz 1 Buchstaben e, f, i, l, m bis p und Absatz 2 den Leitern der Kreisjagdbehörden oder den Direktoren der staatlichen Forstwirtschaftsbetriebe oder den zuständigen Oberförstern.

(5) Bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten gemäß den Absätzen 1 und 2, außer Absatz 1 Buchstabe g, sind die hierzu ermächtigten Mitarbeiter der Kreisjagdbehörden oder der staatlichen Forstwirtschaftsbetriebe berechtigt, eine Verwarnung mit Ordnungsgeld bis 20 Mark auszusprechen.

(6) Gegenstände, die zur Begehung einer Ordnungswidrigkeit benutzt wurden, können neben anderen Ordnungsstrafmaßnahmen oder selbständig und unabhängig von Rechten Dritter entschädigungslos eingezogen werden. Erteilte Erlaubnisse und Genehmigungen können entzogen werden.

Anmerkungen:

[1] Für die Beschaffung, die Haltung und die Zucht von Greifvögeln ist die Genehmigung der Bezirksjagdbehörde erforderlich. Diese Greifvögel und deren Nachzuchten sind Volkseigentum und von der Bezirksjagdbehörde zu registrieren. Die Genehmigung der Bezirksjagdbehörde ist nicht erforderlich für die Beschaffung, die Haltung und die Zucht von Greifvögeln in Tierparks, Tiergärten, Tiergehegen oder ähnlichen volkseigenen Einrichtungen.

[2] Die Jagd darf nur im zugewiesenen Jagdbereich ausgeübt werden. Jede Ausübung der Jagd in einem Kreis, in dem der Jagd ausübende nicht Mitglied einer Jagdgesellschaft ist, bedarf der vorherigen Zustimmung der für die beabsichtigte Ausübung der Jagd zuständigen Kreisjagdbehörde.

[3] Der Bau ortsgebundener jagdwirtschaftlicher Anlagen oder Einrichtungen bedarf der vorherigen Vereinbarung mit dem Eigentümer bzw. Rechtsträger oder Nutzungsberechtigten der Flächen. Eine Entschädigung für den Bau von jagdwirtschaftlichen Anlagen oder Einrichtungen und für die damit verbundene Nutzung von Flächen wird nicht gewährt. Diese Anlagen und Einrichtungen sind sozialistisches Eigentum. Sie dürfen durch Eigentümer bzw. Rechtsträger oder Nutzungsberechtigte der Flächen nur mit vorheriger Zustimmung des Eigentümers oder Rechtsträgers der Anlagen und Einrichtungen beseitigt werden.

[4] Vom Jagd ausübenden ist alles erlegte und gefangene Wild sowie alles gefundene Fall- und Unfallwild unverzüglich zu melden.

[5] Gefundene Trophäen und Abwurfstangen von Schalenwild sind bei den staatlichen Forstwirtschaftsbetrieben abzuliefern.

[6] Jeder Halter von Wild und Greifvögeln hat Ursprung und Verbleib nachzuweisen.

[7] Die Verwendung der Jagdwaffe darf nicht erfolgen

● wenn die Gesundheit und das Leben von Personen gefährdet oder Ordnung und Sicherheit anderweitig gestört werden,

● in einer Entfernung von weniger als 200 m von Wohngebäuden oder von anderen Baulichkeiten, die für den Aufenthalt von Personen bestimmt sind, oder von Spiel- und Zeltplätzen,

● wenn sich im Sichtbereich in einer Entfernung von weniger als 200 m nicht an der Ausübung der Jagd beteiligte Personen befinden.

Verboten ist,

[8] die Jagd ohne Jagderlaubnis auszuüben oder Schlingen zu stellen,

[9] Vorrichtungen zum Fangen oder Töten von Wild durch Unbefugte aufzustellen, jagdwirtschaftliche Anlagen und Einrichtungen zu beseitigen, zu beschädigen oder zu zerstören,

- [10] Schalenwild mit Schrot, auch als Fangschuß, gesundes Schalenwild in einem Umkreis von 200 m an Fütterungen zu beschießen,
- [11] Drück- und Treibjagden zur Nachtzeit (eine Stunde nach Sonnenuntergang bis eine Stunde vor Sonnenaufgang) durchzuführen,
- [12] Wild mit chemischen Mitteln oder unter Zuhilfenahme künstlicher Lichtquellen zu fangen oder zu töten (gilt nicht für das Anbringen des Fangschusses),
- [13] Nester von Federwild zu beschädigen oder zu vernichten oder aus ihnen Gelege oder Jungtiere herauszuholen,
- [14] Wild ohne staatliche Genehmigung zu erwerben, zu halten oder auszusetzen,
- [15] Tiere aus Tierparks, Tiergärten, Tiergehegen oder ähnlichen Einrichtungen sowie aus privater oder anderer Haltung auszusetzen,
- [16] Hunde oder Katzen auszusetzen oder in Jagdgebieten außerhalb der Einwirkung ihrer Besitzer frei umherlaufen zu lassen oder Hunde in Jagdgebieten ohne Berechtigung auszubilden,
- [17] die Jagd vorsätzlich zu stören oder zu behindern.

Erste Durchführungsverordnung zum Landeskulturgesetz – Schutz und Pflege der Pflanzen- und Tierwelt und der landschaftlichen Schönheiten – (Naturschutzverordnung) vom 14. Mai 1970 (GBl. II Nr. 46 S. 331)

Vielfalt und Schönheit der Natur zu schützen und zu pflegen sowie ihren Reichtum zu mehren ist in der sozialistischen Gesellschaft Aufgabe der Staats- und Wirtschaftsorgane, der Betriebe und Genossenschaften, der gesellschaftlichen Organisationen sowie aller Bürger. Dem wird mit der Naturschutzverordnung entsprochen.

Paragraph 23:

- (1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften des § 8 Absatz 2 [1], § 9 Absatz 2 [2], § 11 Absatz 2 [3], § 12 Absatz 2 [4], § 13 Absatz 2 [5], § 14 Absätze 2 [6], 4 [7], 5 [8], 7 [9] oder den Auflagen gemäß § 19 Absatz 2 [10] zuwiderhandelt, kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 200 Mark belegt werden.
- (2) Bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten gemäß Absatz 1 sind die ermächtigten Mitarbeiter der örtlichen Räte, die ermächtigten VP-Angehörigen und in ihrem Verantwortungsbereich die ermächtigten Angehörigen der zentralen Brandschutzorgane (des Organs Feuerwehr) befugt, eine Verwarnung mit Ordnungsgeld in Höhe von 1, 3, 5 oder 10 Mark auszusprechen.
- (3) Gegenstände, die zu Ordnungswidrigkeiten auf dem Gebiet des Naturschutzes benutzt wurden, können neben anderen Ordnungsstrafmaßnahmen oder selbständig eingezogen werden.
- (4) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt den Vorsitzenden bzw. den sachlich zuständigen hauptamtlichen Mitgliedern der örtlichen Räte.

Anmerkungen:

- [1] Es ist in den **Naturschutzgebieten** nicht gestattet,
 - Pflanzen zu beschädigen, zu entnehmen oder Teile von ihnen abzutrennen,
 - Tiere zu beunruhigen, zu fangen oder zu töten,
 - den Zustand des Gebiets zu verändern oder zu beeinträchtigen,
 - Baumaßnahmen durchzuführen,
 - Biozide anzuwenden,
 - die Wege zu verlassen, zu lärmern, Feuer anzumachen, zu zelten oder das Gebiet zu verunreinigen.
- [2] Landschaftsverändernde Maßnahmen in **Landschaftsschutzgebieten** (Hoch- und Tiefbauten und Abbaumaßnahmen) bedürfen der Zustimmung der zuständigen örtlichen Räte.
- [3] **Naturdenkmäler** dürfen nicht beschädigt, zerstört oder ohne Genehmigung des

Rates des Kreises verändert werden. Flächennaturdenkmäler sind nur auf Wegen zu betreten.

[4] Durch Beschluß des Rates des Kreises unter Schutz gestellte Hecken, Gehölze und Baumreihen außerhalb des Waldes dürfen nur mit Genehmigung des Vorsitzenden des Rates des Kreises verändert oder beseitigt werden.

[5] Es ist nicht gestattet, wildwachsende geschützte Pflanzen auszugraben oder auszureißen oder Teile davon abzutrennen sowie Standorte geschützter Pflanzen so zu verändern, daß deren Fortbestand gefährdet wird.

[6] Es ist nicht gestattet,

– nichtjagdbare wildlebende Tiere zu beunruhigen, ihnen nachzustellen, sie zu fangen, zu töten oder in Gewahrsam zu nehmen,

– Eier, Larven und Puppen dieser Tiere zu beschädigen, zu zerstören oder wegzunehmen,

– Brut- und Wohnstätten dieser Tiere zu beschädigen, zu zerstören oder wegzunehmen sowie deren Lebensräume so zu verändern, daß der Fortbestand dieser Tierarten gefährdet wird,

– diese Tiere lebend oder tot in den Handel zu bringen oder zu verarbeiten,

– Störungen an Brut- und Wohnstätten der vom Aussterben bedrohten Tierarten, insbesondere durch Fotografieren und Filmen, zu verursachen.

[7] Vom 1. Februar bis 31. Oktober sind, sofern nicht zur ordnungsgemäßen Bewirtschaftung von Nutzflächen erforderlich,

– das Roden und Abholzen von Gehölzen,

– das Fällen von Bäumen, auf denen sich Horste von Greifvögeln befinden oder in denen Höhlenbrüter nisten,

– das Abbrennen von Wiesen, Feldrainen, Ödländereien und Unland,

– das Beseitigen von Rohr- und Schilfbeständen

nicht gestattet.

[8] In der Brutzeit der Vögel vom 15. März bis 31. Juli ist von den Tierhaltern Vorsorge zu treffen, daß Katzen nicht Vögeln nachstellen können.

[9] Nichtinheimische Wildtiere dürfen ohne Erlaubnis in der freien Natur nicht ausgesetzt werden.

[10] Auflagen können von den Vorsitzenden der örtlichen Räte den Eigentümern oder Rechtsträgern sowie sonstigen Nutzern von Grundstücken insbesondere zur Erhaltung der geschützten Parks, der Naturdenkmäler, der geschützten Hecken, der Gehölze und der Baumreihen außerhalb des Waldes erteilt werden.

Anordnung über den Schutz und die Reinhaltung der Wälder vom 11. März 1969 (GBl. II Nr. 30 S. 203)

Durch die Anordnung Nr. 2 vom 15. August 1984 (GBl. I Nr. 25 S. 293) hat § 27 folgende Fassung erhalten:

Paragraph 27:

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig den §§ 4 [1], 5 [2], 12 bis 18 [3] und 22 [4] zuwiderhandelt, kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe bis 500 Mark belegt werden.

(2) Ist eine vorsätzliche Ordnungswidrigkeit gemäß Absatz 1 aus Vorteilstreben oder wiederholt innerhalb von zwei Jahren begangen und mit Ordnungsstrafe geahndet worden oder ist größerer Schaden verursacht worden oder hätte verursacht werden können, kann eine Ordnungsstrafe bis 1000 Mark ausgesprochen werden.

(3) Bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten gemäß Absatz 1 und bei Verstößen gegen § 2 Absatz 1 [6] und § 3 Absatz 1 [7] sind die dazu ermächtigten Mitarbeiter staatlicher Organe und staatlicher Forstwirtschaftsbetriebe, VP-Angehörigen oder Angehörigen der Feuerwehr befugt, eine Verwarnung mit Ordnungsgeld bis 20 Mark auszusprechen.

(4) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt bei Verstößen gegen die

§§ 4, 5, 12 bis 14, 16 bis 18 und 22 dem Direktor des zuständigen staatlichen Forstwirtschaftsbetriebs, dem zuständigen Oberförster oder dem Leiter der zuständigen VP-Dienststelle und bei Verstößen gegen § 15 ausschließlich dem Leiter der zuständigen VP-Dienststelle.

Anmerkungen:

Der Geltungsbereich umfaßt den Schutz und die Reinhaltung der Wälder, Moore, Heiden und anderer in oder an Wäldern liegenden und mit leicht brennbarem Bewuchs bestandenen Flächen. Die Bestimmungen des Waldbrandschutzes gelten auch für bestehende oder noch zu errichtende Eisenbahnstrecken, Autobahnen, Straßen, Wege, Plätze, Trassen und andere Betriebsanlagen, die Wälder berühren oder durchqueren.

[1] Die Schädigung von forstwirtschaftlichen Kulturen, Erzeugnissen und jagdlichen Einrichtungen ist nicht zulässig.

[2] Im Wald dürfen Müll, Schrott, Schutt und sonstige Abfälle nur auf den dafür vorgesehenen und gekennzeichneten Plätzen gelagert werden.

[3] Nach § 12 sind vom Nutzungsberechtigten Waldbrandbekämpfungsgeräte gesondert und griffbereit zu lagern. Diese Geräte dürfen nicht entfernt, zweckentfremdet genutzt oder unbrauchbar gemacht werden. An geeigneten Gewässern sind Löschwasserentnahmestellen auszubauen, zu unterhalten und durch Hinweisschilder zu kennzeichnen (§ 13).

In den §§ 14, 15 und 16 sind gesonderte Brandschutzmaßnahmen für geschlossene Waldgebiete, an Eisenbahnstrecken und an Staats- und Bezirksstraßen bestimmt.

Paragraph 17 bestimmt die allgemeinen Maßnahmen zum Schutz vor Bränden in Waldgebieten, Heiden und Mooren. Verboten sind das Rauchen, das Wegwerfen brennender oder glimmender Gegenstände, Anlegen von Kochfeuern und Feuerstellen, Verbrennen von Reisig, Abbrennen von Böschungen, Wiesen und Flächen, Sprengungen, Benutzen von Kraftfahrzeugen oder Maschinen mit Verbrennungsmotoren. Paragraph 18 regelt die Einrichtung eines Brandschutz-Streifendienstes.

[4] Die Nutzungsberechtigten von Wäldern haben Brandstellen abgelöschter Waldbrände so lange zu überwachen, bis ein erneuter Ausbruch des Brandes ausgeschlossen ist.

[5] Im § 15 wird bestimmt, daß an Eisenbahnstrecken, die mit Rostdampflokomotiven befahren werden und Wälder berühren bzw. durchqueren, Kienitzsche Schutzstreifen anzulegen und ständig zu unterhalten sind. An Eisenbahnstrecken, die bei ausgelösten Waldbrandwarnstufen ausschließlich mit Elektro- oder Diesellokomotiven befahren werden, ist, in einer Entfernung bis zu 15 m, vom Fuß des Bahnkörpers an gerechnet, ein 2,50 m breiter Wundstreifen anzulegen. Geeignete Maßnahmen zur Verhinderung von Waldbränden durch Funkenflug sind festzulegen und zu kontrollieren.

[6] Aus Gründen des Forstschutzes, des Naturschutzes, des Schutzes von Versuchsflächen, von eng begrenzten Wildeinstandsgebieten und infolge militärischer Übungen kann das Betreten der Wälder eingeschränkt werden. Sofern die Flächen nicht eingezäunt sind, sind Einschränkungen durch Hinweisschilder bekanntzumachen.

[7] Die staatlichen Forstwirtschaftsbetriebe sind berechtigt, das Befahren von Waldwegen zu verbieten. Dazu werden Verkehrszeichen gemäß Anlage 2 zur StVO oder Absperrungen verwendet.

Dritte Durchführungsverordnung zum Landeskulturgesetz – Sauberhaltung der Städte und Gemeinden und Verwertung von Siedlungsabfällen – vom 14. Mai 1970 (GBl. II Nr. 46 S. 339)

Nach dieser Rechtsvorschrift haben die Räte der Städte und Gemeinden gemäß ihrer Verantwortung für Ordnung, Sauberkeit und Hygiene im Territorium die Sauberhal-

tung und die Siedlungsabfallverwertung zu organisieren und dazu die Initiativen der Bürger und der Betriebe sowie gesellschaftlicher Kräfte zu entwickeln. Es ist nicht gestattet, Siedlungsabfälle außerhalb der dafür vorgesehenen Behältnisse und Plätze zu lagern.

Paragraph 16:

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig seinen entsprechend § 8 Absatz 1 in den Ortssatzungen oder anderen Beschlüssen der Volksvertretungen der Städte, Gemeinden oder Gemeindeverbände näher bestimmten Anliegerpflichten für die Sauberhaltung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze zuwiderhandelt, kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 150 Mark belegt werden.

(2) Ebenso kann zur Verantwortung gezogen werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. öffentliche Straßen, Wege und Plätze sowie Grünanlagen und Parks in unvermeidbarem Maße verunreinigt und diese Verunreinigung nicht selbst unverzüglich beseitigt,
2. in Grünanlagen oder Parks Schäden verursacht,
3. Bauschutt, Bau- oder andere Materialien ohne Genehmigung der zuständigen Staatsorgane oder über die hierfür festgelegte Frist hinaus auf öffentlichen Straßen, Wegen oder Plätzen lagert,
4. gegen die Bestimmungen des § 10 Absatz 4 verstößt.

(3) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt den Vorsitzenden oder den sachlich zuständigen hauptamtlichen Mitgliedern der Räte der Städte, Stadtbezirke oder Gemeinden oder den Leitern der VP-Dienststellen, bei Verstößen gegen Auflagen der Hygieneinspektion den Leitern der Hygieneinspektionen.

(4) Bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten gemäß den Absätzen 1 und 2 sind die dazu ermächtigten Mitarbeiter der örtlichen Räte oder die ermächtigten VP-Angehörigen oder in ihrem Verantwortungsbereich die ermächtigten Angehörigen der zentralen Brandschutzorgane, d. h. des Organs Feuerwehr, befugt, eine Verwarnung mit Ordnungsgeld in Höhe von 1, 3, 5 oder 10 Mark auszusprechen.

Anordnung über die allgemeinen Bedingungen für den Anschluß von Grundstücken an die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen und für die Lieferung und Abnahme von Trink- und Betriebswasser – Wasserversorgungsbedingungen – vom 26. Januar 1978 (GBl. I Nr. 6 S. 89)

Diese Anordnung regelt die Rechtsbeziehungen zwischen den Bedarfsträgern und den Versorgungsträgern für den Anschluß an öffentliche Wasserversorgungsanlagen und für die Lieferung und Abnahme von Trink- und Betriebswasser sowie die Beziehungen zwischen den Versorgungsträgern und Dritten beim Umgang mit Wasserversorgungsanlagen.

Paragraph 25:

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig

a) den Festlegungen der örtlichen Räte zur Sicherung der Wasserversorgung der Bevölkerung zuwiderhandelt;
b) wiederholt eine unberechtigte Entnahme von Wasser aus den öffentlichen Wasserversorgungsanlagen im Sinne von § 20 Absatz 1 vornimmt,
kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 300 Mark belegt werden.

(2) Ist eine vorsätzliche Handlung gemäß Absatz 1 aus Vortriebstreben oder ähnlichen, die gesellschaftlichen Interessen mißachtenden Beweggründen oder wiederholt innerhalb von zwei Jahren begangen und mit Ordnungsstrafe geahndet oder ist größerer Schaden verursacht worden oder hätte er verursacht werden können, kann eine Ordnungsstrafe bis zu 1000 Mark ausgesprochen werden.

(3) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt

a) den Leitern der VP-Dienststellen,

b) den Vorsitzenden der örtlichen Räte.

(4) Bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten gemäß Absatz 1 sind die hierzu ermächtigten VP-Angehörigen und ermächtigten Mitarbeiter der örtlichen Räte berechtigt, eine Verwarnung mit Ordnungsgeld in Höhe von 1, 3, 5 oder 10 Mark auszusprechen.

Verordnung über das Verhalten im Straßenverkehr – Straßenverkehrsordnung – (StVO) vom 26. Mai 1977 (GBl. I Nr. 20 S. 257) i. d. F. der Zweiten Verordnung vom 25. September 1979 (GBl. I Nr. 34 S. 323), der Dritten Verordnung vom 18. Februar 1980 (GBl. I Nr. 8 S. 57), der Vierten Verordnung vom 2. April 1982 (GBl. I Nr. 17 S. 353) und der Fünften Verordnung vom 9. September 1986 (GBl. I Nr. 31 S. 417)

Paragraph 47:

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen dieser Verordnung oder den zu ihrer Ausführung im Einzelfall mündlich, schriftlich oder durch Zeichen erhobenen Forderungen zuwiderhandelt, kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 300 Mark belegt werden.

(2) Wer eine im Absatz 1 genannte Zuwiderhandlung

a) begeht und wegen einer solchen Handlung innerhalb der letzten zwei Jahre bereits mit einer Ordnungsstrafmaßnahme belegt oder strafrechtlich zur Verantwortung gezogen wurde,

b) in rücksichtsloser Weise begeht,

c) begeht und dadurch schuldhaft Personen- oder Sachschaden verursacht, ohne daß strafrechtliche Verantwortlichkeit eintritt,

kann mit Ordnungsstrafe bis zu 500 Mark belegt werden.

(3) Wer

a) trotz verminderter Fahrtüchtigkeit infolge von Alkoholeinwirkung ein Fahrzeug führt, obwohl er in den vergangenen zwei Jahren aus dem gleichen Grund bereits mit einer Ordnungsstrafmaßnahme belegt oder strafrechtlich zur Verantwortung gezogen wurde,

b) ein Fahrzeug führt, obwohl seine Fahrtüchtigkeit erheblich beeinträchtigt ist, ohne daß strafrechtliche Verantwortlichkeit vorliegt,

kann mit Ordnungsstrafe bis zu 1000 Mark belegt werden.

(4) Zusätzlich zu anderen Ordnungsstrafmaßnahmen oder selbständig können Vorladungen zur Teilnahme am Verkehrsunterricht ausgesprochen oder Eintragungen über die Verletzung ordnungsrechtlicher Pflichten auf dem Berechtigungsschein vorgenommen werden.

(5) Zusätzlich zu anderen Ordnungsstrafmaßnahmen oder selbständig kann der Entzug der Fahrerlaubnis

a) bei besonders groben Zuwiderhandlungen nach den Absätzen 1, 2 und 3 Buchstabe b bis zu drei Jahren,

b) in Fällen des Absatzes 3 Buchstabe a bis zu fünf Jahren und bei besonders verantwortungslosem Verhalten unbefristet ausgesprochen werden.

Die VP-Angehörigen können die Fahrerlaubnis vorläufig entziehen, wenn es die Sicherheit des Straßenverkehrs erfordert; der vorläufige Entzug soll vier Wochen nicht überschreiten.

(6) Wer vorsätzlich oder fahrlässig einer Aufforderung zur Teilnahme am Verkehrsunterricht nicht Folge leistet, kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe bis zu 100 Mark belegt werden.

(7) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt den Leitern der VP-Dienststellen.

(8) Bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten gemäß Absatz 1 sind die VP-Angehörigen befugt, eine Verwarnung mit Ordnungsgeld von 1 bis 20 Mark auszusprechen.

(9) Ordnungsstrafmaßnahmen nach Absatz 4 können von VP-Angehörigen ausgespro-

chen werden. Die ermächtigten Angehörigen anderer bewaffneter Organe können bei Zuwiderhandlungen durch Fahrzeugführer dieser Organe selbständig Eintragungen über die Verletzung ordnungsrechtlicher Pflichten auf dem Berechtigungsschein vornehmen.

Anmerkung:

Die gesamte Verordnung in der neuesten Fassung ist als Sonderdruck der Zeitschrift „Die Volkspolizei“ erschienen.

Verordnung über die Zulassung zum Straßenverkehr – Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung – (StVZO) vom 26. November 1981 (GBl. I 1982 Nr. 1 S. 6)

Paragraph 23:

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen dieser Verordnung oder den zu ihrer Durchführung erhobenen Forderungen zuwiderhandelt, kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 300 Mark belegt werden.

(2) Wer vorsätzlich

a) ein Kraftfahrzeug führt, ohne im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis der betreffenden Fahrzeugklasse zu sein, oder

b) ein nichtzugelassenes zulassungspflichtiges Fahrzeug führt oder

c) als Halter oder Verantwortlicher für das Fahrzeug in den Fällen gemäß Buchstabe a oder b das Führen eines Fahrzeugs gestattet,

kann mit Ordnungsstrafe bis zu 1000 Mark belegt werden, wenn die Handlung unter Mißachtung eines ausgesprochenen Verbots zum Führen oder zur Inbetriebnahme eines Fahrzeugs begangen wurde oder größeren Schaden verursacht hat oder hätte verursachen können oder wiederholt innerhalb von zwei Jahren begangen und mit Ordnungsstrafe geahndet wurde.

(3) Neben anderen Ordnungsstrafmaßnahmen oder selbständig können Vorladungen zur Teilnahme am Verkehrsunterricht ausgesprochen oder Eintragungen über die Verletzung ordnungsrechtlicher Pflichten auf dem Berechtigungsschein vorgenommen werden.

(4) Bei besonders groben Zuwiderhandlungen kann zusätzlich zu anderen Ordnungsstrafmaßnahmen oder selbständig der Entzug der Fahrerlaubnis bis zu drei Jahren ausgesprochen werden. In diesen Fällen können die VP-Angehörigen die Fahrerlaubnis vorläufig entziehen, wenn es die Gewährleistung der Sicherheit des Straßenverkehrs erfordert; der vorläufige Entzug der Fahrerlaubnis soll vier Wochen nicht überschreiten.

(5) Wer vorsätzlich oder fahrlässig einer Aufforderung zur Teilnahme am Verkehrsunterricht, zum erneuten Nachweis seiner Kraftfahrtauglichkeit oder zur Vorführung des Fahrzeugs zwecks Kontrolle des technischen Zustands ohne ausreichenden Grund nicht Folge leistet, kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 100 Mark belegt werden.

(6) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt den Leitern der VP-Dienststellen.

(7) Ordnungsstrafmaßnahmen nach Absatz 3 können von VP-Angehörigen ausgesprochen werden. Die ermächtigten Angehörigen anderer bewaffneter Organe können bei Zuwiderhandlungen durch Fahrzeugführer dieser Organe selbständig Eintragungen über die Verletzung ordnungsrechtlicher Pflichten auf dem Berechtigungsschein vornehmen.

(8) Bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten gemäß Absatz 1 sind die VP-Angehörigen befugt, eine Verwarnung mit Ordnungsgeld von 1 bis 20 Mark auszusprechen.

Anmerkungen:

Diese Verordnung erschien als Beilage zum Heft 2/1982. Die zur StVZO erlassene Erste

Durchführungsbestimmung vom 29. März 1982 (GBl. I Nr. 17 S. 357) enthält im § 11 die folgenden Bestimmungen zu § 23 StVZO über Eintragungen im Berechtigungsschein:

(1) Die Eintragungen über die Verletzung ordnungsrechtlicher Pflichten werden mittels Stempelaufdruck unter Angabe des Datums und der verletzten Rechtsvorschrift auf der Rückseite des Berechtigungsscheins vorgenommen.

(2) Stempelaufdruckungen werden wie folgt ungültig: ein bis drei Stempelaufdruckungen nach Ablauf von vier Monaten, vier und mehr Stempelaufdruckungen nach acht Monaten, jeweils gerechnet vom Datum der letzten Stempelaufdruckung.

Nach Ablauf dieser Fristen werden die Berechtigungsscheine von den Zulassungsstellen umgetauscht.

(3) Bei fünf oder mehr gültigen Stempelaufdruckungen wird geprüft, ob die rechtlichen Voraussetzungen zum Entzug der Fahrerlaubnis vorliegen.

(4) Wird die Fahrerlaubnis vorläufig entzogen, kann die Weiterfahrt durch eine entsprechende Eintragung auf dem Berechtigungsschein gestattet werden.

Anordnung über die Zulassung von Fahrschulen und Fahrlehrern und die Ausbildung von Kraftfahrzeugführern – Fahrschulordnung – (FO) vom 24. Mai 1982 (GBl. I Nr. 23 S. 420)

Paragraph 24:

(1) Wer vorsätzlich

a) als Leiter einer Fahrschule Auflagen des Kraftfahrzeugtechnischen Amtes der DDR gemäß § 22 zur Beseitigung festgestellter Mängel zum festgelegten Termin nicht erfüllt;

b) die Ausbildung unberechtigt ohne Ausbildungsvertrag im öffentlichen Straßenverkehr durchführt;

c) gröblich den festgelegten Ausbildungsplan nicht einhält;

d) unterläßt, über die Teilnahme der Fahrschüler in der Ausbildung Nachweis zu führen;

e) gegen die Bestimmungen des § 17 Absätze 5, 6 oder 11 verstößt;

f) zur fahrpraktischen Ausbildung Kraftwagen benutzt, die nicht mit den im § 19 geforderten Sicherheitseinrichtungen ausgerüstet sind, oder Fahrzeuge ohne die im § 20 geforderte Kennzeichnung benutzt;

g) Personen fahrpraktisch im öffentlichen Straßenverkehr ausbildet, ohne die dazu erforderliche Erlaubnis der Volkspolizei zu besitzen;

h) den Fahrlehrerschein nach Zustellung der Entzugsverfügung nicht bei der Volkspolizei abgibt;

kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 500 Mark belegt werden.

(2) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt

– gemäß Absatz 1 Buchstaben a bis f dem Leiter des für Verkehr zuständigen Fachorgans des örtlich zuständigen Rates des Bezirks,

– gemäß Absatz 1 Buchstaben g bis h den Leitern der VP-Dienststellen.

Anmerkungen:

Diese Anordnung schafft Voraussetzungen für eine qualifizierte und einheitliche Ausbildung der Kraftfahrzeugführer. Die Ausbildung von Kraftfahrzeugführern zum Erwerb des Führerscheins gemäß StVZO erfolgt in zugelassenen Fahrschulen. Fahrlehrer, die Bürger für den Erwerb eines Führerscheins ausbilden, bedürfen eines Fahrlehrerscheins, den die Volkspolizei erteilt.

Anordnung über den Betrieb von Kraftfahrzeugen im Personenverkehr (BO-Kraft) vom 26. August 1971 (GBl. Sdr. Nr. 711)

Paragraph 49:

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. eine gemäß § 4 genehmigungspflichtige Beförderung von Personen durchführt oder durchführen läßt, ohne im Besitz der im § 6 vorgeschriebenen Genehmigungsurkunde zu sein,
 2. als Kraftfahrzeugführer bei einer gemäß § 4 genehmigungspflichtigen Beförderung von Personen nicht im Besitz einer im § 8 vorgeschriebenen Erlaubnis ist oder als Leiter den Einsatz eines Kraftfahrzeugführers unter diesen Umständen zuläßt,
 3. Fahrzeuge für die Beförderung von Personen einsetzt, die nicht die gemäß § 47 geforderte Ausrüstung und Beschaffenheit besitzen,
kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 300 Mark belegt werden.
- (2) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt im Falle gemäß Absatz 1 Ziffer 1 den Vorsitzenden oder den sachlich zuständigen hauptamtlichen Mitgliedern der örtlichen Räte, im Falle gemäß Absatz 1 Ziffern 2 und 3 dem Leiter der zuständigen VP-Dienststelle.

Anmerkung:

Die Anordnung dient der Gewährleistung eines Höchstmaßes an Sicherheit und Ordnung beim Betrieb von Kraftfahrzeugen im Personenverkehr. Sie regelt die Verantwortlichkeit der Leiter der Betriebe für die Beförderung von Personen, die Voraussetzungen für den Einsatz der Kraftfahrzeugführer und Kraftfahrzeuge im Personenverkehr sowie die Pflichten des Fahrpersonals.

Gesetz über den Brandschutz in der Deutschen Demokratischen Republik – Brandschutzgesetz – vom 19. Dezember 1974 (GBl. I Nr. 62 S. 575)

Paragraph 20:

- (1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) die in Gesetzen und anderen allgemeinverbindlichen Rechtsvorschriften sowie in Standards festgelegten Pflichten oder technischen Bestimmungen zur Gewährleistung des Brandschutzes verletzt,
 - b) Forderungen oder Auflagen zur Vorbeugung oder Beseitigung von Brandgefahren oder zur Schaffung notwendiger Voraussetzungen zur Bekämpfung von Bränden nicht erfüllt,
 - c) einen Brand verursacht, ohne dabei das Leben oder die Gesundheit eines Menschen oder Sachwerte erheblich zu gefährden,
kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 300 Mark belegt werden.
- (2) Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich
- a) Kontrollen im Brandschutz behindert,
 - b) der Verhütung, der Meldung oder der Bekämpfung von Bränden sowie der Verhinderung ihrer Ausbreitung beziehungsweise der Gefahrenanzeige und der Alarmierung der Feuerwehr dienende Einrichtungen, Mittel oder Geräte beschädigt, entfernt, mißbräuchlich benutzt, ihre Wirksamkeit beeinträchtigt oder ihre Benutzung auf andere Weise erschwert.
- (3) Bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten gemäß den Absätzen 1 und 2 sind die ermächtigten Angehörigen der Feuerwehr und der Volkspolizei befugt, eine Verwarnung mit Ordnungsgeld von 5 oder 10 Mark auszusprechen.
- (4) Wer wegen vorsätzlicher Verletzung der in den Absätzen 1 und 2 genannten Ordnungsstrafbestimmungen mit Ordnungsstrafe belegt wurde und innerhalb von zwei Jahren eine gleichartige Ordnungswidrigkeit begeht oder durch vorsätzliche Begehung der in den Absätzen 1 und 2 genannten Ordnungswidrigkeiten größeren Schaden verursacht oder hätte verursachen können, kann mit Ordnungsstrafe bis 1000 Mark belegt werden.
- (5) Die Durchführung der Ordnungsstrafverfahren obliegt den Leitern der VP-Dienststellen und bei Rechtsverletzungen gemäß Absatz 1 Buchstaben a und b sowie Absatz 2

auch den Vorsitzenden oder sachlich zuständigen hauptamtlichen Mitgliedern der Räte der Kreise, der Städte, Stadtbezirke und Gemeinden.

Anmerkung:

Straftatbestände enthält das StGB (Brandstiftung §§ 185, 186, Gefährdung der Brandsicherheit § 187, Fahrlässige Verursachung eines Brandes § 188, Beeinträchtigung der Brand- oder Katastrophenbekämpfung § 191).

Anordnung über den Transport gefährlicher Güter vom 8. Juli 1980 (GBl. I Nr. 22 S. 217)

Paragraph 9:

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) bei melde- und begleitpflichtigen Transporten gefährlicher Güter die Meldung gemäß § 5 Absätze 2, 3, 4 oder 6 nicht abgibt,
 - b) bei begleitpflichtigen Transporten gefährlicher Güter die Begleitung gemäß § 5 Absatz 1 nicht stellt,
 - c) die Belehrung der am Transport gefährlicher Güter Mitwirkenden gemäß § 6 unterläßt,
 - d) die in den Rechtsvorschriften für den Transport gefährlicher Güter gemäß § 1 Absatz 3 enthaltenen Weisungen für das Verhalten während des Transports gefährlicher Güter nicht beachtet,
 - e) gefährliche Güter, die gemäß den im § 1 Absätze 3 und 4 genannten Rechtsvorschriften nicht zum Transport zugelassen sind, transportiert oder transportieren läßt,
 - f) gefährliche Güter entgegen den im § 1 Absätze 3 und 4 genannten Rechtsvorschriften in ungeeigneter oder beschädigter Verpackung transportiert oder transportieren läßt,
 - g) Packungen und Fahrzeuge mit gefährlichen Gütern nicht oder unzureichend gemäß den im § 1 Absätze 3 und 4 genannten Rechtsvorschriften kennzeichnet,
 - h) bei melde- und begleitpflichtigen Transporten gefährlicher Güter die gemäß § 5 Absatz 7 erteilten Auflagen nicht erfüllt,
- kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 500 Mark belegt werden.

(2) Ist eine vorsätzliche Ordnungswidrigkeit gemäß Absatz 1 wiederholt innerhalb von zwei Jahren begangen und mit Ordnungsstrafe geahndet oder ist größerer Schaden verursacht worden oder hätte er verursacht werden können, kann eine Ordnungsstrafe bis zu 1000 Mark ausgesprochen werden.

(3) Bei vorsätzlichen oder fahrlässigen Handlungen gemäß Absatz 1 Buchstaben e bis h, die zu einer erheblichen Verunreinigung der Luft, der Gewässer oder des Bodens führen oder führen können, kann eine Ordnungsstrafe bis zu 10000 Mark ausgesprochen werden.

(4) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt im Rahmen ihrer Zuständigkeit

- a) den Leitern der Organe der Deutschen Reichsbahn,
- b) dem Leiter der Hauptverwaltung der Zivilen Luftfahrt,
- c) dem Leiter des Seefahrtsamts der DDR,
- d) dem Leiter des Wasserstraßenaufsichtsamts der DDR,
- e) dem Leiter der zuständigen staatlichen Gewässeraufsicht,
- f) dem Leiter des Fachorgans für Verkehr des für den Verkehrsbetrieb zuständigen Rates des Bezirks,
- g) dem Vorsitzenden des für den Verkehrsbetrieb zuständigen Rates des Kreises, der Stadt oder der Gemeinde,
- h) den Leitern der VP-Dienststellen.

(5) Bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten gemäß Absatz 1 sind die dazu ermächtigten Mitarbeiter befugt, eine Verwarnung mit Ordnungsgeld in Höhe von 1 bis 20 Mark auszusprechen.

Anmerkungen:

Diese Anordnung gilt für den Transport gefährlicher Güter

- im öffentlichen Verkehr mit Eisenbahnfahrzeugen, Binnenschiffen, Seeschiffen und Luftfahrzeugen,
- mit Straßenfahrzeugen, wenn öffentliche Straßen im Sinne der Straßenverordnung bzw. im grenzüberschreitenden Verkehr die Transitstraßen benutzt werden; dazu gehört auch die Mitnahme gefährlicher Güter in Straßenfahrzeugen zur unmittelbaren Ausübung dienstlicher oder beruflicher Pflichten,
- mit Eisenbahnfahrzeugen innerhalb von Anschlußbahnen.

Anordnung über die Mitnahme gefährlicher Güter in öffentliche Beförderungsmittel vom 27. Februar 1979 (GBl. I Nr. 11 S. 86)

Paragraph 9:

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig gefährliche Güter

- a) entgegen § 3 Absätze 1 und 3 und § 7 mitnimmt, als Reisegepäck oder zur Aufbewahrung aufgibt,
 - b) entgegen § 5 Absätze 1 und 2 und § 7 über die zugelassene Menge hinaus mitnimmt, als Reisegepäck oder zur Aufbewahrung aufgibt,
 - c) entgegen § 3 Absatz 5 in ungeeigneter oder beschädigter Verpackung mitnimmt, als Reisegepäck oder zur Aufbewahrung aufgibt,
- kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe bis 500 Mark²⁾ belegt werden.

(2) Ist die vorsätzliche Ordnungswidrigkeit gemäß Absatz 1 wiederholt innerhalb von zwei Jahren begangen und mit Ordnungsstrafe geahndet oder ist größerer Schaden verursacht worden oder hätte er verursacht werden können, kann eine Ordnungsstrafe bis zu 1000 Mark ausgesprochen werden.

(3) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt im Rahmen ihrer Zuständigkeit

- a) den Leitern der Organe der Deutschen Reichsbahn,
- b) dem Leiter der Hauptverwaltung der Zivilen Luftfahrt,
- c) dem Leiter des Seefahrtsamts der DDR,
- d) den Vorständen der Wasserstraßenämter,
- e) dem Leiter der zuständigen staatlichen Gewässeraufsicht,
- f) dem Leiter des Fachorgans für Verkehr des für den Verkehrsbetrieb zuständigen Rates des Bezirks,
- g) dem Vorsitzenden des für den Verkehrsbetrieb zuständigen Rates des Kreises, der Stadt oder der Gemeinde,
- h) den Leitern der VP-Dienststellen.

(4) Bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten entsprechend Absatz 1 sind die dazu ermächtigten Mitarbeiter der zuständigen Staatsorgane befugt, eine Verwarnung mit Ordnungsgeld in Höhe von 1 bis 20 Mark²⁾ auszusprechen.

Anmerkungen:

Als gefährliche Güter im Sinne dieser Anordnung gelten

- a) verdichtete, verflüssigte oder unter Druck gelöste Gase,
- b) brennbare flüssige und feste Stoffe,
- c) entzündend (oxydierend) wirkende Stoffe,
- d) giftige Stoffe,
- e) ätzende Stoffe,

die aufgrund ihrer chemischen Zusammensetzung und ihrer biologischen oder physikalischen Eigenschaften die Gefahr der Explosion, des Zerknalls, der Brandentstehung sowie die Gefahr für die Gesundheit und das Leben von Menschen und Tieren durch Vergiftung oder Verätzung in sich bergen und als solche gekennzeichnet sind.

Zur Mitnahme in Beförderungsmittel, in Gebäude und auf Anlagen des Verkehrswesens sowie zur Beförderung als Reisegepäck und zur Aufbewahrung sind nur die gefährlichen Güter zugelassen, die vom Einzelhandel für die individuelle Verwendung in Kleinverbraucherpackungen abgegeben werden. Gefährliche Güter, die dieser Anordnung unterliegen und in unmittelbarer Erfüllung dienstlicher oder beruflicher Aufgaben mitgenommen werden, können auch entsprechend den Rechtsvorschriften für den Transport gefährlicher Güter verpackt und gekennzeichnet sein.

Personen unter 14 Jahren dürfen keine gefährlichen Güter mitnehmen (ausgenommen Druckgaspackungen mit kosmetischen oder pharmazeutischen Erzeugnissen). Giftige Stoffe gemäß Giftgesetz vom 7. April 1977 (GBl. I Nr. 10 S. 103) dürfen nur von Personen ab 16 Jahren mitgenommen werden.

Die ermächtigten Beschäftigten des Verkehrswesens sind berechtigt, im Falle eines begründeten Verdachts, daß gegen diese Anordnung verstoßen wird, Hand- oder Reisegepäck sowie zur Aufbewahrung übergebene Sachen zu kontrollieren und geeignete Maßnahmen zur Wiederherstellung von Ordnung und Sicherheit, einschließlich des Ausschlusses von der Beförderung oder des Verweises aus dem Gebäude, zu treffen. Die Kontrolle ist möglichst im Beisein des Fahrgastes vorzunehmen.

^{x)} Die Höchstgrenzen der Ordnungsstrafe und des Ordnungsgelds wurden in Verbindung mit § 20 Absatz 2 der Personenbeförderungsverordnung (PBVO) vom 5. Januar 1984 (GBl. I Nr. 4 S. 25) geändert.

Verordnung über die Leitung und Durchführung der öffentlichen Personenbeförderung – Personenbeförderungsverordnung – (PBVO) vom 5. Januar 1984 (GBl. I Nr. 4 S. 25)

Paragraph 14:

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) gegen die Bestimmungen des § 13 Absatz 1 verstößt,
- b) sich seinen Verpflichtungen gemäß § 13 Absatz 3 widersetzt, entzieht oder zu entziehen versucht,

kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 500 Mark belegt werden.

(2) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt im Rahmen ihrer Zuständigkeit

- a) dem für Verkehr zuständigen Mitglied des Rates des Kreises bzw. der Stadt;
- b) dem Leiter der zuständigen VP-Dienststelle;
- c) den Leitern der zuständigen Leitungsorgane und Dienststellen der Deutschen Reichsbahn.

(3) Bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten gemäß Absatz 1 sind die von den Organen gemäß Absatz 2 ermächtigten Mitarbeiter befugt, eine Verwarnung mit Ordnungsgeld in Höhe von 1 bis 20 Mark auszusprechen.

Anmerkungen:

Im § 13 Absatz 1 ist festgelegt:

Wer Verkehrsanlagen oder Beförderungsmittel betritt oder Leistungen der Verkehrsbetriebe in Anspruch nimmt, hat sich so zu verhalten, daß Ordnung und Sicherheit gewährleistet werden, insbesondere Personen nicht gefährdet oder geschädigt, behindert oder belästigt, Schäden an Verkehrsanlagen, Beförderungsmitteln oder anderen Sachen sowie Störungen des Betriebsablaufs vermieden und der Schutz der Umwelt gewahrt werden. Der Zugang zu Sicherheitseinrichtungen und Türen der Beförderungsmittel ist frei zu halten.

Insbesondere ist es nicht gestattet,

- Verkehrsanlagen außerhalb der dafür bestimmten Wege zu betreten bzw. zu verlassen;
- Beförderungsmittel während der Fahrt sowie außerhalb der Verkehrsstellen oder

unter Mißachtung vorgeschriebener Ein- bzw. Ausstiegsregelungen zu betreten oder zu verlassen, soweit dazu nicht ausdrücklich durch Mitarbeiter des Verkehrsbetriebs aufgefordert wird;

- Notsignale oder Notbremseinrichtungen mißbräuchlich zu benutzen;
- sich während der Fahrt auf Trittbrettern oder anderen Teilen des Beförderungsmittels, die nicht für den Aufenthalt bestimmt oder nicht dafür freigegeben sind, aufzuhalten;
- Gegenstände aus dem Beförderungsmittel hinauszwerfen oder hinausragen zu lassen oder während der Fahrt die Außentüren zu öffnen;
- Beförderungsmittel zu betreten, die vom Verkehrsbetrieb als besetzt bezeichnet sind.

Im § 13 Absatz 2 ist bestimmt:

Die vom Verkehrsbetrieb zur Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit eingesetzten Mitarbeiter und ehrenamtlichen Kontrolleure handeln im staatlichen Auftrag. Sie sind verpflichtet, sich auf Verlangen auszuweisen. Sie sind berechtigt, die Personalien sowie die Arbeits- oder Ausbildungsstelle derjenigen Personen festzustellen, die

- gegen die Anforderungen zur Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit verstoßen haben;
- Personen verletzt, Verkehrsanlagen, Beförderungsmittel oder andere Sachen beschädigt oder verunreinigt haben;
- keinen gültigen Fahrausweis vorweisen können und nicht bereit oder in der Lage sind, die Nachlösegebühr, das Beförderungsentgelt oder ein anderes Entgelt zu entrichten;

und hierzu Einsicht in den Personalausweis zu nehmen.

Personen, die zur Angabe ihrer Personalien aufgefordert werden, sind verpflichtet, ihren Personalausweis zur Einsichtnahme auszuhändigen und ihre Arbeits- oder Ausbildungsstelle anzugeben (§ 13 Abs. 3). Personen, die gegen die Anforderungen zur Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit verstoßen, können von der Beförderung ausgeschlossen werden (§ 13 Abs. 4).

Anordnung über die öffentliche Personen- und Gepäckbeförderung des Kraftverkehrs, Nahverkehrs und der Fahrgastschiffahrt – Personenbeförderungsanordnung – (PBO) vom 5. Januar 1984 (GBl. I Nr. 4 S. 44)

Paragraph 46:

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) gegen die Bestimmungen des § 8 Absatz 1 verstößt;
 - b) seinen Verpflichtungen gemäß § 9, seinen Personalausweis zur Einsichtnahme auszuhändigen und Angaben über seine Arbeits- oder Ausbildungsstelle zu machen, sich widersetzt, entzieht oder zu entziehen versucht,
- kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 500 Mark belegt werden.

(2) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt im Rahmen ihrer Zuständigkeit

- a) dem für Verkehr zuständigen Mitglied des Rates des Kreises bzw. der Stadt;
- b) dem Leiter der zuständigen VP-Dienststelle.

(3) Bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten gemäß Absatz 1 sind die von den Organen gemäß Absatz 2 ermächtigten Mitarbeiter befugt, eine Verwarnung mit Ordnungsgeld in Höhe von 1 bis 20 Mark auszusprechen.

Anmerkungen:

Im § 8 Absatz 1 ist festgelegt:

Wer Verkehrsanlagen oder Beförderungsmittel betritt oder Leistungen der Verkehrsbetriebe in Anspruch nimmt, hat sich so zu verhalten, daß Ordnung und Sicherheit

gewährleistet, insbesondere Personen nicht gefährdet oder geschädigt, behindert oder belästigt, Schäden an Verkehrsanlagen, Beförderungsmitteln oder anderen Sachen sowie Störungen des Betriebsablaufs vermieden und der Schutz der Umwelt gewahrt werden. Der Zugang zu Sicherheitseinrichtungen und Türen der Beförderungsmittel ist frei zu halten. Insbesondere ist nicht gestattet,

- Verkehrsanlagen außerhalb der dafür bestimmten Wege zu betreten bzw. zu verlassen;
- Beförderungsmittel während der Fahrt sowie außerhalb der Verkehrsstellen oder unter Mißachtung vorgeschriebener Einstiegs- bzw. Ausstiegsregelungen zu betreten oder zu verlassen, soweit dazu nicht ausdrücklich durch Mitarbeiter des Verkehrsbetriebs aufgefordert wird;
- Notsignale oder Notbremseinrichtungen mißbräuchlich zu benutzen;
- sich während der Fahrt auf Trittbrettern oder anderen Teilen des Beförderungsmittels, die nicht für den Aufenthalt bestimmt oder nicht dafür freigegeben sind, aufzuhalten;
- Gegenstände aus dem Beförderungsmittel hinauszuerwerfen oder hinausragen zu lassen oder während der Fahrt die Außentüren zu öffnen;
- Beförderungsmittel zu betreten, die vom Verkehrsbetrieb als besetzt bezeichnet sind.

Das Öffnen der Fenster sowie das Betätigen der Lüftungseinrichtungen des Beförderungsmittels ist nur im Einvernehmen mit allen davon Betroffenen zulässig. Bei Meinungsverschiedenheiten entscheiden die Mitarbeiter des Verkehrsbetriebs (§ 8 Abs. 2). In Kraft- und Oberleitungsomnibussen, U-Bahnen, Straßenbahnen, Pionierreisbahnen, Taxi und Lifts ist das Rauchen nicht gestattet. Auf Verkehrsanlagen sowie in Einrichtungen zur Betreuung ist das Rauchen nicht gestattet, wenn es durch entsprechende Beschilderung untersagt ist. Die Mitarbeiter der Verkehrsbetriebe sind berechtigt, bei Zuwiderhandlungen 5 Mark Ordnungsgeld zu erheben (§ 8 Abs. 3).

Wer Verkehrsanlagen oder Beförderungsmittel verunreinigt, hat für sofortige Säuberung zu sorgen. Wird die Verunreinigung durch ein Tier oder eine mitgenommene Sache verursacht, obliegt diese Verpflichtung der das Tier oder die Sache mitnehmenden Person. Übernimmt der Verkehrsbetrieb ausnahmsweise die Säuberung, sind die ihm dadurch entstehenden Kosten zu ersetzen, mindestens werden 10 Mark erhoben (§ 8 Abs. 4). In den Beförderungsmitteln und auf den Verkehrsstellen ist das Betreiben von Tonwiedergabegeräten nur gestattet, wenn dadurch Ordnung und Sicherheit nicht beeinträchtigt bzw. gefährdet werden, insbesondere eine angemessene Lautstärke eingehalten wird oder andere Fahrgäste keine Einwände erheben (§ 8 Abs. 5).

Im § 9 Absatz 1 ist festgelegt:

Die vom Verkehrsbetrieb zur Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit eingesetzten Mitarbeiter und ehrenamtlichen Kontrolleure handeln im staatlichen Auftrag. Sie sind verpflichtet, sich auf Verlangen auszuweisen. Sie sind berechtigt, die Personalien sowie die Arbeits- oder Ausbildungsstelle derjenigen Personen festzustellen, die

- gegen die Anforderungen zur Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit verstoßen haben;
- Personen verletzt, Verkehrsanlagen, Beförderungsmittel oder andere Sachen beschädigt oder verunreinigt haben;
- keinen gültigen Fahrausweis vorweisen können und nicht bereit oder in der Lage sind, die Nachlösegebühr, das Beförderungsentgelt oder ein anderes Entgelt zu entrichten,

und hierzu Einsicht in den Personalausweis zu nehmen.

Im § 9 Absatz 2 ist bestimmt: Personen, die unter den im Absatz 1 genannten Voraussetzungen zur Angabe ihrer Personalien aufgefordert werden, sind verpflichtet, ihren Personalausweis zur Einsichtnahme auszuhändigen und ihre Arbeits- oder Ausbildungsstelle anzugeben.

Anordnung über die öffentliche Personen-, Gepäck- und Expresgutbeförderung der Eisenbahn – Personenbeförderungsanordnung Eisenbahn – (PBOE) vom 5. Januar 1984 (GBl. I Nr. 4 S. 29)

Paragraph 52:

- (1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig
- gegen die Bestimmungen des § 8 Absatz 1 verstößt;
 - seinen Verpflichtungen gemäß § 9, seinen Personalausweis zur Einsichtnahme auszuhandigen und Angaben über seine Arbeits- oder Ausbildungsstelle zu machen, sich widersetzt, entzieht oder zu entziehen versucht, kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 500 Mark belegt werden.
- (2) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt im Rahmen ihrer Zuständigkeit
- dem für Verkehr zuständigen Mitglied des Rates des Kreises bzw. der Stadt;
 - dem Leiter der zuständigen VP-Dienststelle;
 - den Leitern der zuständigen Leitungsorgane und Dienststellen der Deutschen Reichsbahn.
- (3) Bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten gemäß Absatz 1 sind die gemäß Absatz 2 ermächtigten Mitarbeiter befugt, eine Verwarnung mit Ordnungsgeld in Höhe von 1 bis 20 Mark auszusprechen.

Anmerkungen:

Im § 8 Absatz 1 ist festgelegt:

Wer Verkehrsanlagen oder Beförderungsmittel betritt oder Leistungen der Eisenbahn in Anspruch nimmt, hat sich so zu verhalten, daß Ordnung und Sicherheit gewährleistet, insbesondere Personen nicht gefährdet oder geschädigt, behindert oder belästigt, Schäden an Verkehrsanlagen, Beförderungsmitteln oder anderen Sachen sowie Störungen des Betriebsablaufs vermieden und der Schutz der Umwelt gewahrt werden. Der Zugang zu Sicherheitseinrichtungen und Türen der Beförderungsmittel ist frei zu halten. Es ist insbesondere nicht gestattet,

- Verkehrsanlagen außerhalb der dafür bestimmten Wege zu betreten bzw. zu verlassen;
 - Beförderungsmittel während der Fahrt sowie außerhalb der Verkehrsstellen oder unter Mißachtung vorgeschriebener Ein- bzw. Ausstiegsregelungen zu betreten oder zu verlassen, soweit dazu nicht ausdrücklich durch Mitarbeiter der Eisenbahn aufgefordert wird;
 - Notsignale oder Notbremseinrichtungen mißbräuchlich zu benutzen;
 - sich während der Fahrt auf Trittbrettern oder anderen Teilen des Beförderungsmittels, die nicht für den Aufenthalt bestimmt oder nicht dafür freigegeben sind, aufzuhalten;
 - Gegenstände aus dem Beförderungsmittel hinauszwerfen oder hinausragen zu lassen oder während der Fahrt die Außentüren zu öffnen;
 - Beförderungsmittel zu betreten, die von Eisenbahnern als besetzt bezeichnet sind. Das Öffnen der Fenster sowie das Betätigen der Lüftungseinrichtungen des Beförderungsmittels sind nur im Einvernehmen mit allen davon Betroffenen zulässig. Bei Meinungsverschiedenheiten entscheiden die Mitarbeiter der Eisenbahn (§ 8 Abs. 2).
- In Beförderungsmitteln, auf Verkehrsanlagen sowie in Einrichtungen zur Betreuung ist das Rauchen nicht gestattet, wenn es durch entsprechende Beschilderung untersagt ist. Die Mitarbeiter der Eisenbahn sind berechtigt, bei Zuwiderhandlungen 5 Mark Ordnungsgeld zu erheben (§ 8 Abs. 3).
- Wer Verkehrsanlagen oder Beförderungsmittel verunreinigt, hat für sofortige Säuberung zu sorgen. Wird die Verunreinigung durch ein Tier oder eine mitgenommene Sache verursacht, obliegt diese Verpflichtung der das Tier oder die Sache mitnehmenden Person. Übernimmt die Eisenbahn ausnahmsweise die Säuberung, sind die ihr dadurch

entstehenden Kosten zu ersetzen. Mindestens werden 10 Mark erhoben (§ 8 Abs. 4). In den Beförderungsmitteln und auf den Bahnhöfen ist das Betreiben von Tonwiedergabegeräten nur gestattet, wenn dadurch Ordnung und Sicherheit nicht beeinträchtigt bzw. gefährdet werden, insbesondere eine angemessene Lautstärke eingehalten wird oder andere Reisende keine Einwände erheben (§ 8 Abs. 5).

Der Aufenthalt in Betreuungseinrichtungen kann vom Besitz eines gültigen Fahrausweises abhängig gemacht werden (§ 8 Abs. 6).

Im § 9 Absatz 1 ist festgelegt:

Die von der Eisenbahn zur Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit eingesetzten Mitarbeiter und ehrenamtlichen Kontrolleure handeln im staatlichen Auftrag. Sie sind berechtigt, die Personalien sowie die Arbeits- oder Ausbildungsstelle derjenigen Personen festzustellen, die

- gegen die Anforderungen zur Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit verstoßen haben;
- Personen verletzt, Verkehrsanlagen, Beförderungsmittel oder andere Sachen beschädigt oder verunreinigt haben;
- keinen gültigen Fahrausweis vorweisen können und nicht bereit oder in der Lage sind, die Nachlösegebühr, das Beförderungsentgelt oder ein anderes Entgelt zu entrichten, und hierzu Einsicht in den Personalausweis zu nehmen.

Im § 9 Absatz 2 wird bestimmt:

Personen, die unter den im Absatz 1 genannten Voraussetzungen zur Angabe ihrer Personalien aufgefordert werden, sind verpflichtet, ihren Personalausweis zur Einsichtnahme auszuhändigen und ihre Arbeits- oder Ausbildungsstelle anzugeben.

Anordnung über die Regelung des Verkehrs auf den Binnenwasserstraßen – Binnenwasserstraßen-Verkehrsordnung – (BWVO) vom 1. Februar 1974 (GBl. Sdr. Nr. 716) i. d. F. der Anordnung Nr. 2 vom 1. März 1979 (GBl. Sdr. Nr. 716/1) und der Anordnung Nr. 3 vom 30. Oktober 1981 (GBl. Sdr. Nr. 716/2)

Paragraph 209:

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen dieser Anordnung oder den zu ihrer Ausführung im Einzelfall mündlich, schriftlich oder durch Zeichen erhobenen Forderungen sowie den Verfügungen gemäß § 206 zuwiderhandelt, kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 300 Mark belegt werden.

(2) Wer eine im Absatz 1 genannte Zuwiderhandlung

a) begeht und wegen einer solchen Handlung innerhalb der letzten zwei Jahre bereits mit einer Ordnungsstrafmaßnahme belegt oder strafrechtlich zur Verantwortung gezogen wurde,

b) in rücksichtsloser Weise begeht,

c) begeht und dadurch schuldhaft Personen- oder Sachschaden verursacht, ohne daß strafrechtliche Verantwortung eintritt;

kann mit Ordnungsstrafe bis zu 500 Mark belegt werden.

(3) Wer

a) trotz verminderter Fahrtüchtigkeit infolge von Alkoholeinwirkung ein Fahrzeug führt, obwohl er in den vergangenen zwei Jahren aus dem gleichen Grund bereits mit einer Ordnungsstrafmaßnahme belegt oder strafrechtlich zur Verantwortung gezogen wurde,

b) ein Fahrzeug führt, obwohl seine Fahrtüchtigkeit erheblich beeinträchtigt ist, ohne daß strafrechtliche Verantwortung vorliegt,

kann mit Ordnungsstrafe bis zu 1000 Mark belegt werden.

(4) Bei besonders groben Zuwiderhandlungen kann neben einer anderen Ordnungsstrafmaßnahme oder selbständig der Entzug der Befähigungszeugnisse bis zu drei Jahren ausgesprochen werden. In diesen Fällen können die VP-Angehörigen und die

ermächtigten Mitarbeiter der Organe der Wasserstraßenverwaltung gemäß § 205 Absatz 2 das Befähigungszeugnis vorläufig entziehen, wenn es die Gewährleistung der Sicherheit des Schiffsverkehrs erfordert. Die Dauer des vorläufigen Entzugs des Befähigungszeugnisses soll vier Wochen nicht überschreiten.

(5) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt dem Direktor des Wasserstraßenaufsichtsamts, den Leitern der Wasserstraßenhauptämter und Wasserstraßenämter, den Direktoren der Wasserwirtschaftsdirektionen, den Leitern der Oberfließmeistereien und den Leitern der VP-Dienststellen.

(6) Bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten gemäß Absatz 1 sind die VP-Angehörigen und die ermächtigten Mitarbeiter der Organe der Wasserstraßenverwaltung gemäß § 205 Absatz 2 befugt, eine Verwarnung mit Ordnungsgeld von 1 bis 20 Mark auszusprechen.

Anmerkungen:

Die BWVO gilt für den Verkehr auf den Binnenwasserstraßen der DDR innerhalb der in der Anlage 9 BWVO angegebenen Grenzen sowie in den an diesen Wasserstraßen gelegenen Häfen und auf Umschlagplätzen und den Verbindungsstrecken.

Für den Sportbootverkehr gilt nicht die BWVO, sondern die Sportbootanordnung vom 2. Juli 1974 (GBl. Sdr. Nr. 730) i. d. F. der Anordnung Nr. 2 vom 15. Mai 1979 (GBl. Sdr. Nr. 730/1) und der Anordnung Nr. 3 vom 3. Juli 1981 (GBl. Sdr. Nr. 730/2).

Die Aufsicht über die Einhaltung der Bestimmungen der BWVO obliegt der Volkspolizei sowie den Organen der Wasserstraßenverwaltung gemäß § 205 Absatz 2.

Anordnung über den Betrieb und die Benutzung von Fähren und Fähranlegestellen – Fährordnung – vom 26. März 1970 (GBl. II S. 231) i. d. F. der Personenbeförderungsverordnung vom 5. Januar 1984 (GBl. I Nr. 4 S. 25)

Paragraph 15:

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) eine Fähre ohne Genehmigung gemäß § 3 Absatz 1 [1] bzw. § 3 Absatz 5 [2] betreibt,
 - b) eine Fähre entgegen den Bestimmungen des § 4 Absätze 1 bis 3 betreibt [3],
 - c) eine Fähre führt, die nicht betriebs- und verkehrssicher ist,
 - d) den Weisungen der Aufsichtsorgane gemäß § 5 Absatz 1 ohne ausreichenden Grund nicht nachkommt [4],
 - e) durch sein Verhalten die Sicherheit des Fährverkehrs gefährdet,
 - f) es unterläßt, dem Fährmann den Transport gefährlicher Güter gemäß § 14 Absatz 2 anzuzeigen [5],
- kann mit einem Verweis oder einer Ordnungsstrafe von 10 bis 300 Mark belegt werden.

(2) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt

- dem Vorstand des Wasserstraßenhauptamts oder den Vorständen der zuständigen Wasserstraßenämter,
- den Leitern der Organe der Gewässeraufsicht,
- den Vorsitzenden der Räte der Kreise, Städte, Stadtbezirke und Gemeinden,
- dem Leiter des Seefahrtsamts der DDR,
- den Leitern der VP-Dienststellen.

(3) Bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten gemäß Absatz 1 sind die ermächtigten Mitarbeiter der Wasserstraßenverwaltung, des Seefahrtsamts der DDR, der Organe der Gewässeraufsicht, der örtlichen Räte und die ermächtigten VP-Angehörigen befugt, eine Verwarnung mit Ordnungsgeld in Höhe von 1, 3, 5 oder 10 Mark auszusprechen.

Anmerkungen:

Die Anordnung gilt für alle dem öffentlichen und nichtöffentlichen Verkehr dienenden Fähren auf den Binnengewässern und auf den Seewasserstraßen der DDR. Sie trifft

nicht zu auf Fährten der bewaffneten Organe der DDR, Eisenbahnfährschiffe und Eisenbahnfähren.

[1] Eine Fähre für den **öffentlichen** Verkehr zu betreiben bedarf einer Genehmigung des zuständigen Rates des Kreises.

[2] Die Errichtung und der Betrieb von Fährten und Fähranlegestellen des **nichtöffentlichen** Verkehrs bedürfen der Genehmigung

– für Binnenwasserstraßen durch das örtlich zuständige Wasserstraßenamt;

– für die übrigen Binnengewässer durch die örtlich zuständige Wasserwirtschaftsdirektion;

– für Seewasserstraßen durch das Seefahrtsamt der DDR.

[3] Die Bestimmungen beziehen sich auf die technischen Anforderungen und die Besatzungen der Fährten. Danach müssen für Fährten, die den Vorschriften der Deutschen Schiffs-Revision und -Klassifikation (DSRK) unterliegen, die vorgeschriebenen Klassifikationsatteste vorhanden sein. Für Fährten, die nicht diesen Vorschriften unterliegen, sind die Bedingungen der Anlage zu dieser Anordnung zu entnehmen. Des weiteren muß jede Fähre mit einem Fährmann besetzt sein, der im Besitz eines Befähigungszeugnisses ist.

[4] Über die Einhaltung der Bestimmungen der Anordnung, die einen sicheren und ordnungsgemäßen Fährverkehr regeln, obliegt die Aufsicht den VP-Dienststellen sowie jeweils den Wasserstraßenämtern, den Wasserwirtschaftsdirektionen sowie dem Seefahrtsamt der DDR.

[5] Wer gefährliche Güter auf Fährten transportieren lassen will, muß diese Absicht dem Fährmann unaufgefordert vor Auffahrt auf die Fähre unter Angabe der Art, der Menge und der Gefährlichkeit des Gutes anzeigen. Soweit es die Sicherheit erfordert, ist der Fährmann berechtigt, den Transport gefährlicher Güter von der Erfüllung besonderer Bedingungen abhängig zu machen oder diese Güter gesondert zu transportieren.

Anordnung zur Regelung des Seeverkehrs – Seeverkehrsordnung – (SeeVO) vom 18. Oktober 1978 (GBl. Sdr. Nr. 993)

Paragraph 27:

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig

a) gegen die Grundregeln für das Verhalten im Seeverkehr oder die anderen verkehrsregelnden Bestimmungen dieser Anordnung verstößt,

b) den Bestimmungen dieser Anordnung zur Sicherung der Seefahrt, zum Schutz der Seegewässer der DDR und der Verkehrsanlagen sowie zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit zuwiderhandelt,

c) die vorgeschriebenen Sichtzeichen und Schallsignale nicht führt bzw. gibt,

d) den durch Verkehrszeichen erhobenen Forderungen nicht nachkommt bzw. sie nicht beachtet,

e) die gemäß dieser Anordnung vorgeschriebenen Meldepflichten nicht erfüllt,

f) als Wachhabender gemäß § 3 Absatz 4 Besatzungsmitglieder den Wachdienst antreten oder ausüben läßt, obwohl sie unter Einwirkung von Alkohol stehen, oder selbst unter Einwirkung von Alkohol steht,

g) den Weisungen und Auflagen gemäß § 24 Absatz 2 nicht nachkommt oder den Verfügungen des Seefahrtsamts zuwiderhandelt,

kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 300 Mark belegt werden.

(2) Wer eine Zuwiderhandlung gemäß Absatz 1 begeht und

a) wegen einer solchen Handlung innerhalb der letzten zwei Jahre bereits mit einer Ordnungsstrafmaßnahme belegt oder strafrechtlich zur Verantwortung gezogen wurde,

b) dabei in rücksichtsloser Weise handelt oder

c) dadurch schuldhaft Personen- oder Sachschaden verursacht, ohne das strafrechtliche Verantwortlichkeit eintritt,

kann mit Ordnungsstrafe bis zu 500 Mark belegt werden.

(3) Wer als Wachhabender gemäß § 3 Absatz 4 bei Antritt oder während des Wachdienstes unter Einwirkung von Alkohol steht, obwohl er innerhalb der letzten zwei Jahre aus dem gleichen Grund bereits mit einer Ordnungsstrafe belegt oder strafrechtlich zur Verantwortung gezogen wurde, kann mit Ordnungsstrafe bis zu 1000 Mark belegt werden.

(4) Bei besonders groben Zuwiderhandlungen kann zusätzlich zu anderen Ordnungsstrafmaßnahmen oder selbständig der Entzug des Befähigungszeugnisses oder Berechtigungsscheins bis zu drei Jahren ausgesprochen werden. In diesen Fällen sind die ermächtigten Mitarbeiter des Seefahrtsamts oder die VP-Angehörigen befugt, das Befähigungszeugnis oder den Berechtigungsschein vorläufig zu entziehen, wenn es die Gewährleistung der Verkehrssicherheit erfordert; der vorläufige Entzug des Befähigungszeugnisses bzw. Berechtigungsscheins soll vier Wochen nicht überschreiten.

(5) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt dem Leiter des Seefahrtsamts und den Leitern der VP-Dienststellen.

(6) Bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten gemäß Absatz 1 sind die ermächtigten Mitarbeiter des Seefahrtsamts und die VP-Angehörigen befugt, eine Verwarnung mit Ordnungsgeld in Höhe von 3, 5 oder 10 Mark auszusprechen.

Anmerkungen:

Die Anordnung gilt auf dem offenen Meer und den damit zusammenhängenden Gewässern, einschließlich der Seegewässer der DDR. Die Einhaltung der durch andere Staaten erlassenen Sondervorschriften für ihre Seegewässer wird hiervon nicht berührt. Für Fahrzeuge anderer Staaten gilt die Anordnung nur innerhalb der Seegewässer der DDR.

Auf den Seewasserstraßen gilt für Sportboote anstelle dieser Anordnung die Sportbootanordnung (SBAO) vom 2. Juli 1974 (Sdr. Nr. 730) i. d. F. der Anordnung Nr. 2 vom 15. Mai 1979 (GBl. Sdr. Nr. 730/1) und der Anordnung Nr. 3 vom 3. Juli 1981 (GBl. Sdr. Nr. 730/2); außerhalb der Seewasserstraßen gelten diese Anordnung und die Sportbootanordnung.

Anordnung über den Fischfang in der Fischereizone, den Territorialgewässern und inneren Seegewässern der Deutschen Demokratischen Republik – Fischereiordnung – vom 5. Januar 1979 (GBl. I Nr. 4 S. 40) i. d. F. der Anordnung Nr. 2 vom 3. Januar 1980 (GBl. I Nr. 4 S. 39), der Anordnung Nr. 3 vom 13. April 1982 (GBl. I Nr. 19 S. 396), der Anordnung Nr. 4 vom 23. März 1984 (GBl. I Nr. 13 S. 172), der Anordnung Nr. 5 vom 5. März 1985 (GBl. I Nr. 8 S. 95) und der Anordnung Nr. 6 vom 26. Mai 1987 (GBl. I Nr. 16 S. 186)

Paragraph 27:

(1) Mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 500 Mark kann bestraft werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. gegen die in dieser Anordnung ausgesprochenen Verbote und Festlegungen verstößt, betreffend die

- Mindestmaße einzelner Fischarten,
- Mindestmaschenweiten für Fanggeräte,
- Schonzeiten und Schonbezirke,
- Anwendung bzw. Beschränkung der Anwendung bestimmter Fanggeräte und Fangmethoden,
- Ordnung beim Fischfang,
- Lizenzbestimmungen,
- Ausübung des Angelsports,
- Herstellung und den Vertrieb verbotener Fanggeräte;

2. die gemäß dieser Anordnung erforderlichen Genehmigungen für

- die Ausübung des Fischfangs und des Angelsports,
 - die Umsetzung von Fischen,
 - das Aufstellen und den Einsatz von Fischfangeräten und Sperrvorrichtungen,
 - die Werbung von Wasserpflanzen,
 - den Einsatz von Lichtquellen
- nicht einholt oder nicht bei sich führt;
3. das in dieser Anordnung vorgeschriebene Fangtagebuch nicht führt oder bei Kontrollen durch Mitarbeiter des Fischereiaufsichtsamts nicht vorweist;
4. die in dieser Anordnung festgelegten Meldepflichten nicht erfüllt, betreffend
- die Feststellung untermäßiger Fische,
 - den Ursprung zu schonender Fischarten,
 - das Fischsterben,
 - den Kauf und Verkauf sowie die Veränderung der maschinellen Ausrüstung von Fischereifahrzeugen,
 - die Höhe des Fanges entsprechend § 25 Absatz 4;
5. den auf der Grundlage dieser Anordnung erfolgenden Weisungen des Fischereiaufsichtsamts oder seiner Mitarbeiter nicht nachkommt;
6. ohne Genehmigung mit fangfertigen Fischfang- oder Angelsportgeräten an oder auf den Fischereigewässern angetroffen wird;
7. bei der gewerbsmäßigen Ausübung des Fischfangs die von ihm gefangenen Fische den Aufkaufstellen nicht im vollen Umfang zum Kauf anbietet.
- (2) Ist eine vorsätzliche Handlung gemäß Absatz 1 aus Vorteilstreben oder ähnlichen, die gesellschaftlichen Interessen mißachtenden Beweggründen oder wiederholt innerhalb von zwei Jahren begangen und mit Ordnungsstrafe geahndet worden oder ist größerer Schaden verursacht worden oder hätte er verursacht werden können, kann eine Ordnungsstrafe bis zu 1000 Mark ausgesprochen werden.
- (3) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens gemäß den Absätzen 1 und 2 obliegt dem Leiter des Fischereiaufsichtsamts.
- (4) Bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten sind die hierzu ermächtigten Mitarbeiter des Fischereiaufsichtsamts und die VP-Angehörigen befugt, eine Verwarnung mit Ordnungsgeld in Höhe von 1 bis 20 Mark auszusprechen.
- (5) Gegenstände, die zum unzulässigen Fischfang benutzt werden, können zusammen mit dem sich zum Zeitpunkt der Feststellung der Ordnungswidrigkeit an Bord befindlichen Fang oder selbständig eingezogen werden.

Anmerkungen:

Die Anordnung regelt den Fischfang in

- der Fischereizone der DDR durch unter der Flagge der DDR fahrende Fischereifahrzeuge,
- den Territorialgewässern und den inneren Seegewässern der DDR bis zu den festgelegten inneren Grenzen der Fischfangbezirke gemäß § 17.

Die Fischereizone, die Territorialgewässer und die inneren Seegewässer der DDR werden in der Anordnung als Fischereigewässer der DDR bezeichnet. Die Bestimmungen der Anordnung gelten auch für den Fischfang in der Fischereizone der DDR durch Fischereifahrzeuge aus anderen Staaten, sofern sie Festlegungen über Mindestmaße für Fische, Mindestmaschenweiten für Fanggeräte, Schonzeiten sowie andere Schon- und Schutzmaßnahmen und die Anwendung bzw. Beschränkung der Anwendung bestimmter Fanggeräte und Fangmethoden betreffen.

Andere Rechtsvorschriften, insbesondere die Grenzordnung und die Sperrgebietsverordnung sowie die für den Umweltschutz, werden von dieser Anordnung nicht berührt.

Der Fischfang in den Fischereigewässern der DDR darf nur von Fischereiausübungsberechtigten erfolgen, die im Besitz einer Genehmigung hierfür sind.

Jeder Fischereiausübungsberechtigte hat sich beim Fischfang so zu verhalten, daß Ordnung und Sicherheit auf den Fischereigewässern nicht beeinträchtigt werden und der Verkehr nicht behindert wird.

Anordnung über die fischwirtschaftliche Nutzung der Binnengewässer, die Ausübung des Fischfangs und des Angelsports im Bereich der Binnenfischerei der DDR (Binnenfischereiordeung) vom 16. Juni 1981 (GBl. I Nr. 23 S. 290)

Paragraph 26:

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig

a) ohne Genehmigung in Binnengewässern den Fischfang oder den Angelsport ausübt oder mit fangfertigen Fischfang- oder Angelgeräten auf oder an Binnengewässern angetroffen wird,

b) ohne Genehmigung gemäß § 4 Absatz 5 mit Booten oder anderen Wasserfahrzeugen Binnengewässer befährt oder unberechtigt Wasserfahrzeuge gemäß § 11 zur Ausübung des Angelsports benutzt oder Wasserfahrzeuge während der Ausübung des Angelsports nicht verankert,

c) entgegen § 12 Absätze 1 bis 3 und Absatz 5 Fische fängt oder angelt oder untermaßige Fische, die gefangen wurden, nicht unverzüglich in das Binnengewässer zurücksetzt, Köderfische auch in Binnengewässern verwendet, in denen sie nicht gefangen wurden, oder unverbrauchte Köderfische nicht nach Beendigung des Angelsports lebend in das Binnengewässer zurücksetzt oder Fische aus einem Binnengewässer oder einem Gewässer in ein anderes Binnengewässer umsetzt,

d) den Schonmaßnahmen und Schutzmaßnahmen gemäß § 13 Absätze 2 bis 5, § 14 Absatz 2, § 15 Absatz 2, § 16 Absätze 2 und 3 sowie § 17 zuwiderhandelt,

e) mit unzulässigen Fischfangmitteln oder -geräten gemäß § 18 Absätze 1 bis 4 den Fischfang oder den Angelsport ausübt oder mit unzulässigen Fischfangmitteln oder -geräten handelt oder unberechtigt die Köderfischsenke benutzt,

f) den im § 20 festgelegten Beschränkungen bei der Ausübung des Fischfangs, des Angelsports und des Wassersports sowie den Maßnahmen zum Schutz des Geleges zuwiderhandelt,

g) ohne Genehmigung gemäß § 21 ausländische Fische oder Wasserpflanzen in Binnengewässer einbringt oder gewerbsmäßig Zooplankton entnimmt,

h) als Inhaber eines Angelberechtigungsscheins der Meldepflicht gemäß § 23 Absatz 1 nicht nachkommt,

i) die Durchführung der Aufgaben der Fischereiaufsicht gemäß § 25 Absätze 1 bis 3 behindert oder sich der staatlichen Kontrolle entzieht,

kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 500 Mark belegt werden.

(2) Bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten sind die von dem Minister für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft oder den Vorsitzenden der Räte der Bezirke und für die Binnengewässer des Bezirks Rostock durch den Leiter des Fischereiaufsichtsamts der DDR hierzu ermächtigten Fischereiaufsicht und die VP-Angehörigen befugt, eine Verwarnung mit Ordnungsgeld in Höhe von 1 bis 20 Mark auszusprechen.

(3) Wurde durch vorsätzliche Handlung gemäß Absatz 1

a) größerer Schaden verursacht oder hätte verursacht werden können,

b) das gesellschaftliche Interesse grob mißachtet,

c) die staatliche oder öffentliche Ordnung und Sicherheit erheblich beeinträchtigt,

d) die Ordnungswidrigkeit aus Vorteilstreben oder wiederholt innerhalb von zwei Jahren begangen und mit Ordnungsstrafe geahndet,

kann eine Ordnungsstrafe bis zu 1000 Mark ausgesprochen werden.

(4) Neben einer Ordnungsstrafe gemäß Absatz 1 können Gegenstände sowie neben einer Ordnungsstrafe gemäß Absatz 3 können auch Fahrzeuge, die zur unberechtigten Ausübung des Fischfangs und des Angelsports oder zum unberechtigten Befahren von Binnengewässern benutzt wurden, unabhängig von den Eigentumsverhältnissen oder Rechten Dritter, eingezogen werden. Ebenfalls können Angelberechtigungsscheine entschädigungslos eingezogen werden, wenn ihr Inhaber gegen die Bestimmungen gemäß Absatz 1 Buchstaben b bis f verstößt oder einen ungültigen, unvollständig ausgefüllten, unberechtigt erworbenen oder unberechtigt veränderten Angelberechtigungsschein vorweist.

(5) Bei Ordnungswidrigkeiten gemäß den Absätzen 1 bis 3 können unberechtigt gefangene Fische durch die Fischereiaufseher und die Ordnungsstrafbefugten eingezogen werden.

(6) Zuständig für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens ist der Stellvertreter des Vorsitzenden des Rates des Bezirks für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft und (für die Binnengewässer des Bezirks Rostock) der Leiter des Fischereiaufsichtsamts der DDR.

Anmerkungen:

Zur Verbesserung der Versorgung der Bevölkerung mit Fisch und Fischwaren sind alle Binnengewässer bei Gewährleistung der wasserwirtschaftlichen und anderen Erfordernisse intensiv und effektiv fischwirtschaftlich zu nutzen. Die weitere Steigerung der fischwirtschaftlichen Produktion ist eine Aufgabe von gesamtgesellschaftlicher Bedeutung. Zur Sicherung höchster und stabiler Erträge in der Binnenfischerei und zur Förderung des Angelsports sind Maßnahmen zum Schutz, zur Hege und weiteren Entwicklung der Fischbestände, zur Pflege der Binnengewässer, zur Erhöhung der Ordnung und Sicherheit auf und an den Binnengewässern sowie zur Regelung der Ausübung des Fischfangs und des Angelsports erforderlich.

Die Anordnung regelt die Aufgaben, Rechte und Pflichten

- der Staatsorgane und der staatlichen Einrichtungen,
- der VEB Binnenfischerei, der Produktionsgenossenschaften der Binnenfischer sowie deren kooperativer Einrichtungen und der anderen Betriebe mit fischwirtschaftlicher Haupt- oder Nebenproduktion,
- der volkseigenen Kombinate und Kombinatbetriebe, anderer Betriebe, Genossenschaften und Einrichtungen, soweit diese Turbinen und Triebwerke in Binnengewässern betreiben,
- der Bürger, die sich an oder auf Binnengewässern aufhalten,
- des Deutschen Turn- und Sportbundes der DDR,
- des Deutschen Anglerverbands der DDR

bei der Fischproduktion und dem Fisch- und Krebsfang, der Förderung und dem Schutz der Fischerei, bei der Hege der Fischbestände und anderer Fischereiobjekte, der Erhaltung, Pflege und intensiven fischwirtschaftlichen Nutzung der Binnengewässer. Binnengewässer im Sinne der Anordnung sind alle natürlichen Binnengewässer sowie alle künstlich angelegten Binnengewässer, einschließlich Teiche, Meliorationsgewässer, Tagebaurestgewässer, unabhängig von der Nutzungsart, mit Ausnahme der inneren Seegewässer.

Anordnung über den Verkehr mit Sportbooten – Sportbootanordnung – (SBAO) vom 2. Juli 1974 i. d. F. der Anordnung Nr. 2 vom 15. Mai 1979 (GBl. Sdr. Nr. 730/1) und der Anordnung Nr. 3 vom 3. Juli 1981 (GBl. Sdr. Nr. 730/2)

Paragraph 27:

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen dieser Anordnung oder die Zusatzbestimmung gemäß § 3 Absatz 4 verstößt oder die Forderungen oder Auflagen der Aufsichtsorgane gemäß § 3 Absatz 3 nicht erfüllt, kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 300 Mark bestraft werden.

(2) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt

- a) den Leitern der VP-Dienststellen,
- b) dem Direktor des Wasserstraßenaufsichtsamts der DDR,
- c) den Vorsitzenden der Räte der Kreise,
- d) den Leitern der Staatlichen Gewässeraufsicht,
- e) dem Direktor des Seefahrtsamts der DDR.

(3) Neben anderen Ordnungsstrafmaßnahmen oder selbständig kann durch die VP-Dienststellen

- a) beim Fahren unter Einwirkung von Alkohol oder bei besonders groben Zuwiderhandlungen der Entzug des Befähigungsnachweises bis zu zwölf Monaten,
- b) wenn ein Sportboot nicht verkehrs- oder betriebssicher ist, der Entzug der Bestätigung, der technischen Zulassung oder der Bescheinigung gemäß § 21 Absätze 1 und 6 bis zur Beseitigung der festgestellten Mängel,
- c) die Vorladung zur Teilnahme am Verkehrsunterricht ausgesprochen werden.

In den Fällen gemäß Buchstabe a können die VP-Angehörigen und die ermächtigten Mitarbeiter des Wasserstraßenaufsichtsamts und des Seefahrtsamts den Befähigungsnachweis vorläufig entziehen, wenn es die Gewährleistung der Sicherheit des Verkehrs auf den Gewässern erfordert; der vorläufige Entzug des Befähigungsnachweises soll vier Wochen nicht überschreiten.

(4) Wer einer Aufforderung zur Teilnahme am Verkehrsunterricht ohne ausreichenden Grund nicht Folge leistet, kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 50 Mark durch die Leiter der VP-Dienststellen belegt werden.

(5) Bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten gemäß Absatz 1 sind die VP-Angehörigen sowie die ermächtigten Mitarbeiter des Wasserstraßenaufsichtsamts, der Räte der Kreise, der staatlichen Gewässeraufsicht und des Seefahrtsamts befugt, eine Verwarnung mit Ordnungsgeld in Höhe von 1 bis 20 Mark auszusprechen.

Anmerkungen:

Die Anordnung gilt für den Verkehr mit Sportbooten und Hausbooten auf

- den Binnenwasserstraßen der DDR,
- den Binnengewässern der DDR,
- den Seewasserstraßen, den inneren Seegewässern und den Territorialgewässern der DDR sowie auf See.

Die Aufsichtsorgane gemäß § 3 Absatz 1 können nach § 3 Absatz 3 zur Gewährleistung von Sicherheit und Ordnung im Verkehr mit Sportbooten und Hausbooten zur Beseitigung von Mängeln in der Bootsführung, von technischen Mängeln an den Sportbooten oder Mängeln an der Ausrüstung Forderungen stellen bzw. Auflagen erteilen sowie erforderlichenfalls die Weiterfahrt untersagen, wenn die Sicherheit der an Bord befindlichen Personen oder anderer Verkehrsteilnehmer nicht mehr gewährleistet ist.

Nach § 3 Absatz 4 sind die Aufsichtsorgane gemäß Absatz 1 Buchstaben b bis d ermächtigt, wenn es die örtlichen Bedingungen erfordern, Zusatzbestimmungen für den Verkehr mit Sportbooten und Hausbooten zu erlassen.

Anordnung über die Regelung des Verkehrs auf Binnengewässern – Binnengewässer-Verkehrsordnung – (BGVO) vom 21. Dezember 1977 (GBl. Sdr. Nr. 951) i. d. F. der Anordnung Nr. 2 vom 15. Februar 1984 (GBl. Sdr. Nr. 951/1)

Paragraph 28:

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen dieser Anordnung, den Zusatzbestimmungen der Räte der Kreise gemäß § 26 Absatz 4 oder den zu ihrer Ausführung im Einzelfall mündlich, schriftlich oder durch Zeichen erhobenen Forderungen zuwiderhandelt, kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 300 Mark belegt werden.

(2) Wer eine im Absatz 1 genannte Zuwiderhandlung

- a) begeht und wegen einer solchen Handlung innerhalb der letzten zwei Jahre bereits mit einer Ordnungsstrafmaßnahme belegt oder strafrechtlich zur Verantwortung gezogen wurde,
 - b) in rücksichtsloser Weise begeht,
 - c) begeht und dadurch schuldhaft Personen- oder Sachschaden verursacht, ohne daß strafrechtliche Verantwortung eintritt,
- kann mit Ordnungsstrafe bis zu 500 Mark belegt werden.

(3) Wer

a) trotz verminderter Fahrtüchtigkeit infolge von Alkoholeinwirkung ein Fahrzeug führt, obwohl er in den vergangenen zwei Jahren aus dem gleichen Grund bereits mit einer Ordnungsstrafmaßnahme belegt oder strafrechtlich zur Verantwortung gezogen wurde,

b) ein Fahrzeug führt, obwohl seine Fahrtüchtigkeit erheblich beeinträchtigt ist, ohne daß strafrechtliche Verantwortung vorliegt,

kann mit Ordnungsstrafe bis zu 1000 Mark belegt werden.

(4) Bei besonders groben Zuwiderhandlungen kann zusätzlich zu anderen Ordnungsstrafmaßnahmen oder selbständig der Entzug der Befähigungszeugnisse bis zu drei Jahren ausgesprochen werden. In diesen Fällen können die ermächtigten Mitarbeiter der Räte der Kreise und der Oberflußmeistereien der Wasserwirtschaftsdirektionen sowie die VP-Angehörigen das Befähigungszeugnis vorläufig entziehen, wenn es die Gewährleistung der Sicherheit des Verkehrs erfordert; der vorläufige Entzug des Befähigungszeugnisses soll vier Wochen nicht überschreiten. Über den Entzug ist das Organ zu informieren, das das Befähigungszeugnis ausgestellt hat.

(5) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt

- a) den Vorsitzenden der Räte der Kreise,
- b) den Oberflußmeistern der Wasserwirtschaftsdirektionen,
- c) den Leitern der VP-Dienststellen.

(6) Bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten gemäß Absatz 1 sind die ermächtigten Mitarbeiter der Räte der Kreise und der Oberflußmeistereien der Wasserwirtschaftsdirektionen sowie die VP-Angehörigen befugt, eine Verwarnung mit Ordnungsgeld von 1 bis 20 Mark auszusprechen.

Anmerkungen:

Die BGVO gilt für die Regelung des Verkehrs auf den Binnengewässern der DDR; sie gilt nicht auf den Binnenwasserstraßen und den inneren Seegewässern sowie für den Sportbootverkehr. Für die Regelung des Verkehrs

– auf den Binnenwasserstraßen gilt die Binnenwasserstraßen-Verkehrsordnung (BWVO) vom 1. Februar 1974 (GBl. Sdr. Nr. 716 i. d. F. der Anordnung Nr. 2 vom 1. März 1979, GBl. Sdr. Nr. 716/1) und der Anordnung Nr. 3 vom 30. Oktober 1981 (GBl. Sdr. Nr. 716/2);

– auf den inneren Seegewässern gilt die Anordnung zur Regelung des Seeverkehrs – Seeverkehrsordnung – (SeeVO) vom 19. Oktober 1973 (GBl. Sdr. Nr. 993) und für den Sportbootverkehr die Sportbootanordnung vom 9. Juli 1974 (GBl. Sdr. Nr. 730) i. d. F. der Anordnung Nr. 2 vom 15. Mai 1979 (GBl. Sdr. Nr. 730/1) und der Anordnung Nr. 3 vom 3. Juli 1984 (GBl. Sdr. Nr. 730/2).

Die Aufsicht über die Einhaltung der Bestimmungen dieser Anordnung obliegt den Räten der Kreise, den zuständigen Oberflußmeistereien der Wasserwirtschaftsdirektionen für die ihnen nach wasserrechtlichen Bestimmungen zugeordneten Binnengewässer und den VP-Dienststellen. Zur Wahrnehmung der Aufgaben gemäß Absatz 1 sind die dazu ermächtigten Mitarbeiter der Aufsichtsorgane insbesondere befugt,

- Weisungen und Auflagen im Sinne dieser Anordnung und anderer anzuwendender Rechtsvorschriften zu erteilen;
- Fahrzeuge zu betreten;
- Fahrzeugpapiere, Befähigungszeugnisse und Personaldokumente einzusehen;
- die Weiterfahrt zu untersagen, wenn die Sicherheit der an Bord befindlichen Personen oder anderer Verkehrsteilnehmer nicht mehr gewährleistet ist.

Die Räte der Kreise können, wenn es die örtlichen Bedingungen erfordern, Zusatzbestimmungen im Einvernehmen mit den VP-Dienststellen und den zuständigen Oberflußmeistereien erlassen. Das Ministerium für Verkehrswesen, Hauptabteilung der Binnenschifffahrt und der Wasserstraßen, ist über den Inhalt der Zusatzbestimmungen zu informieren.

Verordnung über unterirdische Hohlräume vom 17. Januar 1985 (GBl. I Nr. 5 S. 57)

Paragraph 23:

(1) Wer als Verantwortlicher vorsätzlich oder fahrlässig

a) den Bestimmungen über die

1. Meldepflicht gemäß § 7 und § 11 Absatz 3,

2. Genehmigungspflicht gemäß § 9 Absatz 2,

3. Anzeigepflicht gemäß § 16 Absätze 1 und 2,

4. Gewährleistung der Hohlraumsicherheit und der öffentlichen Sicherheit gemäß § 11 Absätze 1 und 2, § 12 Absatz 1, § 13 Absätze 1 und 2, § 14 Absätze 1 und 2, § 16 Absatz 4 und § 10,

5. Veröffentlichungen gemäß § 21 oder

b) den Anweisungen und Verfügungen gemäß § 15 Absatz 2 oder

c) den Auflagen des Rates des Bezirks gemäß § 20 Absatz 4 zuwiderhandelt,

kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 500 Mark belegt werden.

(2) Ebenso kann zur Verantwortung gezogen werden, wer vorsätzlich unberechtigt

a) durch Absperrungen oder Verbotsschilder gesicherte Bereiche an der Tagesoberfläche von unterirdischen Hohlräumen betritt oder

b) Absperrungen oder Verbotsschilder im Bereich an der Tagesoberfläche von unterirdischen Hohlräumen verändert, beseitigt oder in sonstiger Weise in ihrer Wirksamkeit beeinträchtigt oder

c) sich Zugang zu unterirdischen Hohlräumen verschafft.

(3) Eine Ordnungsstrafe bis zu 1000 Mark kann bei vorsätzlichen Ordnungswidrigkeiten gemäß den Absätzen 1 und 2 ausgesprochen werden, wenn

a) größerer Schaden verursacht wurde oder hätte verursacht werden können,

b) die Hohlraumsicherheit oder die öffentliche Sicherheit erheblich beeinträchtigt wurde oder

c) Ordnungswidrigkeiten aus Vorteilstreben oder wiederholt innerhalb von zwei Jahren begangen und mit Ordnungsstrafe geahndet wurden.

(4) Die Durchführung von Ordnungsstrafverfahren gemäß Absatz 1 obliegt entsprechend der jeweiligen Zuständigkeit dem Leiter der Obersten Bergbehörde, den Leitern der Bergbehörden oder den fachlich zuständigen Stellvertretern der Vorsitzenden der Räte der Bezirke.

(5) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens gemäß Absatz 2 obliegt den Vorsitzenden, den fachlich zuständigen Stellvertretern des Vorsitzenden oder Mitgliedern des Rates des Kreises.

(6) Für geringfügige Ordnungswidrigkeiten gemäß Absatz 2 kann durch

a) für die unmittelbare Kontrolle der öffentlichen Sicherheit an unterirdischen Hohlräumen zuständigen Mitarbeiter des Rates des Kreises, der Stadt, des Stadtbezirks oder der Gemeinde bei Vorliegen einer schriftlichen Beauftragung des Vorsitzenden des Rates des Kreises dazu und

b) VP-Angehörige

eine Verwarnung mit Ordnungsgeld von 1 bis 20 Mark ausgesprochen werden.

Anordnung Nr. 2 über Halden und Restlöcher vom 18. März 1982 (GBl. I Nr. 17 S. 361)

Paragraph 28:

(1) Wer als Betriebsleiter bzw. Leiter eines Organs oder zuständiger leitender Mitarbeiter vorsätzlich oder fahrlässig

a) den Bestimmungen des § 4 Absatz 1 Buchstaben a und c sowie des § 4 Absatz 2, den Bestimmungen über die Anzeige, Haldenauflageflächen, Gestaltung von Böschungen, den Sicherheitsabstand, die Wasserableitung, den Erosionsschutz, die Absperrungen und Verbotsschilder, technische Dokumentation, Kontroll- und Sicherungsmaß-

nahmen, Maßnahmen bei Gefahr und den Wechsel des Rechtsträgers, Nutzers oder Eigentümers,

b) den Verfügungen und Anweisungen der Obersten Bergbehörde, der Bergbehörden oder ihrer weisungsberechtigten Mitarbeiter, die aufgrund dieser Anordnung getroffen sind, oder

c) den Auflagen der zuständigen örtlichen Staatsorgane, die aufgrund dieser Anordnung getroffen sind, zuwiderhandelt, kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 500 Mark belegt werden.

(2) Ebenso kann zur Verantwortung gezogen werden, wer vorsätzlich unberechtigt

a) abgesperrte oder mit Verbotsschildern gekennzeichnete Bereiche von Halden und Restlöchern betritt oder

b) Absperrungen oder Verbotsschilder an Halden und Restlöchern verändert, beseitigt oder in sonstiger Weise in ihrer Wirksamkeit beeinträchtigt.

(3) Eine Ordnungsstrafe bis zu 1000 Mark kann ausgesprochen werden, wenn durch vorsätzliche Handlung nach den Absätzen 1 und 2

a) größerer Schaden verursacht wurde oder hätte verursacht werden können,

b) die öffentliche Sicherheit erheblich beeinträchtigt wurde oder

c) wenn eine vorsätzliche Handlung aus Vorteilstreben oder wiederholt innerhalb von zwei Jahren begangen und mit Ordnungsstrafe geahndet wurde.

(4) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens gemäß Absatz 1 obliegt, entsprechend der jeweiligen Zuständigkeit, dem Leiter der Obersten Bergbehörde, den Leitern der Bergbehörden oder den sachlich zuständigen Stellvertretern der Vorsitzenden der Räte der Bezirke.

(5) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens gemäß Absatz 2 obliegt den Vorsitzenden der Räte der Kreise oder den fachlich zuständigen Stellvertretern oder hauptamtlichen Ratsmitgliedern oder den Leitern der VP-Dienststellen.

(6) Für geringfügige Ordnungswidrigkeiten gemäß Absatz 2 kann

a) durch die für die unmittelbare Kontrolle der öffentlichen Sicherheit an Halden und Restlöchern zuständigen Mitarbeiter des Rates des Kreises, der Gemeinde, der Stadt oder des Stadtbezirks bei Vorliegen einer schriftlichen Beauftragung des Vorsitzenden des Rates des Kreises dazu und

b) durch VP-Angehörige

eine Verwarnung mit Ordnungsgeld von 1 bis 20 Mark ausgesprochen werden.

Anmerkung:

Durch diese Anordnung wird die Anordnung Nr. 1 über Halden und Restlöcher vom 2. Oktober 1980 (GBl. I Nr. 31 S. 301) geändert und ergänzt.

ANHANG

Laut dem 5. Strafrechtsänderungsgesetz vom 14. Dezember 1988 (GBl. I Nr. 29 S. 335) wird u. a. das Gesetz zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten (OWG) gemäß Anlage 3 wie folgt geändert und ergänzt:

1. § 5 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Bei vorsätzlichen oder fahrlässigen Ordnungswidrigkeiten auf dem Gebiete des Geldverkehrs-, Devisen-, Steuer-, Abgaben-, Preis- und Sozialversicherungsrechts sowie des Umweltschutzes ist die Androhung von Ordnungsstrafen bis zu 10000,- Mark zulässig. In den Rechtsvorschriften sind die Voraussetzungen für die Androhung solcher Ordnungsstrafen zu bestimmen.“

2. Im § 9 wird als Absatz 5 eingefügt:

„(5) Der Versuch einer Ordnungswidrigkeit kann geahndet werden, wenn das in der entsprechenden Ordnungsstrafbestimmung ausdrücklich vorgesehen ist.“

3. § 10 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Gegenüber Jugendlichen über sechzehn Jahren sind alle Ordnungsstrafmaßnahmen zulässig. Eine Ordnungsstrafe darf höchstens 300,- Mark betragen. Sie darf nur ausgesprochen werden, wenn die Art und Weise der Rechtsverletzung oder das bisherige Verhalten des Jugendlichen ihre Anwendung erfordern, um eine geeignete erzieherische Einwirkung zu erzielen, und der Jugendliche eigenes Arbeitseinkommen hat oder die Ordnungsstrafe aus eigenen Mitteln zahlen kann.“

4. Im § 16 wird als Absatz 2 eingefügt:

„(2) Entscheidet der Ordnungsstrafbefugte über die Ordnungswidrigkeit, hat er den Geschädigten zur Durchsetzung seiner Schadenersatzansprüche an das Gericht zu verweisen.“

Der bisherige Text wird Absatz 1.

5. § 18 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Werden auf dem Gebiet des Zoll-, Devisen-, Steuer-, Abgaben-, Preis- und Sozialversicherungsrecht bei Prüfungen Ordnungswidrigkeiten festgestellt, kann innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe der Prüfungsfeststellungen ein Verfahren wegen Ordnungswidrigkeiten eingeleitet werden, die in den vergangenen zwei Kalenderjahren begangen wurden. Stellt ein Bürger einen in den Rechtsvorschriften vorgesehenen Nachprüfungsantrag, beginnt die Frist mit der Rechtskraft des Bescheides.“

6. § 33 Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) Gegen eine ausgesprochene Ordnungsstrafmaßnahme hat der betroffene Bürger das Recht der Beschwerde innerhalb von zwei Wochen nach Empfang oder Zustellung der Entscheidung. Er kann sich durch einen in der Deutschen Demokratischen Republik zugelassenen Rechtsanwalt vertreten lassen.

(2) Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen und zu begründen oder mündlich durch den Betroffenen zu Protokoll zu erklären. Sie hat aufschiebende Wirkung; das gilt nicht, wenn die Durchsetzung der Ordnungsstrafmaßnahme keinen Aufschub duldet. Die Entscheidung darüber ist in der Verfügung mit bekanntzugeben.“

7. Im § 36 wird als Absatz 5 eingefügt:

„(5) Wird im Beschwerdeverfahren oder bei Aufhebung der Entscheidung festgestellt, daß der Bürger keine Ordnungswidrigkeit begangen hat, sind bereits gezahlte Ordnungsstrafen und Ordnungsgelder, Erlöse oder Wertersatz zurückzuzahlen, eingezogene Gegenstände zurückzugeben sowie die dem betroffenen Bürger entstandenen Auslagen einschließlich der Kosten für einen Rechtsanwalt zu erstatten.“

Die Erste Durchführungsverordnung zum Einführungsgesetz des StGB – Verfolgung von Verfehlungen – vom 19. Dezember 1974 (GBl. I 1975 Nr. 6 S. 128) wird laut Änderungsverordnung vom 14. Dezember 1988 (GBl. I Nr. 29 S. 347) wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Eine Eigentumsverfehlung liegt vor, wenn die Tat unter Berücksichtigung aller Umstände, wie des Schadens, der Schuld des Täters und seiner Persönlichkeit, geringfügig ist und der verursachte oder beabsichtigte Schaden den Betrag von 100 M nicht übersteigt. In der Regel darf es sich dabei nur um eine erstmalige Tat handeln.“

2. § 2 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Bei Eigentumsverfehlungen von Kunden im sozialistischen Einzelhandel können die dazu ermächtigten Mitarbeiter des Handels Maßnahmen gemäß § 5 durchführen, wenn der verursachte oder beabsichtigte Schaden den Betrag von 50 M nicht übersteigt.“

3. § 4 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Ist der Rechtsverletzer nach LPG-rechtlichen Bestimmungen disziplinarisch verantwortlich, finden die in dem jeweiligen Statut vorgesehenen disziplinarischen Erziehungsmaßnahmen auch für Verfehlungen Anwendung. Bei Eigentumsverfehlungen kann als Disziplinarmaßnahme vom Rechtsverletzer auch ein Betrag bis zum dreifachen Wert des verursachten oder beabsichtigten Schadens, höchstens jedoch 300 M, verlangt werden.“

4. § 5 Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) Die Leiter bzw. Vorstände der wirtschaftsleitenden Organe des sozialistischen Einzelhandels können leitende Mitarbeiter von Verkaufseinrichtungen zur selbständigen Ahndung von Eigentumsverfehlungen durch Kunden im sozialistischen Einzelhandel ermächtigen. Der durch die Verfehlung verursachte oder beabsichtigte Schaden darf in diesen Fällen den Betrag von 50 M nicht übersteigen.

(2) Mit der Ermächtigung erhalten die leitenden Mitarbeiter von Verkaufseinrichtungen das Recht,

- bei Eigentumsverfehlungen von Kunden im sozialistischen Einzelhandel vom Rechtsverletzer einen Betrag bis zum dreifachen Wert des verursachten oder beabsichtigten Schadens, mindestens 10 M, jedoch höchstens 150 M, zu verlangen;
- zur Feststellung der Person des Rechtsverletzers die Vorlage des Personalausweises zu verlangen.“

5. § 6 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Ist der Rechtsverletzer nicht in der Lage sich auszuweisen oder verweigert er die Zahlung oder die Vorlage des Personalausweises oder übersteigt der verursachte oder beabsichtigte Schaden den Betrag von 50 M, so ist die Deutsche Volkspolizei zur Durchführung notwendiger Maßnahmen zu verständigen.“

Die Verordnung zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten (OWVO) vom 22. März 1984 (GBl. I Nr. 14 S. 173) wird ebenfalls laut Änderungsverordnung wie folgt geändert und ergänzt:

1. Als § 11 a wird eingefügt:

„Geringfügige Hehlerei

(1) Wer seines Vorteils wegen Gegenstände, von denen er weiß oder von denen er nach den ihm bekannten Umständen annehmen muß, daß sie durch eine mit Strafe bedrohte Handlung erlangt sind, erwirbt, in sonstiger Weise an sich bringt oder seines Vorteils wegen beim Absatz solcher Sachen mitwirkt, kann, wenn die Auswirkungen der Tat auf die Rechte und Interessen der Bürger oder der Gesellschaft und die Schuld des Täters unbedeutend sind, mit Verweis oder Ordnungsstrafe bis 500 Mark belegt werden.

(2) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt den Leitern der Dienststellen der Deutschen Volkspolizei.

Anmerkung: Schwere Fälle der Hehlerei können nach § 234 StGB als Straftat verfolgt werden.“

2. Als § 14 a wird eingefügt:

„Ungenehmigte Glücksspiele und Wetten

(1) Wer ohne Genehmigung in der Öffentlichkeit Glücksspiele oder Wetten organisiert oder betreibt, kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe bis 500 Mark belegt werden.

(2) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt den Leitern der Dienststellen der Deutschen Volkspolizei.

Anmerkung: Werden derartige Handlungen begangen, um sich oder anderen erhebliche Vorteile zu verschaffen, können sie nach § 249 a StGB als Straftat verfolgt werden.“

3. Als § 19 a wird eingefügt:

„Spekulativer Handel

(1) Wer ohne Genehmigung mit Waren, Erzeugnissen oder anderen Sachen, Berechtigungen oder Wertzeichen handelt, um für sich oder andere einen unrechtmäßigen Gewinn oder Vorteil zu erlangen, kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe bis 500 Mark belegt werden.

(2) Die bei der Handlung benutzten Waren, Erzeugnisse oder anderen Sachen, Berechtigungen oder Wertzeichen können unabhängig von den Rechten Dritter entschädigungslos eingezogen werden.

(3) Ist die Einziehung gemäß Abs. 2 nicht möglich, kann die Einziehung der Waren oder anderer Sachen, die an deren Stelle getreten sind, erfolgen oder die Zahlung ihres Gegenwertes festgelegt werden.

(4) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt im Rahmen ihrer Zuständigkeit den Leitern der Dienststellen der Deutschen Volkspolizei oder den Vorsitzenden oder den sachlich zuständigen hauptamtlichen Mitgliedern der örtlichen Räte sowie bei der Verletzung von Preisbestimmungen den Leitern der Abteilungen Preise bei den örtlichen Räten.

Anmerkung: Spekulation mit dem Ziel der erheblichen Gewinn- oder Vorteilerlangung kann nach § 173 StGB als Straftat verfolgt werden.“

4. § 20 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt

- dem Leiter des Amtes für Preise,
- dem Staatssekretär im Amt für Preise,
- den Stellvertretern des Leiters des Amtes für Preise,
- dem Leiter der Zentralen Staatlichen Preiskontrolle für Investitionen beim Amt für Preise,
- den Leitern der Abteilungen und der Außenstellen des Amtes für Preise sowie den Leitern der Inspektionen der Zentralen Staatlichen Preiskontrolle für Investitionen beim Amt für Preise,
- den Mitgliedern der Räte der Bezirke für Preise sowie den Leitern der Abteilungen Preise bei den örtlichen Räten,
- den Leitern von Finanz- und Preiskontrollorganen in anderen zentralen Staatsorganen, die im Auftrage des Leiters des Amtes für Preise Preiskontrollen durchführen.“

5. § 25 Absatz 1 Ziffern 2 bis 4 erhalten folgende Fassung:

„2. Stempel, Siegel, Stiche, Platten, andere Instrumente oder solche Materialien, die zur Nachahmung oder Verfälschung von Geldzeichen (Noten oder Münzen) der Währung der Deutschen Demokratischen Republik oder fremder Währungen oder von gültigen Geld- oder Kreditkarten, Berechtigungen für den Zahlungsverkehr, Postwertzeichen, Freistempelabdrucken und internationalen Antwortscheinen verwendet werden können,

3. Drucke oder Abbildungen, die Geldzeichen der Währung der Deutschen Demokratischen Republik oder fremder Währungen oder Geld- oder Kreditkarten, Berechtigungen für den Zahlungsverkehr, Postwertzeichen, Freistempelabdrucken und internationalen Antwortscheinen zum Verwechseln ähnlich sind.

4. Drucke oder Abbildungen, die nachträglich so verändert werden können, daß sie den Geldzeichen der Währung der Deutschen Demokratischen Republik oder fremder Währungen oder Geld- oder Kreditkarten, Berechtigungen für den Zahlungsverkehr, Postwertzeichen, Freistempelabdrucken und internationalen Antwortscheinen zum

Verwechsell ähnlich sind.“

6. § 27 erhält folgende Fassung:

„Erhöhte Ordnungsstrafmaßnahmen

Eine Ordnungsstrafe bis 1000 Mark kann bei vorsätzlichen Ordnungswidrigkeiten gemäß § 2 Abs. 1, § 4 Absätze 1 und 2, § 5 Abs. 2, § 6 Abs. 1, § 7 Abs. 1, § 8 Abs. 1, § 9 Abs. 1, § 10 Abs. 1, § 11 Abs. 1, § 11a Abs. 1, § 12 Abs. 1, § 13 Abs. 1, § 14 Absätze 1 und 2, § 14a Abs. 1, § 15 Abs. 1, § 16 Abs. 1, § 19 Abs. 1, § 19a Abs. 1 und § 24 Abs. 1 ausgesprochen werden, wenn

1. ein größerer Schaden verursacht wurde oder hätte verursacht werden können;
2. die gesellschaftlichen Interessen grob mißachtet wurden;
3. die staatliche oder öffentliche Ordnung und Sicherheit erheblich beeinträchtigt wurden oder
4. sie aus Vorteilsstreben oder wiederholt innerhalb von 2 Jahren begangen und mit Ordnungsstrafe geahndet wurden.“

Gemäß der Anlage zum Gesetz über die Zuständigkeit und das Verfahren der Gerichte zur Nachprüfung von Verwaltungsentscheidungen vom 14. Dezember 1988 (GBl. I Nr. 28 S. 329) sind im Gesetz über die Aufgaben und Befugnisse der Deutschen Volkspolizei vom 11. Juni 1968 (GBl. I Nr. 11 S. 232) in der Fassung vom 24. Juni 1971 (GBl. Nr. 3 S. 49) Änderungen vorgenommen worden.

§ 19 Absatz 4 VP-Gesetz erhält folgende Fassung:

„(4) Über die Beschwerde ist innerhalb von 2 Wochen nach ihrem Eingang zu entscheiden. Wird der Beschwerde nicht oder nicht in vollem Umfang stattgegeben, ist sie innerhalb dieser Frist dem übergeordneten Leiter zur Entscheidung zuzuleiten. Der Einreicher der Beschwerde ist darüber zu informieren. Der übergeordnete Leiter hat innerhalb weiterer 2 Wochen zu entscheiden. Diese Entscheidung ist endgültig, soweit sich aus § 19 a oder anderen Rechtsvorschriften nichts anderes ergibt.“

Es wird ein neuer § 19 a eingefügt:

„Zulässigkeit des Gerichtsweges

- (1) Gegen die Entscheidung über Entschädigungsansprüche gemäß § 18 kann der Bürger, nachdem über seine Beschwerde entschieden worden ist, Antrag auf Nachprüfung durch das Gericht stellen. Das Gericht kann in der Sache selbst entscheiden.
- (2) Für die Durchführung des Verfahrens ist das Kreisgericht zuständig, in dessen Bereich die Dienststelle der Deutschen Volkspolizei ihren Sitz hat, die die erste Entscheidung getroffen hat.
- (3) Für das Verfahren gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Zuständigkeit und das Verfahren der Gerichte zur Nachprüfung von Verwaltungsentscheidungen.“

Die neuen Bestimmungen treten am 1. Juli 1989 in Kraft.

DIE VOLKSPOLIZEI

Redaktion, Wedekindstraße 10, Berlin 1034

Chefredakteur: Michael Tischendorf

Erscheint im Auftrag des Ministeriums des Innern

Lizenznummer 1515 des Presseamts beim Vorsitzenden des Ministerrats

Druck: (87/11) Druckerei des MdI, Berlin 1020

Ag 112/1725/89

www.polizeilada.de